**Zeitschrift:** Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

**Herausgeber:** Regierungsrat des Kantons Zug

**Band:** 29 (2013)

**Artikel:** Fortschritte trotz Kehrtwende : ein Anlauf zur Ablösung der Feudallasten im Gebiet des Kantons Zug während der Helvetik (1798-1803)

**Autor:** Kaufmann, Pius

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-526237

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Fortschritte trotz Kehrtwende

## Ein Anlauf zur Ablösung der Feudallasten im Gebiet des Kantons Zug während der Helvetik (1798–1803)

*Pius Kaufmann*

*«Es muss unserer Gemeind ia billich schwer vorfallen, den Weinzehnden der Stadtgemeind abzuliefern, da die Stadtgemeind aus keinem Grund rechtmässigen Ansprach darauf machen kan[n], noch selben iemals recht bezogen. Dessen Beziehung von dem Stadtpfarer bis zum Anfang der Revolution konten wir nicht verhindern, obwohl wir die Unbilligkeit schon längst eingestehen; indem wir allzeit als Untergebne von besagter Gemeind willkührlich behandelt wurden und wir uns gegen sie als unsere Obern nicht auflehnen dorften, welches doch schon längst geschehen wäre, wen[n] wir Machthaber wie sie und nicht Untergebne gewesen wären.»*[1]

Franz Hürlimann, Präsident der Munizipalität und Gemeindekammer von Walchwil, schreibt am 12. März 1802 diese Worte an Bürger Senator Füessli, Vorsteher des Departements der inneren Angelegenheiten der Helvetischen Republik. Für Franz Hürlimann ist klar: Die in Walchwil erhobene Abgabe auf den Wein (Abb. 1) soll der Gemeinde Walchwil zugeführt werden. Die bislang erfolgte Ablieferung nach Zug sei unrechtmässig gewesen. Als ehemalige Untertanen hätten sie sich dagegen nicht erfolgreich wehren können. Hätten sie im Ancien Régime Macht besessen, hätten sie es getan. Nun, die Neuordnung des Staates im Jahre 1798 bringt eine Neuverteilung der Macht. Für Hürlimann und die Gemeinde Walchwil ergeben sich aus dem Systemwechsel Chancen und Möglichkeiten, die Interessen der Gemeinde Walchwil besser verteidigen zu können.

Das Ancien Régime und die Helvetik sind Ordnungssysteme, die – wie alle anderen Systeme auch – den handelnden Akteuren Grenzen setzen und Freiräume bieten. Einige Systeme setzen die Grenzen enger, andere lassen mehr Handlungsspielräume zu. Kommt es zu einem Systemwechsel, so werden Gewichte neu verteilt, Grenzen und Freiräume werden verschoben. Für die Akteure gilt es in dieser Situation, den Handlungsspielraum auszuloten, Interessen unter veränderten Rahmenbedingungen wahrzunehmen und günstige Konstellationen vielleicht gar zu einer Selbstermächtigung zu nutzen.

Am 10. November 1798 erklären die gesetzgebenden Räte «alle Feodallasten und Rechte theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben».[2] Damit verkündet der helvetische Gesetzgeber nicht nur einen Gesellschaftsumbau, sondern macht auch den Weg frei für eine Steuerreform. Die Feudalabgaben sollen durch ein neues Steuersystem ersetzt werden, das dem modernen Staat die nötigen Ressourcen zuführt. Wie vollzieht sich der Wechsel vom System der Zehnten- und Bodenzinsabgaben hin zu einer Besteuerung des Grundstückwertes? Davon betroffen sind Zinspflichtige, Zehntenbesitzer, Körperschaften – wie beispielsweise Gemein-

[1] Bundesarchiv Bern (BAR), CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 320r/v. – Die Schreibweise der Zitate folgt jeweils dem Original.

[2] Vgl. Anhang 2.

*Abb. 1*
*Reben bei der Äsch in Walchwil, Mai 2013. Der Staat erhebt Steuern auf Erträge, die innerhalb seines Territoriums erwirtschaftet werden. Ab dem 17. Jahrhundert bezog die Stadt Zug die Hälfte des Weinzehntens bei ihren Untertanen in Walchwil. Als 1798 die gleichberechtigte helvetische Gemeinde Walchwil entstand, brauchten die Walchwiler Mittel, um die Gemeindeaufgaben zu finanzieren. Gelang es den Walchwilern, die Erträge aus dem eigenen Gebiet den Zugern abzusprechen und in vollem Umfang der Gemeindekasse zuzuführen?*

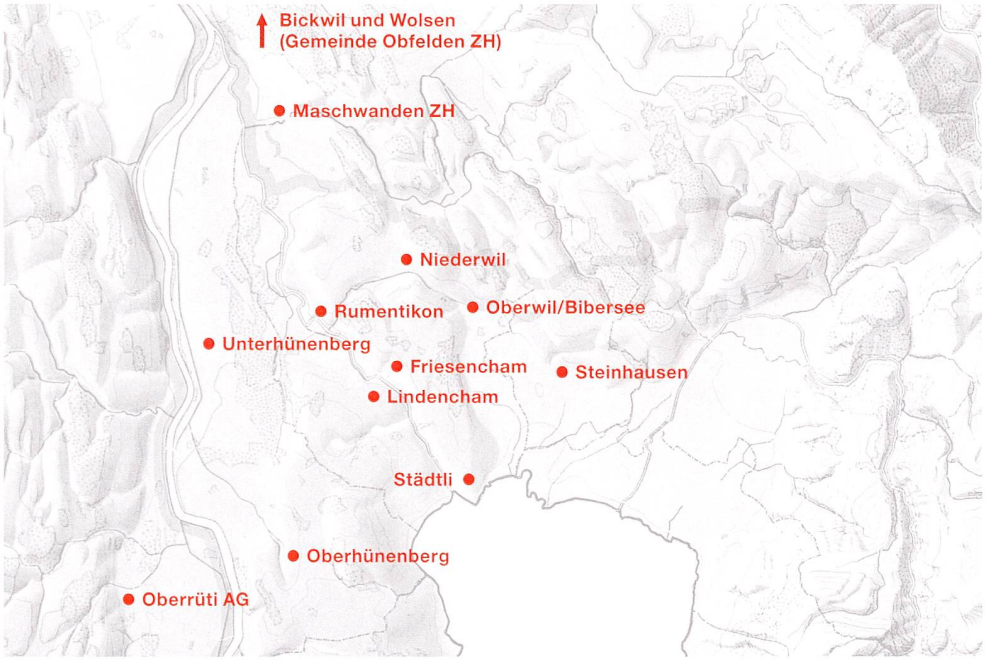


*Abb. 2*
*Landwirtschaftsflächen und Gebiete, die der Stadt Zug vor 1798 zehntenpflichtig waren. Die Stadt Zug bezog Zehnten auf landwirtschaftliche Produkte in den eigenen Vogteien (Steinhausen, Cham, Hünenberg, Oberrüti) sowie in Maschwanden und Obfelden (Kanton Zürich).*

den –, bisherige Herrschaftsträger und die neu installierten helvetischen Behörden. Es interessiert deshalb auch eine zweite Frage: Welchen Handlungsspielraum haben diese Akteure im zentralistisch aufgebauten helvetischen Staat?

In der Historiografie wird die Helvetik kontrovers diskutiert. Lange Zeit standen Souveränitätsfragen und die Staatsordnung im Mittelpunkt des Interesses. Die Diskussion drehte sich – etwas vereinfacht dargestellt – um die Frage, wie Einheitsstaat und Föderalismus zu bewerten sind. Die einen sehen in der Helvetik ein von liberalen Kräften getragenes zukunftsweisendes Modernisierungsprojekt. Für die anderen ist die Helvetik eine Hypothek, die angesichts ihres Scheiterns Anlass zu Befürchtungen gibt, dass das Erfolgsmodell der Schweiz bedroht ist, wenn vom Föderalismus und von der Neutralität abgewichen wird.[3] Jüngere Forschungen zur Helvetik rücken das Augenmerk vermehrt auf lokale Eliten und die Wichtigkeit der Lokalbehörden. Dabei geht es nicht nur um die Frage der Elitenkontinuität über die Schwelle von 1798 hinaus, sondern auch um die Frage, wie Amtsträger und Klientelhäupter ihre Chancen wahrnahmen, Gefolgschaft zu finden, zu behalten und so das System zu stabilisieren.[4] Gegenstand von Untersuchungen ist die Rolle dieser Mittelsleute zwischen der Zentrale und den Bürgern sowie ihre Haltung zum Zentralismus, der für ehemalige Untertanen als Schutz gegen Ansprüche der früheren Herrschaften verstanden wurde. Mathias Manz sieht das Verdienst der Helvetik darin, dass Gemeinden Verwaltungskompetenzen von der Zentrale transferiert erhalten und Verwaltungsentscheidungen einüben konnten. So habe die Helvetik zur Entwicklung der modernen Gemeinden schweizerischen Stils beigetragen.[5]

Das Thema der Ablösung der Grundlasten ist nur für den Kanton Thurgau umfassend erforscht.[6] Vereinzelt finden sich Schriften aus lokalhistorischer Perspektive.[7] Für den Kanton Zug liegen zwei Studien vor, die sich am Rand mit der Zehntenfrage beschäftigen. Beatrice Sutter untersucht die Entwicklung der Landwirtschaft im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert und die obrigkeitliche Zehntenpolitik der Stadt Zug.[8] Renato Morosoli gibt einen Überblick über die (land-)wirtschaftlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und über die Ablösung der Stadtzuger Zehnten in der Zeit der Mediation und Restauration.[9] Der vorliegende Aufsatz rückt nun die Entwicklungen in der Zeit der Helvetik in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und fokussiert die Ablösungsfrage auf die Handlungsspielräume der Akteure.

Methodisch soll der Prozess der Ablösung der Feudallasten im Gebiet des Kantons Zug auf der Ebene der Gesetzestexte und Beschlüsse der Zentralregierung beleuchtet werden. Das Interesse gilt aber auch der Verwaltungspraxis und den Problemen beim Gesetzesvollzug. Der Prozess der Ablösung soll auch aus der Sicht von Abgabepflichtigen betrachtet werden. Es gilt, an konkreten Streitfällen Interessenkonflikte zu zeigen. In Bezug auf die Zuger Verhältnisse sind drei Fälle umfassend dokumentiert.

Der Aufsatz gliedert sich in vier Teile.[10] Zunächst sollen die Veränderungen in der Landwirtschaft in den der Stadt Zug unterstellten Gebieten in Steinhausen und im

[3] Schluchter/Simon 1993, 5.
[4] Schluchter/Simon 1935, 9.
[5] Schluchter/Simon 1935, 14, 15. – Manz 1993, 71.
[6] Stark 1993.
[7] Günter 2010.
[8] Sutter 1985.
[9] Morosoli 1991.
[10] Für Hinweise und Auskünfte dankt der Autor besonders Dr. Ignaz Civelli, Dr. Renato Morosoli, Dr. Beat Dittli und Siegfried Hotz.

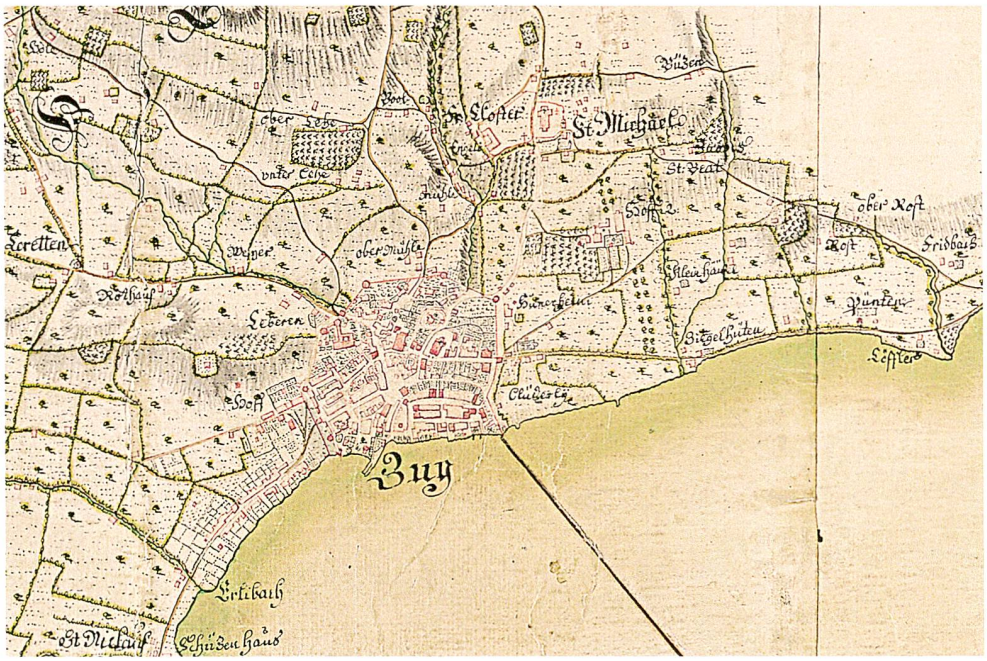


*Abb. 3*
*Im Umland der Stadt Zug war im 18. Jahrhundert die landwirtschaftliche Produktion verbreitet: Felder, Weinberge, Gärten. Der Ausschnitt aus der sogenannten Vogteienkarte von Franz Fidel Landtwing (1770/71) zeigt ausserhalb des Stadtkerns grosse landwirtschaftliche Zonen sowie Mühlen am Bachlauf des Bohlbachs.*

Ennetsee untersucht sowie deren Folgen auf die Zehntenerhebung analysiert werden. Daran schliesst sich im zweiten Teil die Ablösung der Grundlasten als ein Verwaltungskraftakt an, der zwar kurzfristig scheiterte, langfristig aber Impulse setzte. Der dritte Teil rückt den Blick auf Institutionen und Personen, die von der Steuerreform betroffen waren. Diese haben die Reform teils begrüsst, teils mit Groll aufgenommen. An drei Streitfällen werden die Konfliktlinien gezeigt. Abschliessend werden wesentliche Erkenntnisse in Thesen zusammengefasst.

Der Anhang (s. S. 121–128) bietet eine Auswahl von Quellen. Teilweise handelt es sich dabei um bisher noch nicht veröffentlichte Quellen wie die Eingaben von Zuger Bittstellern an die helvetische Zentrale.

## Zehnten und Grundzinse vor 1798

### Interessengegensätze zwischen Herrschaft und Untertanen

Im Ancien Régime besteht der Stand Zug aus der Stadt Zug und den drei Gemeinden des Äusseren Amts: Baar, Menzingen, Ägeri. Die Stadt Zug herrscht über fünf Vogteien: Cham, Steinhausen, Hünenberg, Gangolfswil (Risch) und Walchwil. Herrschaftsrechte macht die Stadt Zug auch gegenüber Oberrüti (heute Gemeinde im Kanton Aargau) geltend. Aus diesen Vogteien und aufgrund dieser Herrschaftsrechte bezieht die Stadt Zug Feudalabgaben wie Zehnten und Grundzinse (Abb. 2).

Veränderungen in der Landwirtschaft und das verharrende feudale Fiskalsystem der Zehnten stehen im Verlaufe des 18. Jahrhunderts zunehmend in einem Spannungsverhältnis. Die Wahl der angebauten Produkte, die Ausweitung der Anbaufläche (Allmendverteilung, Urbarmachung) und Produktionssteigerungen haben Einfluss auf den Umfang der Zehntenerträge. Die Interessen der Bauern und Nutzungsgemeinschaften einerseits und der Zehntenbesitzer andererseits entwickeln sich in bestimmten Konstellationen auseinander und führen zu Konflikten.

Die Landwirtschaft ist im Herrschaftsgebiet der Stadt Zug vielfältig. In Cham, Hünenberg und Risch produzieren die Bauern im 18. Jahrhundert vor allem Getreide,[11] daneben auch Obst und Kartoffeln. Im unmittelbaren Umfeld der Stadt Zug und in Walchwil herrschen hingegen Viehzucht und Graswirtschaft vor (Abb. 3). Die Stadtzuger, Steinhauser und Walchwiler pflanzen zusätzlich Weinreben. Die Walchwiler betreiben ausserdem auch Getreide- (Kernen, Korn) und Nussproduktion.[12]

Die Nutzung der Böden erfolgt im Raum Ennetsee und in Steinhausen zum Teil genossenschaftlich. Um die Erträge zu erhöhen, werden seit dem Spätmittelalter nutzbare Ackerflächen in drei Zelgen aufgeteilt und in jährlich abwechselnder Abfolge für den Anbau von Winter- und Sommergetreide sowie für Brache (Weideland) genutzt. Die Aufteilung der Zelgen und deren Anbau sowie die Bewirtschaftung der Allmenden setzen gegenseitige Absprachen und eine genossenschaftliche Organisation der Bauern voraus. Die Bauern bilden Nutzungsgemeinschaften. In der Vogtei Cham sind dies Rumentikon, Niederwil, Städtli, Friesencham, Lindencham, Wil (Oberwil) und Bibersee (Abb. 4). Die Dreifelderwirtschaft wirkt sich nun auf die Art der Steuererhebung aus. Da bei der Verzelgung des Bodens der Bauer nicht individuell, sondern in einem Verbund wirtschaftet, treten die Nutzungsgemeinschaften

[11] Sutter 1985, 12.
[12] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 1 (Theke 41) (undatiert, um 1800).

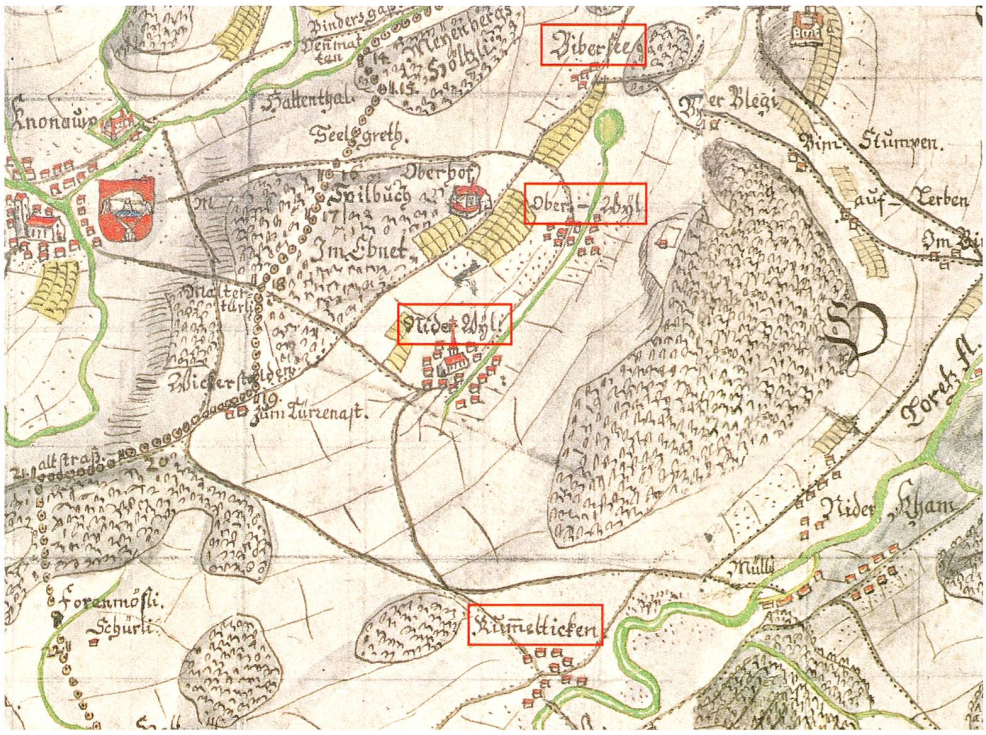


*Abb. 4*
*Die Nutzungsverbände in den Stadtzuger Vogteien mussten ihr Land entsprechend den Zehntenplänen (Einschlagplänen) bebauen, welche die Stadt Zug festlegte. Gemeinsam hafteten sie für die Ablieferung der Zehnten an die Stadt. Der Zürcher Kartograf Hans Konrad Gyger hat in seiner Karte aus dem Jahr 1667 solche Nutzungsverbände als Weiler eingezeichnet: Bibersee, Oberwil, Niederwil und Rumentikon.*

als Bezugseinheiten gegenüber dem Zehntenbesitzer, hier der Stadt Zug, auf.[13]

Wer im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit Boden bewirtschaftet und nutzt, ist in eine feudalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eingebunden. Der Bauer ist dem Feudalherr in den drei Bereichen Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft unterstellt.[14] Er muss die Herrschaftsleistungen des Feudalherrn durch Abgaben und personengebundene Dienstleistungen entschädigen. All diese im herrschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis begründeten Verpflichtungen werden als Feudallasten bezeichnet. Im Folgenden interessieren die Grundlasten als grundherrschaftliche Abgaben, namentlich die Bodenzinse und Zehnten.

Die Grund- und Bodenzinse sind unveränderliche Abgaben, die auf einer Liegenschaft und den dazu gehörenden Nutzungsrechten lasten. «Ab Haus und Hofstatt samt Baumgarten 2 Mannwerk», «ab dem ganzen Hof» und «ab der Mülli zu Baar samt Erblehen des Amt und Fischenzen daselbst» zahlen Josef Silvan Andermatt, Franz Zürcher und Franz Josef Andermatt aus Baar dem Amt Kappel jährlich Naturalien und Geld.[15] Zwar bezeichnen sie sich als Besitzer ihrer Höfe bzw. der Baarer Obermühle,[16] doch im Urbar sind ihre Güter und Rechte als Erblehen aufgeführt, die ihren Vorfahren zur Nutzung überlassen wurden und ihnen und ihren Nachfahren weiterhin zur Verfügung stehen werden. In den Erblehen zeigt sich der ursprünglich herrschaftliche und unauflösliche Charakter der Grundzinse. Eine weitere Form der Grundzinse ist der Vogtzins. Die Nutzungsgemeinschaften Städtli und Friesencham schulden ab ihrer Allmend dem Vogt Abgaben, um dessen Schutzaufgabe abzugelten und ihnen so ein «ruhiges» Bewirtschaften zu ermöglichen.[17] Schliesslich sind die «ewigen» Schenkungen zu religiösen Zwecken zu erwähnen: «Viele Jahrzeitmessen wurden in Kernen gestiftet», berichtet 1799 der Chamer Pfarrer Josef Martin Spillmann.[18] Konkret bedeutet dies, dass Zinspflichtige ab Haus und Hofstatt einen jährlich fixen Betrag an Naturalien oder an Geld für Messspenden entrichten. Diese werden im Jahrzeitbuch festgehalten. Den Quellen ist zu entnehmen, dass in der Region Zug die Erträge der Grund- und Bodenzinsen primär der Kirche, namentlich den Pfarreien, Pfründen von Geistlichen, sowie im geringeren Umfang der Bildung zufliessen, so der Schulpfrund von Cham.[19] Auch Klöster (Einsiedeln, Frauental) sowie das Amt Kappel haben Rechte auf Bodenzinse im Stand Zug.

Die Zehnten lasten als eine weitere Abgabe auf den Bauern. Gestützt auf eine alttestamentliche Pflicht, wonach der zehnte Teil des Ernteertrages den Priestern und dem Tempel abzuliefern ist,[20] stehen die Bauern im Mittelalter und in der Zeit des Ancien Régime in derselben

[13] Zur Dreifelderwirtschaft im Gebiet des Kantons Zug s. auch Dittli 2007, 5, 279–283. – Auch in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Zug ist die Verzelgung Grundlage für eine Einteilung in «Steuerbezirke». Die Bewohner müssen ihre Abgaben im Dreijahresrhythmus in unterschiedlicher Form leisten (Dittli 2007, 5, 280).

[14] Stark 1993, 37.

[15] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XVIII,1 (Theke 41) (undatiert, um 1800, s. Abb. 8).

[16] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 80r (28.2.1800).

[17] BüA Zug, Ratsprotokolle A 39-26/35/709 (3.10.1789).

[18] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 28 (Theke 41) (21.10.1799).

[19] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 13 (Theke 41) (29.10.1799), XXI,26 (21.10.1799).

Pflicht. Die Mittel werden für die Kirche, Schulen, Spitäler und Armenfürsorge verwendet. Da die Zehnten ausschliesslich auf der landwirtschaftlichen Produktion anfallen, ist die Gruppe der Bauern gegenüber anderen Berufsgruppen – wie Handwerkern, Kaufleuten etc. – stärker belastet und damit steuerlich benachteiligt.[21] Unter den verschiedenen Zehntenabgaben ist der Grosse Zehnt der wichtigste. Er wird einerseits auf dem Getreide erhoben, das auf den Zelgen wächst (Trockener Zehnt), und andererseits auf den Reben (Nasser oder Weinzehnt). Daneben besteht der Kleine Zehnt auf den Erträgen in den Baum- und Gemüsegärten.[22] Hanf und Flachs werden in Zug in den Grossen Zehnten eingeschlossen.[23] Bei den Zehnten werden spezifische landwirtschaftliche Flächen ausgeschieden und als zehntenpflichtiges Land mit ihren Anbauprodukten in den Urbarien, Einschlagplänen oder im Einschlagbüchlein der Zehntenbesitzer eingetragen.[24]

Veränderungen im landwirtschaftlichen Anbau haben direkte Folgen auf die Zehnten, was die Zehntenbesitzer ihrerseits zu Reaktionen veranlasst. Dies lässt sich exemplarisch am Verhalten der Bauern in den Zuger Vogteien und der Reaktion der Obrigkeit der Stadt Zug zeigen. In drei Bereichen begehen die untertänigen Bauern neue Wege:

• Erstens erschliessen Bauern Neuland für den Anbau. Im Jahr 1771 erhalten die Leute von Steinhausen, Oberwil, Niederwil, Friesencham, Rumentikon und Lindencham auf ihr Begehren hin zusätzliche Einschläge.[25] Durch Waldrodungen liess sich neues Land gewinnen. 1775 beansprucht der Pfarrer von Cham den Neugrützehnten, Abgaben auf Land, das zuvor Wald war.[26]

• Zweitens besteht ein Bestreben, Allmendland aufzuteilen, einzuzäunen und zur individuellen Nutzung in Ackerland umzuwandeln. Die Gemeinde Steinhausen sät 1753 auf ihrer Allmende an.[27] Die Lindenchamer bitten 1765 den Stadtrat um die Erlaubnis, ihr «offenes Feld» einschlagen zu dürfen. Dies wäre für sie und den Zehnten von Vorteil. Die Gemeinde bietet den armen Bauern für den Wegfall des Weidegangs Ersatz an. Der Rat willigt ein.[28] Vierzehn Jahre später wird Friesencham gestattet, zusätzlich Wald und Weiden ihrer Allmend einzuschlagen.[29]

• Eine dritte Veränderung besteht darin, dass die Bauern den Anbau umstellen und auf ihren Böden andere Produkte anpflanzen. Die Zehntenpflichtigen von Rüti stecken 1751 neu Kartoffeln. 1757 wechseln die Chamer vom zehntenpflichtigen Hanf auf «andere Früchte». In den Zehntenbezirken Städtli, Friesencham, Lindencham und Rüte stocken die Landwirte Rebland aus und machen daraus Ackerland. Der Steinhauser Pfarrer klagt im Jahr 1776, die örtlichen Rebberge würden vorsätzlich vernachlässigt und schliesslich mit Kartoffeln bepflanzt.[30] Auch Ostbäume werden auf dem Zehntenland gepflanzt.[31] Daraufhin will der Stadtrat von Zug wissen, weshalb der Grosse Zehnt auf den Erträgen der Zelgen nicht entrichtet werde. Die Steinhauser antworten, sie hätten immer gezehntet, wenn Wein oder Früchte angebaut worden wären, die unter die «wyd» (offene Felder) gehörten. Kartoffeln habe man hingegen keine verzehntet, weil diese in den Kleinen Zehnten gehörten. Von diesem hätten sie sich ausgekauft.[32]

Erschliessung von Neuland, Allmendaufteilung und die Umstellung des Anbaus sind wie die verbesserte Düngung durch Ausweitung der Viehbestände und der Anbau von Grünfutter Elemente landwirtschaftlicher Reformen des 18. Jahrhunderts, die auf Produktionssteigerungen abzielen. Es ist auch die Zeit, in der Leute aus der Bildungselite sich im Geist der Aufklärung Wissen zur landwirtschaftlichen Produktion aneignen, verbesserte Anbaumethoden erproben und Reformen anstossen, die auf die Bewirtschaftungsart bei einer breiteren Bauernschicht durchschlagen.[33]

Die veränderte Produktion wandelt die Rahmenbedingungen des Zehntensystems und wirft Fragen auf, wie es der oben geschilderte Fall in Steinhausen illustriert. Unterstehen Erträge auf neu erschlossenem Boden dem Zehnten? Soll die Zehntenabgabe auf bisher zehntenfreie Böden ausgeweitet werden? Sind Produkte abgabepflichtig, die nicht unter den Zehnten fallen und neu auf Zehntenland angebaut werden? Der Zuger Stadtrat als Grosszehntenherr reagiert auf die Veränderungen. Er gibt seinen Pflegern die Instruktion, Nutzen und Zehntenrecht bestmöglich zu erhalten.[34] Hierfür lässt er die Einschläge überprüfen und Fehlbare bestrafen oder Ersatz für den Schaden leisten, der durch verminderte Zehntenerträge entstanden ist.[35] Der Rat bekräftigt die bisherigen Richtlinien: Alle Früchte, die in den Zelgeinschlägen wachsen, unterliegen dem Zehnten.[36] Auch der Brachzehnt müsse auf allem Zehnten-

[20] AT: Numeri 18,25–32; Deuteronomium 14,22–27, NT: Hebräer 7,4–10.

[21] Stark berechnet, dass Bauern durchschnittlich 15–20 Prozent des Bruttoertrages für Zehnten und Grundzinsen, zusammen mit den übrigen Feudallasten bis 25 Prozent aufwenden müssen. Hinzu kommen die Bedienung der Schuldzinse und die Bereitstellung des Saatgutes im Umfang von 16–18 Prozent der jährlichen Ernte (Stark 1993, 39, 40). Zur ungleichen Verteilung der Steuerlast zwischen Stadt und Land vgl. Günter 2010, 7.

[22] Stark 1993, 38.

[23] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXII, 11 (Theke 41) (31.12.1799).

[24] BüA Zug, A 39 39-26/30/1521 (26.10.1757), A 39-26/33/1288 (14.7.1776), A 39-26/34/1714 (29.5.1771).

[25] BüA Zug, A 39-26/34/1714 (29.5.1771).

[26] BüA Zug, A 39-26/33/899 (8.7.1775).

[27] BüA Zug, A 39-26/29/1095) (18.4.1753).

[28] BüA Zug, A 39-26/31/2024 (24.7.1765).

[29] BüA Zug, A 39-26/33/2119 (6.3.1779).

[30] BüA Zug, A 39-26/33/1340 (20.9.1776).

[31] Auch 1787 muss der Rat wegen des sehr schädlichen Setzens von Bäumen und anderen Pflanzen in den Weinreben ein Mahnschreiben nach Steinhausen schicken. BüA Zug, A 39-26/34/2353 (5.9.1787).

[32] BüA Zug, A 39-26/33/1349 (5.10.1776).

[33] Fritsche/Lemmenmeier 1994, 21–22. – Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel 1986, 453f. – Vgl. auch die Schrift von Johann Kaspar Hirzel «Die Wirtschaft eines philosophischen Bauern» (1761) über Jakob Gujers mustergültigen Landwirtschaftsbetrieb.

[34] BüA Zug, A 38-26/31/2842 (13.9.1766).

*Abb. 5*
*Zehntenerträge der Stadt Zug 1775–1797 und 1801–1803 in «stük» oder Mütt Kernen (1 Zuger Mütt = 91,88 Liter). Daten sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Die helvetische Verwaltung hat Daten zu den Zehntenerträgen systematisch erfasst. Übersichtlich in Tabellen zusammengestellt, dienten Daten zur Berechnung der durchschnittlichen Jahreserträge und der Ablösungssumme.*

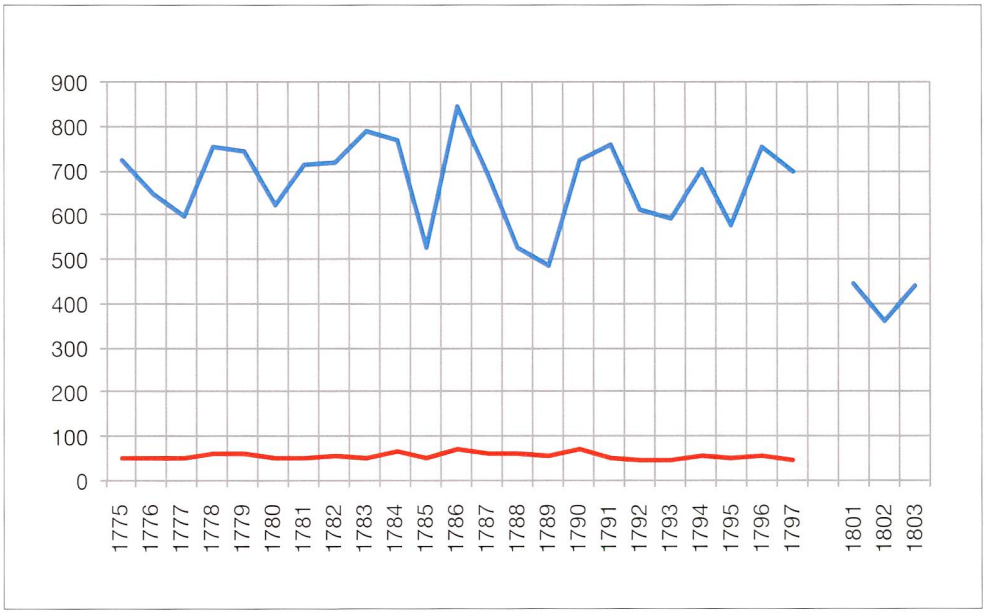


land bezahlt werden, auch wenn dort keine zehntenpflichtige «frucht» angepflanzt wird.[37] Selbst auf Kartoffeln ist grundsätzlich der Zehnt zu erheben, allerdings mit der Einschränkung, dass Felder, die seit über fünfzig Jahren dem Kartoffelanbau dienten, davon befreit sind.[38] Damit schiebt der Rat dem Versuch, durch Umstellung auf Kartoffelanbau die Zehntenabgabe umgehen zu können, einen Riegel. Um über diese Richtlinien bei den Abgabepflichtigen Klarheit zu schaffen, lässt er durch Kirchrufe verkünden und ermahnen, dass jedermann den schuldigen Getreidezehnten abstatten müsse. Es komme nicht darauf an, ob das Land umgepflügt oder mit Hacke oder anderen Instrumenten «umgemacht» worden ist.[39] Wenn Veränderungen im Interesse des Rates liegen, wenn daraus ein Mehrertrag resultiert oder eine Gegenleistung gefordert werden kann, zeigt sich der Rat durchaus verhandlungsbereit. So bewilligt der Rat neue Einschläge in Lindencham, verpflichtet aber den ganzen Nutzungsverband[40] oder im Fall von Kleindietwil einen Ausschuss der Gemeinde, für die Ablieferung des Zehnten zu bürgen.[41]

Die obrigkeitliche Landwirtschaftspolitik der Stadt Zug ist darauf ausgerichtet, die althergebrachte Zelgenordnung beizubehalten[42], den Bestand an zehntenpflichtigen Böden und den Anbau abgabepflichtiger Naturalien mindestens zu erhalten oder gar auszuweiten. Neue Einschläge werden unter Bedingungen gestattet, vor allem wenn die Obrigkeit ihre fiskalischen Interessen durchsetzt. Gleichzeitig versucht der Rat den Bezug der Zehnten durch Massnahmen zu erleichtern, indem als Gegenleistung für Veränderungen an den Einschlagplänen die Nutzungsverbände oder die lokale Elite für die Zehntenablieferung Haftung und Bürgschaften übernehmen müssen. In diesem dirigistischen System, das danach trachtet, Abgaben von den Untertanen abzuschöpfen, bleibt den Bauern wenig Raum, sich dem fiskalischen Druck zu entziehen. Die wenigen Möglichkeiten bestehen darin, die Anbaubestimmungen zu unterlaufen, Brachzehnten zurückzuhalten, oder entgegen den Vorgaben, Produkte anzubauen, die dem Zehnten nicht unterworfen sind. In Steinhausen gehen die Zehntenpflichtigen sogar einen Schritt weiter. Sie pflanzen nicht nur Bäume und Hecken, sondern bauen auch Häuser auf dem zehntenpflichtigen Boden und verursachen so Mindererträge bei den Zehnten. Die Angelegenheit sei an einer ausserordentlichen Sitzung zu beraten, fügt das Protokoll des Zuger Stadtrats hinzu.[43]

## Grundlasten und öffentlicher Haushalt

Der öffentliche Haushalt der Stadtgemeinde Zug bezieht grosse Teile seiner Mittel aus den Grundlasten. Grundlage hierfür ist eine langjährige Politik, Rechte auf Grundlasten zu erwerben. So weist die Rechnung der Stadt aus dem Jahr 1797 Einnahmen aus jährlichen Bodenzinsen aus, welche die Stadtgemeinde «laut bey Handen habenden Kaufbriefen von verschiedenen Stifteren, Herrschaften und Partikularen vor Jahrhunderten mit baarem Geld erkauft» hat.[44] Unter der Rubrik der Zehnten ist vermerkt, die Stadtgemeinde besitze «die Zehenden im Chamer Kirch-

[35] BüA Zug, A 39-26/33/1627 (14.8.1777).
[36] BüA Zug, A 39-26/33/1349 (5.10.1776).
[37] BüA Zug, A 39-26/32/2401 (21.11.1772).
[38] BüA Zug, A 39-26/30/2637 (24.11.1759), A 39-26/33/1349 (5.10.1776).
[39] BüA Zug, A 39-26/32/2350 (24.10.1772).
[40] BüA Zug, A 39-26/33/2074 (6.3.1779).
[41] Zum Ausschuss der Gemeinde gehören Vertreter der lokalen Elite wie der Kirchmeier, ein Gerichtsschreiber und ein Fürsprecher. BüA Zug, A 39-26/35/768 (28.1.1789).
[42] Sutter 1985, 45.
[43] BüA Zug, A 39-26/31/2257 (20.9.1765).
[44] CH-BAR#B0#1000/1483#2320, fol. 96r.
[45] CH-BAR#B0#1000/1483#2320, fol. 97v.

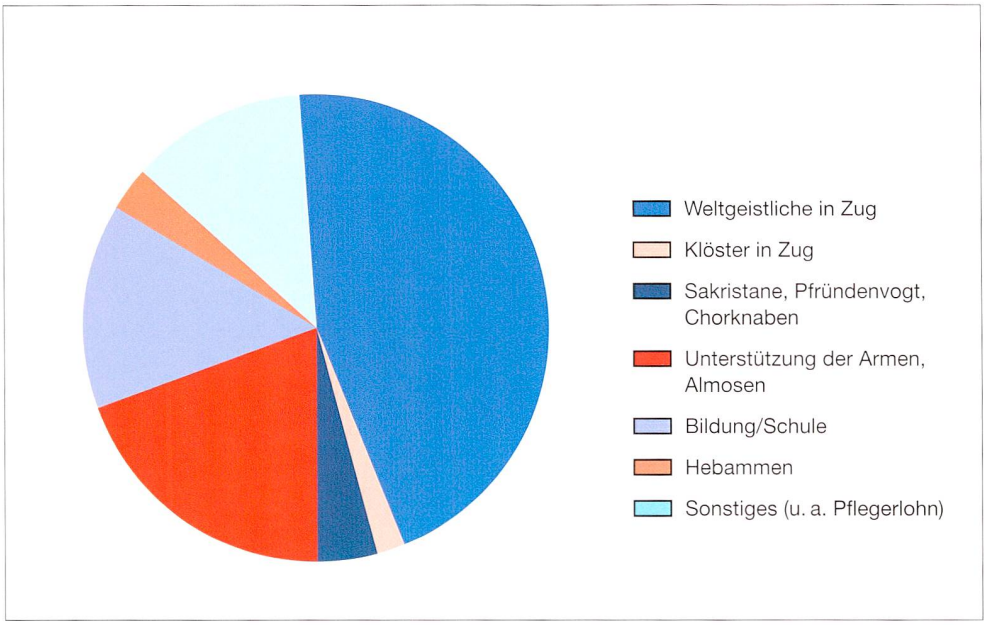


*Abb. 6*
*Verwendung der Zehntenerträge der Stadt Zug gemäss Stadtrechnung 1797 («Was aus dem Zehenden als Besoldung entrichtet worden»). Die Zehnten waren ursprünglich Abgaben für die Kirche. Im Verlaufe der frühen Neuzeit erwarben staatliche Einrichtungen Rechte auf Zehntenerträge und erweiterten deren Verwendungszwecke. Der öffentliche Haushalt der Stadt Zug dokumentiert diese Entwicklung beispielhaft.*

gang, zu Wolsen und Bikweil [heute Gemeinde Obfelden, Kanton Zürich] und ein Drittheil vom Maschwander im Kanton Zürich, die von Klöstern, Stift und Partikularen erkauft, seither einzig, ganz ungestört genutzt und als Gemeindseigenthum besessen und bezogen.»[45] Die Rechte auf Grundlasten wurden im Verlaufe der Zeit veräussert und gelangten so in den Besitz von Territorialherrschaften. Die Zehnten werden in der Folge nur noch in begrenztem Umfang für den ursprünglichen Verwendungszweck verwendet. Der Rest fliesst in den öffentlichen Haushalt zur Finanzierung weiterer Aufgaben.[46]

Quantitative Angaben zum Umfang der Grundlasten lassen sich dank günstiger Quellenlage machen. Die helvetischen Behörden bemühten sich um eine detaillierte Bestandesaufnahme. Im Jahre 1797, in der letzten Jahresrechnung der Stadtgemeinde Zug vor dem Ende des Ancien Régime, weist der Säckelmeister über die Hälfte aller Einnahmen aus Bodenzinsen und Zinsgütern verschiedener Art aus.[47] Zu den Zehnten liegen umfangreiche Angaben vor. Im Umland der Stadt Zug sind 91 Personen dokumentiert, welche Zehnten auf ihren Reben entrichten müssen. Die Fläche der Reben beträgt jeweils zwischen einem Drittel bis zu einem ganzen Juchart. Die Grundstücke sind mehrheitlich von «mittlerer Qualitet».[48] Hinzu kommen 32 Bewohner von Zug, die auf ihren «Hausmatten» zehntenpflichtiges «Saatland» bewirtschaften. Die Grösse der Grundstücke variiert zwischen 1/3 und 5 Jucharten, davon 13 von guter, 4 von mittlerer und der Rest von schlechter Qualität.[49] Im Jahr 1797 bezieht die Stadt Zug an Zehntenabgaben aus den eigenen Vogteien sowie aus Obfelden und Maschwanden 749 1/3 Mütt. Hinzu kommen Erträge im Umfang von 29 Mütt und den Weinzehnten in Cham im Wert von 84 Gulden.[50] Für die Jahre 1775 bis 1803 sind Angaben zu den Zehnten aus dem Ennetsee, aus Steinhausen, Obfelden und Maschwanden erhalten. Abb. 5 gibt eine Übersicht über die Erträge (s. dazu auch Anhang 1.1).

Der Auflistung der Erträge ist zu entnehmen, dass die Zehnten jährlich stark schwanken. Diese Schwankungen sind primär durch die unterschiedliche Witterung bedingt. Veränderungen beim Anbau und Einschlägen sind weitere Faktoren, spielen aber eine geringere Rolle. Der massive Einbruch in den Jahren 1801 bis 1803 ist in Zusammenhang mit den Ereignissen in der Helvetik zu sehen und wird unten erläutert.

Wozu hat die Stadt Zug die Zehnten verwendet? Die Stadtrechnung von 1797 nennt vier Verwendungszwecke: für «Kirchen- und Schuldiener», für «Hausarme» und «Allmosen» sowie für das «Kornamt» (Verwaltung der städtischen Getreidevorräte).[51] Die Besoldung der «Kirchen- und Schuldiener» ist in einer Liste zusammengetragen (Abb. 6, s. dazu auch Anhang 1.2). Aus dieser geht hervor, dass im Bereich der Kirche Pfarreien, Geistliche, in Zug

[46] Stark 1993, 38. Im ausgehenden Ancien Régime fliessen in der Stadt Zürich rund 50 Prozent der Zehnten und Grundzinse in die Staatskasse. 1798 beträgt der kapitalisierte Wert der dem Staat gehörenden Zehnten 20,5 Prozent, derjenige der Grundzinse 14,4 Prozent des Zürcher Staatsvermögens (Fritsche/Lemmenmeier 1994, 30).

[47] «An Bodenzinsen, verkauftem Holz und ins Gemein 1383 gl [Gulden] 8 ß [Schilling] 5 ½ a [Angster] / ab den Allmendstieren erlöst 670 gl 12 ß 3 a / die 1796.ter Zinse 3433 gl 35 ß 1 ½ a / Summa 5487 gl 16 ß 4 a» (CH-BAR#B0#1000/1483#2320, fol. 96r).

[48] BüA Zug, A 38, 7 [nicht nummeriert]: «Verzeichnis und Schatzung der in der Gemeinde Zug Distrikts Zug Canton Waldstätten befindlichen zehendenpflichtigen Rebstücken», Littera A bis D [nicht datiert, um 1800].

[49] BüA Zug, A 38, 7, «Verzeichnis und Schatzung der in der Gemeinde Zug Distrikt gleichen Namens im Kanton Waldstätten befindlichen zehendenpflichtigen Saatlandes», Littera E [nicht datiert, um 1800].

[50] CH-BAR#B0#1000/1483#2320, fol. 97v.

[51] CH-BAR#B0#1000/1483#2320, fol. 97v.

ansässige Klosterangehörige, Choralknaben und Sakristane Nutzniesser sind. Im Bereich der Bildung profitieren Lehrkräfte des gymnasialen Sprachunterrichts. Schliesslich verwendet die Stadt Mittel aus den Zehnten für die Armenfürsorge, für die Spend in Zug und Cham sowie für eine Armengabe, die am St.-Oswalds-Tag (5. August) verteilt wird. Für den Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit dem Zehnten erhält der Pfleger eine Entschädigung. Auch die Bürger bekommen bei guten Erträgen ihren Teil: «dann nach Verhältnis des Zehntenertrags wurde ein Quantum jedem Bürger ausgeteilt.»[52]

Die Besoldungen der «Kirchen- und Schuldiener» machen mit 301 Mütt weniger als die Hälfte der gesamten Zehntenerträge des Jahres 1797 aus. Deshalb fallen die Zuschüsse an das Kornamt reichlich aus. Das Kornamt hat den Auftrag, in Zeiten der Verknappung und Verteuerung des Getreides den Brotpreis für die Bürger zu senken. Dies geschieht durch Verkauf von verbilligtem Getreide. Die Mittel hierzu stammen aus den Zehnten.[53]

**Lokale Zehntenpächter als Stützen des Herrschaftssystems**

Das Eintreiben der Steuern ist mit Aufwand verbunden. Es gilt, steuerpflichtige Güter zu definieren, den Steuerbetrag bei allen betroffenen Personen zu erfassen und einzuziehen, Menge und Termine zu kontrollieren sowie im Verzugsfall zu intervenieren. Wenn die Steuern in Form von Naturalien entrichtet werden, müssen die verderblichen Waren vom Ort des Steuerpflichtigen zu einer Sammelstelle transportiert und dort richtig gelagert werden. Hierfür ist zusätzliches Personal notwendig, was weitere Kosten verursacht. Angesichts dieses Aufwands zieht die Stadt den ihr zustehenden Zehnten nicht selber ein, sondern lässt die Abgaben durch Drittpersonen, sogenannte «Zehntenbeständer», eintreiben. Im Fall von Zug ist der Zehntenbezug wie folgt organisiert:

• Ratsherren und der Pfleger begeben sich im Frühsommer (Anfang Juli) kurz vor der Ernte auf die Felder und schätzen den Ertrag.

• Innert Wochenfrist schreibt der Rat die «Zehntverleihung» unter Angaben von Zeit und Ort zur «freje[n] ganth»[54] aus; als Ort der Versteigerung sind in den Quellen Wirtshäuser genannt, in Cham der «Rappen» und der «Bären».[55]

• Personen, die an der Versteigerung mitbieten wollen, finden sich am angekündigten Ort ein.[56] Wer auf einen Zehnten am meisten bietet, erhält den Zuschlag.

• «Zehendentrager» (Bauern) sammeln die Naturalien ein. Der Zehntenbeständer liefert im Herbst den gebotenen Betrag dem Pfleger der Stadt ab.

Mit der Zehntenordnung aus dem Jahr 1788 legt der Rat die Richtlinien fest, die jeweils bei der Zehntenverleihung allen Anwesenden vorzulesen sind.[57] Der Zehntenbeständer, der als Meistbietender den Zuschlag bekommt, ist gehalten, die Naturerzeugnisse einzusammeln, unter die Kernen keinen Roggen zu mischen, zwei «habliche, in dem Kilchgang gesessene» und dem Pfleger genehme Bürgen zu stellen, bis Martini (11. November) oder bis maximal acht Tage darüber hinaus die Waren oder das Geld der Stadt abzuliefern und beim Abgabetermin ein Huhn oder einen Schilling zu entrichten. Ein «stuk» oder ein Mütt Kernen kann mit drei Teilen Kernen und einem Teil Roggen oder mit sechs Viertel Roggen abgegolten werden. Wer Ausstände von früheren Zehntenverleihungen hat, ist von der Versteigerung ausgeschlossen. Nachlass auf den einmal ersteigerten Betrag gibt es nur bei Schäden infolge von Unwetter, beispielsweise von Hagel.

Die Aufgabe des Zehntenbeständers ist verlockend und bisweilen auch schwierig. Auf der einen Seite kann der Zehntenbeständer einen persönlichen Nutzen aus dem Zehntenbezug ziehen. Die Differenz zwischen der gebotenen und der tatsächlich eingezogenen Menge kann er für sich einstreichen. In den Ratsprotokollen ist gelegentlich von weiteren Einkünften die Rede, so von ausgesondertem Land, dessen Zehnten ihm überlassen wird,[58] oder von Geld, das ihm der Rat gibt.[59] Auf der anderen Seite kann sich die Aufgabe als schwierig erweisen, wenn er Bauern gegenübersteht, die sich im Geheimen absprechen, wer an welchem Ort die Zehnten einsammeln darf, mit der Folge, dass die Betreffenden den Zehnten nicht überall in geforderter Weise einziehen, was dem Zehntenbeständer Schaden zufügt. 1753 gestehen Bauern aus Hünenberg, sie hätten sich abgesprochen, wer den Ober- und wer den Unterhünenberger Zehnten einsammeln dürfe. Man habe um den Zehnten gewürfelt und vereinbart, dass die eingezäunten Landstücke jener, die ausgeschieden würden, zehntenfrei sein sollten.[60]

Wer stellt sich für die Aufgabe des Zehntenbeständers und des Bürgen zur Verfügung? In der Zeitspanne von 1788 bis 1803 haben über 150 Personen die erwähnten Aufgaben einmal oder mehrmals übernommen. Eine kleine Anzahl Personen wie Ratsherr Bossard, Fürsprech Speck und Unterweibel Landtwing nehmen mehrere Aufgaben im gleichen Jahr an. Doch es bildet sich kein abgeschlossener Kreis von Personen, sondern es übernehmen immer wieder neue Personen die Zehntenpacht und Bürgschaft.

[52] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXII, 11 (Theke 41) (31.12.1799).

[53] CH-BAR#B0#1000/1483#2320, fol. 96v.

[54] BüA Zug, A 39-26/35/768 (28.6.1788).

[55] BüA Zug, A 39-26/32/890 (1.7.1775).

[56] BüA Zug, A 39-26/29/1252 (28.7.1753), A 39-26/29/1267 (11.8.1753), A 39-26/29/1488 (12.1.1754), A 39-26/29/1524 (1.2.1754), A 39-26/30/3101 (13.12.1760).

[57] BüA Zug, A 38, 19, fol. 1r–3v.

[58] Den Hanf- und Rebenzehnten, so berichtet der Sohn von Ruedi Schwerzmann selig aus Friesencham, teilten der Pfarrer von Cham und der Zehntenpächter. BüA Zug, A 39-26/30/1521 (26.10.1757).

[59] Der Zehntenpächter von Cham erhält für die Mühe, die er beim Einsammeln der Einschlagzehnten gehabt hat, 3 Gulden. BüA Zug, A 39-26/33/1535 (26.4.1777).

[60] BüA Zug, A 39-26/29/1267 (11.8.1753).

Da sich für jeden Zehntenbezirk ein Dreierteam formieren muss, bestehend aus einem Zehntenbeständer und zwei Bürgen, interessiert die Gruppenbildung. Dabei lassen sich Verhaltensmuster erkennen, sei es, dass Amtsträger (Ratsherren, Weibel, Pfleger) gemeinsam Zehntenbeständer und Bürgen stellen oder dass Mitglieder derselben Familie sich die Aufgaben teilen. Diese Bindungen lassen auf erhöhtes Vertrauen untereinander schliessen, was bei diesem Geschäft besonders gefragt ist, da man ja persönlich haftet. Bei der Frage, wer in welchem Zehntenbezirk bietet oder bürgt, fällt schliesslich auf, dass oft dieselben Personen in einem bestimmten Zehntenbezirk über mehrere Jahre hinweg Aufgaben übernehmen. Es sind ortsansässige Personen: Heinrich Weiss von Hatwil (Hof nordöstlich von Frauental) engagiert sich ausschliesslich in Rumentikon, «Lieutnant» Lutiger von Cham nur im Zehntenbezirk Rüti, Jakob Baumgartner in Niederwil, Jakob Schwerzmann in Friesencham, Oswald Haas in Steinhausen, und in zwei Fällen ist es der Wirt im Dorf. Wenn zum Beispiel 1789 im Zehntenbezirk Steinhausen der Wirt des Dorfes den Zehntenbeständer stellt und die ortsansässigen Oswald Haas und Josef Jans bürgen,[61] dann gehören offensichtlich diese Personen, die über Kapital verfügen, zur dörflichen Führungsschicht[62] und nehmen durch die Zehntenverleihung Anteil an den Ressourcen, die eine Territorialherrschaft den tragenden Stützen des Systems gewähren kann.

Zehntenverleihung ist ein Mittel, lokale Führungsschichten an das System zu binden und im Gegenzug Loyalität einzufordern. Zehntenpacht ist ein Instrument zur Sicherung des Herrschaftssystems. Einige dieser lokalen Herrschaftsvermittler übernehmen ihre Rolle auch in der Zeit der Helvetik, als die Zehnten 1801 wieder eingezogen werden. Doch erweist sich die Erfüllung ihrer Aufgabe im veränderten Umfeld wesentlich schwieriger. Die Schätzungen unmittelbar vor der Ernte und das tatsächliche Bezugsvolumen nach der Ernte klaffen auseinander (s. Abb. 9). Die Differenz bleibt beim Zehntenbeständer und den Bürgen hängen. Einerseits haben sie sich gegenüber den Behörden verpflichtet, die gebotene Menge abzuliefern, andererseits stehen sie Bauern gegenüber, welche den Zehnten nicht mehr leisten wollen. Die Zehntenbeständer geraten in eine schwierige Lage. Je unattraktiver ihre Aufgabe wird, desto weniger spielen die Zehntenbeständer die Rolle des Herrschaftsvermittlers, was letztlich den helvetischen Staat schwächt.

**Loskauf von den Grundlasten vor 1798**

Die Frage, ob sich die Schuldner im Ancien Régime vom Bodenzins und Zehnten loskaufen können, ist nicht eindeutig zu beantworten. Grundsätzlich sind die Feudallasten herrschaftsbegründet und von «ewiger» Dauer, deshalb nicht ablösbar. Die Grund- und Territorialherrschaft als Bezugsberechtigte haben kein Interesse, diesen Zustand zu verändern und die regelmässig anfallenden Einkünfte zu verlieren.[63] Doch Diskussionen über die Ablösbarkeit werden geführt, und im Einzelfall wird der Loskauf auch vollzogen. In der Zeit der Reformation setzt sich Ulrich Zwingli für die Abschaffung der Zehnten ein, lässt aber dieses Ansinnen unter dem Druck des Zürcher Stadtrats wieder fallen.[64] In der Aufklärung machen sich Physiokraten für die Befreiung der Landwirtschaft vom Steuerdruck stark.

Da die Grundzinse und Zehnten als Kapitalien angesehen werden, ist es seit dem Mittelalter Praxis, Grundlasten zu veräussern und zu kaufen. Im Stand Zug sind im 18. Jahrhundert vereinzelt Umwandlungen des Zehnten in einen jährlich fixen Zins oder Loskauf fassbar. Der Obstzehnt, welcher der Pfarrpfründe von Cham gehört, ist für den festen jährlichen Betrag von 105 Gulden 17 Schilling verkauft worden.[65] Gemeinden und Nutzungsverbände treten als Käufer auf. Niederwil hat der Stadt Zug den Kleinen Zehnten abgekauft und will der Stadt auf den «sommerfrüchten», die in den Kleinen Zehnten gehören, keine Abgaben leisten.[66] Die Steinhauser haben den Kleinen Zehnten abgekauft und argumentieren, sie müssten deshalb auf Kartoffeln keine Abgabe leisten.[67] Auch Individuen beteiligen sich am Handel mit Zehntenrechten. Johannes Huwiler und Thomas Freimann haben dem Jost Jans von Steinhausen für 52 Gulden 10 Schilling zwei Teile des Sommergetreide-Zehnten verkauft. Weil der Käufer von der Abmachung zurücktreten will, und dies mit Trunkenheit im Moment des Kaufes begründet, muss sich der Rat mit der Angelegenheit befassen. Er erklärt den Kauf für rechtsgültig.[68]

Aus Sicht der Zuger Stadtobrigkeit soll das System der Feudallasten zeitlich unbeschränkt fortdauern. Der Schreiber der Jahresrechnung von 1797 schliesst mit den Worten: «Alle diese Güter [= der Stadt gehörige Güter und Einkünfte] wurden von jeher von der Bürgerschaft der Stadtgemeind Zug genuzt.» Die abgenommene Rechnung musste, wie jedes Jahr, «vor versammleter Bürgerschaft abverlesen und die Genehmigung oder Zurükweisung erwartet werden». [...] Alles geschah ohne die geringste andre Mitwürkung oder Einmischung».[69] Doch wie kommt es, dass innerhalb von weniger als zwölf Monaten das altgediente System der Grundlasten als beendet erklärt wird?

[61] BüA Zug, A 38, 19, fol. 6v.
[62] Stark 1993, 39.
[63] Günter 2010, 15.
[64] Günter 2010, 15, 16.
[65] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 28 (Theke 41) (21.10.1799). Josef Martin Spillmann, Pfarrer von Cham, erwähnt, diese Umwandlung habe in der Zeit vor 1798 stattgefunden. Zudem verweist er darauf, dass «einige Bodenzinse in Geld, vorzüglich von Stüken Landes, die von den Pfarrgütern, mit Bewilligung der Collatoren verkauft worden» sind.
[66] BüA Zug, A 39-26/30/1511 (22.10.1757).
[67] BüA Zug, A 39-26/30/2535 (22.9.1759).
[68] BüA Zug, A 39-26/33/20754 (9.1.1779).
[69] CH-BAR#B0#1000/1483#2320, fol. 99v.

## Ende der Feudalordnung in der Helvetik – Anstrengungen zur Ablösung der Grundlasten

Es ist der helvetische Trommelwirbel von 1798, der auf den französischen Paukenschlag von 1789 folgt. 1798 verkündet der helvetische Gesetzgeber die Abschaffung und Ablösung der Feudallasten. Neunzehn Jahre zuvor ist ihr die französische Nationalversammlung in Paris mit demselben Anliegen vorausgegangen. Am 11. August 1789 dekretiert sie im ersten Artikel: «L'Assemblée nationale détruit entièrement le régime féodal, et décrète que, dans les droits et devoirs tant féodaux que censuels, ceux qui tiennent à la main-morte réelle ou personnelle et à la servitude personnelle, et ceux qui les représentent, sont abolis sans indemnité, et tous les autres déclarés rachetables, et que le prix et le mode du rachat seront fixés par l'Assemblée nationale. Ceux desdits droits qui ne sont point supprimés par ce décret, continueront néanmoins à être perçus jusqu'au remboursement.»[70] Feudal- und Grundzinse, die in unveräusserlichem Besitz an Sachen und Personen sowie in der Leibeigenschaft begründet sind, gelten gemäss obigem Gesetz entschädigungslos als abgeschafft. Alle übrigen Grundlasten seien zu einem noch zu bestimmenden Betrag abzulösen. Damit entspricht die Versammlung mitunter den Forderungen der Physiokraten, welche die fiskalische Entlastung der Landwirtschaft fordern, um der Landwirtschaft als Quelle des wirtschaftlichen Reichtums mehr Raum für ihre Entwicklung zu verschaffen. Die Nationalversammlung vermeidet aber zu präzisieren, wie die Ablösung erfolgen soll, und verschiebt die Entscheide auf später. Unklarheiten verschiedener Art führen in der Folge bei den Betroffenen zu grosser Unruhe. Der helvetische Gesetzgeber hingegen zieht die Lehre aus diesen Erfahrungen und legt gleich im Ablösungsgesetz das Verfahren fest.

Der politische Umbruch von 1798 ist in der Schweiz der Ausgangspunkt für die Bemühungen zur Ablösung der hiesigen Grundlasten. Das Ende der Alten Eidgenossenschaft und die Errichtung des helvetischen Einheitsstaates sollen hier an wenigen Ereignissen dargelegt werden. Nachdem sich Frankreich militärisch gegen Österreich durchgesetzt hat, gerät die Alte Eidgenossenschaft 1797 ins Visier der Vormachtpolitik Frankreichs. Die Besetzung des südlichen Teils des Bistums Basel im Dezember ist das Fanal für den inneren Zerfall der Eidgenossenschaft. Untertanen verlangen die Befreiung. Stadtrepubliken geben sich neue Verfassungen. Die nachfolgende militärische Besetzung der Schweiz im Frühjahr 1798 sichert den Umbruch ab. Im Auftrag Frankreichs wird am 12. April 1798 die neue helvetische Verfassung in Kraft gesetzt. Im Stand Zug begehren die Untertanen der Vogteien Walchwil, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Gangolfswil und Oberrüti die Gleichberechtigung. Dies gewährt ihnen am 11. März 1798 eine ausserordentliche Landsgemeinde. Am 29. April marschieren französische Truppen unter dem Kommando von Jordy in Zug ein, lösen den Stadtrat auf und lassen in einer eilig einberufenen Versammlung die helvetische Verfassung annehmen.[71] Im Mai beschliesst das Direktorium bei verschiedenen Kantonen eine neue Grenzziehung. So richtet es den Kanton Waldstätten ein, worin Zug zu einem Distrikt herabgestuft wird. Noch im selben Monat hat eine Wahlversammlung die neuen kantonalen Behörden im Hauptort Schwyz bestellt.[72]

### Gesetze und Dekrete der helvetischen Zentralbehörden

Ein Systemwechsel grundlegender Art stellt die Ablösung der Grundlasten dar. Die helvetischen Behörden betreten damit Neuland im schweizerischen Umfeld. Sie müssen sich auf Unwägbarkeiten einstellen und damit zurechtkommen. In einem solchen Kontext ist Führung gefragt. Der Gesetzgeber muss sich über die Zielsetzung und Strategie verständigen und eine Marschrichtung vorgeben.[73]

Der Ausgangspunkt des Ablösungsprozesses ist das Gesetz vom 10. November 1798 (s. Anhang 2). Darin gibt der helvetische Gesetzgeber die Ziele bekannt: Es geht um das gesellschaftspolitische Anliegen der Überwindung der Feudalordnung. Es geht auch um das verfassungsrechtliche Anliegen der Errichtung eines neuen Steuersystems,[74] und schliesslich geht es darum, die Interessen des Staates mit denjenigen der Abgabepflichtigen und der Besitzer von Abgabebezugsrechten im Sinne der «Redlichkeit der Nation» pragmatisch in eine Lösung einzubinden. Sodann definiert der Gesetzgeber den Kernpunkt des Problems, nämlich das Verfahren, wie Zehnten und Bodenzinse abgelöst werden sollen. Bei den Zehnten bezahlen die Pflichtigen innert vier Monaten eine Loskaufsumme, die sich aus einer Verzinsung von 2 Prozent auf dem Grundstückwert ergibt. Der Staat nimmt dieses Geld entgegen oder nimmt die Rolle eines Gläubigers gegenüber dem Pflichtigen ein. Innerhalb der folgenden zwölf Monate werde der Staat die Zehntenbesitzer entschädigen. Die Entschädigungssumme werde auf Grundlage des mittleren mehrjährigen Jahresertrages und des mittleren mehrjährigen Preises der Naturalien berechnet und betrage den fünfzehnfachen Jahresmittelwert. Die Boden- und Grundzinse sollen gemäss Gesetz innert eines Jahres abgelöst werden. Die Loskaufsumme berechnet sich aus dem fünfzehnfachen mehrjährigen Mittelpreis der bis anhin abgelieferten Naturalien.

Um den Ablösungsprozess auf den Weg zu bringen und dem Ziel entgegenzuführen, mobilisiert die helvetische Exekutive, das Vollziehungsdirektorium, institutionelle Ressourcen und verwaltungstechnisches Wissen. Zualler-

[70] Zitiert bei Schaaf 2007, 64f.

[71] Bossard 1979, 30ff., 65. – Landtwing 1998, 82.

[72] Bossard 1979, 71–77. – Landtwing 1998, 91.

[73] Weibel 2012, 22.

[74] Artikel 11 der helvetischen Verfassung hält fest, dass Steuern zum allgemeinen Nutzen ausgeschrieben werden und nach Einkünften und Vermögen der Bürger verteilt werden sollen (ASHR, Bd. 1, 569).

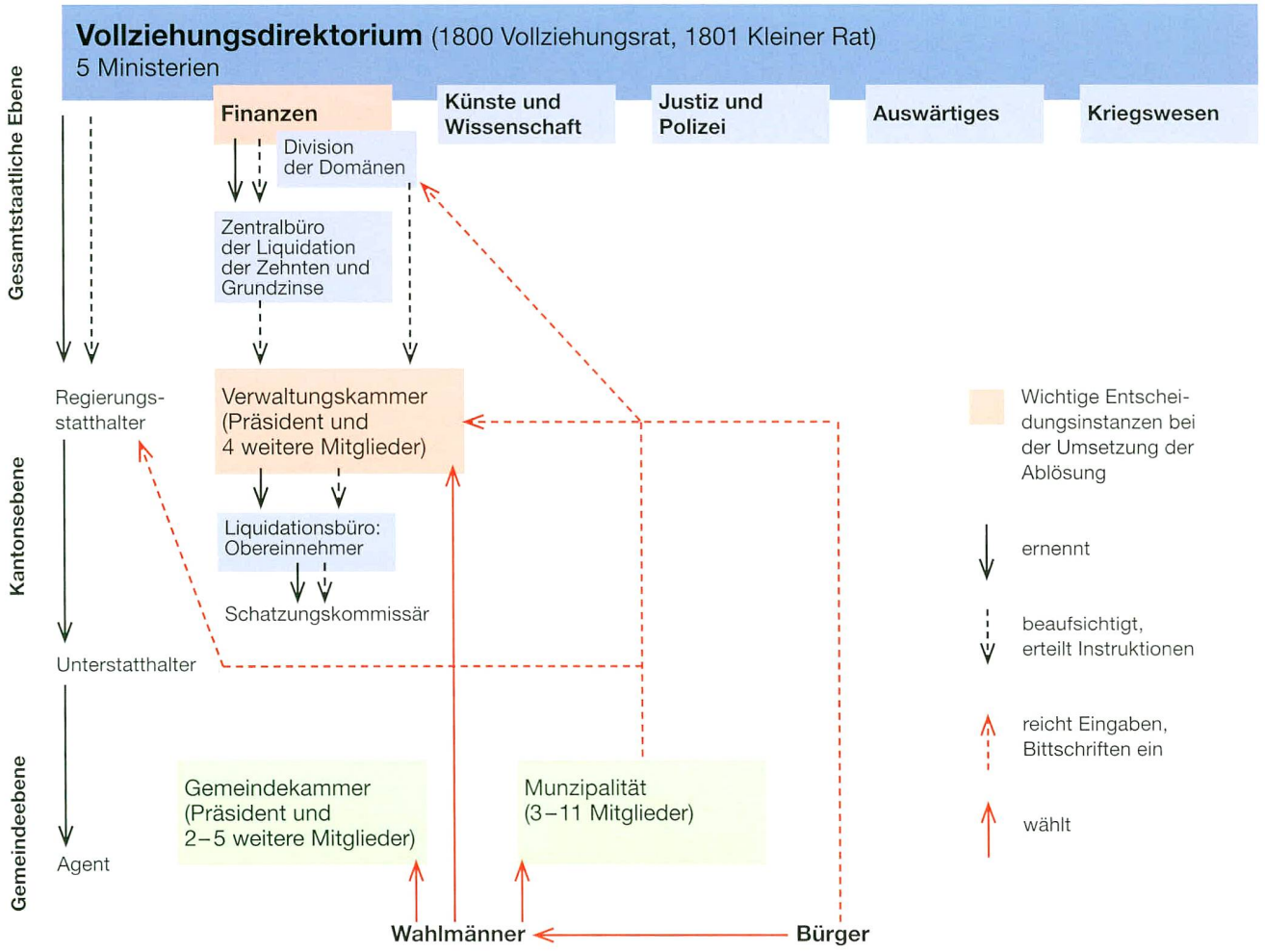


*Abb. 7*
*Organigramm für die Umsetzung der Ablösung der Zehnten und Grundzinse in der Anfangszeit der Helvetik (1798–1800). Das Finanzdepartement der helvetischen Regierung hatte den Auftrag, das Gesetz zur Ablösung der Grundlasten umzusetzen. Hierfür richtete es ein Zentralbüro als Koordinationsstelle ein. Die Probleme vor Ort musste die Verwaltungskammer auf Kantonsebene lösen. Bürger und Institutionen, die mit den Entscheiden der Verwaltungskammer nicht einverstanden waren, konnten sich an die Zentralbehörden wenden und um eine Wiedererwägung des Entscheides nachsuchen.*

erst muss, wer führen will, die Gesamtaufgabe strukturieren und sich eine zweckmässige Organisation geben (Abb. 7). Die Organe müssen mit Kompetenzen und Zuständigkeiten ausgestattet werden.[75] So richtet das Finanzministerium ein zentrales Liquidationsbüro ein, das die kantonalen Liquidationsbüros instruieren und führen soll. Im Sinne des Direktorialsystems werden Entscheide von der Zentrale an die Kantone als untergeordnete Verwaltungseinheiten weitergegeben. Gleichzeitig bestehen Kollegialbehörden mit Entscheidungskompetenzen, namentlich die kantonale Verwaltungskammer. Sie verwaltet das öffentliche Vermögen und vollzieht die Gesetze betreffend der Finanzen, der Wirtschaft (Landwirtschaft, Gewerbe und Handel) sowie des Bau- und Strassenwesens.[76] Demnach sind die Verwaltungskammer und das Liquidationsbüro in den Kantonen, unterstützt von den Gemeinden, beauftragt, verschiedene Verzeichnisse zu Abgaben, abgabepflichtigen Grundstücken und Gütern sowie zu den mehrjährigen Mittelpreisen zu erstellen. Zudem obliegt es der Verwaltungskammer, Kommissare in die Gemeinden zu entsenden, um die Schatzung des Zehntenlandes vorzunehmen, die geschätzten Beträge mit den Beträgen früherer Handänderungen abzugleichen und über allfällige Einwände zu entscheiden. Zehnten- und Bodenzinspflichtige sind sodann zu befragen, ob sie die Loskaufsumme in Geld oder in Form von Schuldscheinen abtragen wollen.[77] Auf Anweisung des Direktoriums obliegt es der Verwaltungskammer, das kantonale Liquidationsbüro personell zu besetzen. Die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten meldet dem Finanzminister anderthalb Monate nach dem Gesetzeserlass: «Um den an uns eingekommenen Direkto-

[75] Weibel 2012, 39 ff.
[76] Illi 2008, 10, 26.
[77] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. I, 7 (Theke 40): Beschluss des Vollziehungsdirektorium (20.11.1798); Fasz. I, 16: Erläuterungen des Zentralbüros der Liquidation an die Verwaltungskammern (11.2.1799).

Verzeichniß der dem Amt Cappel zugehörenden Erb- Grundzinsen im District Zug, Canton W. Waldstetten

| Orte | Namen | Zins Fäs | Zins Dkt | Urbar Tom | Fäsen | Kernen | Haber | Geld | Hühner | Eier | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baar | Christian Rot Wittwe | 1 Fäs | Fäsli | 431 | | 2 | | | 7 | 6 | |
| do | Joseph Sile. Aufdermat | 408 | do | 432 | | 1 2 | | | 15 | | |
| do | Leonard Aufdermat | 412 | do | 432 | | 2 | | | 7 | 6 | |
| do | Beat Jacob Ettlin | 416 | do | 432 | | 2 | | | 7 | 6 | |
| do | Mayer Aufdermat | 420 | do | 435 ad 444 | | 7 2 | | 2 4 | | | 100 |
| do | Jäublin Joh. Schmid | 424 | do | 445 | | 1 1 | | | 9 | 3 | |
| do | Jakob Aufdermat Mag. | 430 | do | 445 | | 3 | | | 9 | 3 | |
| Rüberseo | Jacob Last. Hildebrand | 437 | do | 461 ad 63 | | 3 1 | | | 15 | | |

Abb. 8
*Beispiel für eine systematische Erfassung der Daten bei Grundzinspflichtigen: «Verzeichnis der dem Amt Cappel zugehörenden Erb- und Grundzinsen im District Zug Canton Waldstätten» (um 1800). Die Tabelle besteht aus vierzehn Kolonnen: Ort, wo der Zins erhoben wird, Name der aktuell zinspflichtigen Person, Beschreibung der Rechtsgrundlage (Zinsbuch, Zinsart, Datum, Seitenangabe im Urbar), Art der Abgaben (Fäsen [= Dinkel], Kernen, Hafer, Geld, Hühner, Eier) sowie die Beschreibung des Grundstücks und der Liegenschaft. StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XVIII, 1 (Theke 40).*

rialbeschluss in Bezug auf die Errichtung eines Liquidationsbureau für die Zehenten, Grund- und Bodenzinse in unverweilte Ausübung zu bringen, haben wir zu dem B[ürger] Obereinnehmer Vonflue annoch den B. Distriktrichter Heinrich Martin Hediger, den B. Aloys Beeler beyde von Schwyz und den B. Distriktsrichter Karl Sidler von Zug als Kommissär ernennt.»[78]

Der Prozess der Ablösung umfasst komplexe Abläufe, die einheitliches und systematisches Vorgehen verlangen. Verwaltungstechnisches Wissen ist gefragt. Der helvetische Finanzminister Finsler pocht darauf, die Daten in einer vorgegebenen Systematik zu erfassen und in Tabellen übersichtlich darzustellen (Abb. 8). Er verlangt, dass bei den Zehnten die Tabelle folgende Kolonnen umfasst: Name des Zehntenpflichtigen, Beschreibung des Grundstücks, Grösse des Grundstücks, Landwert (Schatzung entsprechend der Bodenqualität pro Juchart), Loskaufsumme (Diese ergibt sich aus den beiden vorhergehenden Kolonnen), jährlicher Zins (2 Prozent), Umrechnung der jährlichen Naturalabgaben in Geld (Mittelwert) und die Entschädigungssumme. Letztere ergibt sich aus dem Wert der vorhergehenden Kolonne, multipliziert mit dem Faktor fünfzehn.[79]

1798 streben die helvetischen Behörden einen Strukturwandel der Staatsfinanzen an. Finanzierten sich die Staatswesen im Ancien Régime durch Zehnten, Grundzinse, Zölle und Abgaben, so sollen mit dem Wegfall der Grundlasten neue Einkünfte für den Staat erschlossen werden. Damit einher geht ein Strukturwandel der Finanzverwaltung: Nicht mehr die Registrierung und Aufbewahrung der Urkunden und Schuldtitel (Ansprüche auf Zehnten und Grundzinse), sondern die Festlegung steuerbarer Kapitalwerte war gefragt.[80] Der Ansatz der helvetischen Zentralbehörden, wie die Ablösung organisiert werden soll, geht zum einen von der dominanten Rolle des Staates aus. Dieser versteht sich nicht nur als Regulator, sondern auch als Akteur, der die Prozessabläufe festlegt, und vor allem als Gläubiger, der grosse finanzielle Mittel zur Entschädigung der Besitzer einzuschiessen beabsichtigt. Es zeigt sich hier das Konzept des modernen Staates, der neue Aufgaben übernimmt und mit zusätzlichen Ressourcen und Mitteln ausgestattet sein will. Zum anderen steht der helvetische Gesetzgeber bei der Ablösungsfrage vor einem Zielkonflikt. Aufgrund politischer Überlegungen gilt es, die Zustimmung der Bevölkerung für die neue Staatsordnung zu gewinnen. Mit einer Ablösungsform, welche die Abgabepflichtigen finanziell entlastet, kann der Gesetzgeber die Herzen der Bauern gewinnen. Aus fiskalischer Sicht hingegen braucht der Staat zusätzliche Steuererträge, um die Ansprüche eines modernen Staates finanzieren zu können. Deshalb müsste die Ablösung als Steuerreform so ausgestaltet werden, dass sie dem Staat nicht Geld entzieht, sondern – im Gegenteil – ihm Geld in die Kasse spült. An diesem Dilemma krankt die Ablösung in der Helvetik bereits zu Beginn.

[78] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 1r (2.1.1799).
[79] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. II, 6 (Theke 40) (17.12.1799).
[80] Illi 2008, 11.



In der Zeit nach 1798 verzögert sich die Umsetzung der Ablösung. Der Zeitplan lässt sich nicht einhalten. Dadurch entstehen neue Probleme. Die Verzögerungen sind einerseits äusseren Faktoren zuzuschreiben. Die Schweiz, insbesondere der Kanton Waldstätten, wird von Frühling bis Herbst 1799 Kriegsschauplatz. Die Ablösungsarbeiten müssen ausgesetzt werden. Andererseits spielen innere Faktoren eine Rolle. Die Komplexität und der Umfang des Vorhabens innerhalb der kurzen Fristen überfordern die kantonalen Behörden. Die permanente Finanzkrise des Staates lähmt den Vollzug. Die Folgen der Verzögerungen sind Verunsicherung der Beteiligten, Verschärfung der materiellen Lage der Geistlichen, deren Einkünfte ausstehen, und schliesslich Verdruss bei den zuständigen kantonalen Behörden ob der Anhäufung der Vollzugsprobleme.

Wie reagieren die Zentralbehörden auf diese von aussen und von innen hereinbrechenden Unwägbarkeiten? Wie versuchen sie die Handlungsfähigkeit in der Krise aufrechtzuerhalten? Der Finanzminister beginnt damit, Informationen von den kantonalen Verwaltungskammern einzufordern, die sich täglich mit den Herausforderungen des Ablösungsgeschäftes auseinandersetzen. Regelmässige Rapporte ermöglichen es ihm, sich ein Bild über den Stand der Situation zu machen. «Wir machen ihnen unseren Rapport», schreibt Stockmann, der Präsident der Verwaltungskammer, dem «Bürger Finanzminister».[81] Aus solchen Berichten aus dem Kanton Waldstätten erfährt er unter anderem, dass die Verwaltungskammer den Loskauf als eine «verdrüssliche Operazion» betrachtet,[82] dass man im Distrikt Zug am Ende des Jahres 1800 noch immer damit beschäftigt ist, die Zinse von 1797 einzutreiben, und dass «hiemit die Vollziehung des angeführten Gesezes [vom 13. Dezember 1799] dermal noch nicht stattfinden kann».[83]

Eine zweite Reaktion ist, Betroffenheit gegenüber notleidenden Personen zu zeigen. Philipp Albert Stapfer, Minister der Künste und Wissenschaften, zeigt sich von der Situation der Geistlichen betroffen, die infolge der ausbleibenden Zehntenerhebung in materielle Not geraten. Er fordert von der Waldstätter Verwaltungskammer, das Ablösungsgesetz möglichst schnell zu vollziehen, und spornt sie mit einem moralischen Argument an: «Die Befehle der Menschheit und der Gerechtigkeit, welche euch Verwalter beseelen, werden eüeren Muth bey dieser grossen Arbeit unterstüzen und eüere Mühe belohnen.»[84]

Zentrales Element beim Versuch, die Krise zu bewältigen, ist für die Zentralbehörden das gesetzgeberische Handeln. Gesetze müssen an die veränderten Realitäten angepasst werden. Angesichts des zähen Vollzugs, der begrenzten institutionellen Ressourcen und der Dringlichkeit räumt der Gesetzgeber der Regelung der Bodenzinsfrage den Vorrang ein. Die Ablösung der Zehnten wird aufgeschoben. Dementsprechend werden zwischen Ende 1799 und Anfang 1801 neue Gesetze zu den Bodenzinsen erlassen. Am 13. Dezember 1799 entscheidet der Senat, was der Grosse Rat bereits gutgeheissen hat, nämlich dass die Bodenzinse für die Jahre 1798 und 1799 auf der Grundlage der Loskaufkapitalien (zu 4 Prozent) berechnet, aber mit einem reduzierten Umfang eingezogen werden (statt zweinur eineinhalbfache Jahreserträge).[85] Zudem sollen die Zahlung der Ablösung und die Entschädigung der Besitzer nicht mehr zwingend über den Staat erfolgen. Das Gesetz verlängert die Frist für die Ablösung um sechs Monate.[86]

[81] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 73r (21.2.1800).
[82] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 53r (28.12.1799).
[83] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 118r (26.12.1800).
[84] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XI, 2 (Theke 40) (22.10.1798).
[85] «Erhebung von zwei Jahreszinsen der Grundzins-Loskaufscapitalien», Bern, 13.12.1799 (ASHR, Band 3, 420–421).

Das Gesetz vom 31. Januar 1801 erhöht die Entschädigungssumme zugunsten des Besitzers vom fünfzehn- auf den zwanzigfachen Jahresertrag.[87]

Bei den Zehnten wird der Gesetzgeber ab Juni 1801 aktiv. Der Gesetzgeber beschliesst die Zehntenentrichtung für das Jahr 1801 aus der Überlegung heraus, dass der Zehntenbezug dringend sei, um die Rechte der Eigentümer zu schützen.[88] Der Staat beschränkt sich auf die Schatzung jener Zehnten, die dem Staat oder den Geistlichen gehören. Angesichts der Rückstände aus den vorigen Jahren streicht er die Zehnten der Jahre 1798, 1799 und 1800 ersatzlos.[89] Die Entscheide im Sommer 1801 laufen also faktisch auf eine Wiedereinführung der Zehnten hinaus. Auch ein Jahr später liegt ein überarbeitetes Ablösungsgesetz zu den Zehnten immer noch nicht vor. Der Exekutive bleibt nichts anderes übrig, als, gestützt auf ihre Kompetenzen, die Zehntenabgabepflicht um ein weiteres Jahr zu verlängern.[90]

Aus den Gesetzesanpassungen geht hervor, dass sich der Staat in der schwierigen Situation und inmitten der sich überstürzenden Entwicklungen von seiner aktiven Rolle bei der Ablösung zurückzieht. Zudem kommt der Staat den Interessen der Besitzer von Grundzinsen und Zehnten zunehmend entgegen und stellt so die Erträge sicher, die auch er für die eigenen Bedürfnisse braucht. Widrige Umstände und unmittelbare Notwendigkeiten diktieren immer mehr den Fortgang des Prozesses. Den Zentralbehörden entgleitet die Handlungsinitiative im politischen Alltag. Das Ziel der Ablösung rückt aus der Reichweite.

### Vollzug als Herausforderung für die Behörden im Kanton Waldstätten

Den kantonalen Behörden kommt die Rolle zu, vor Ort die Gesetze zur Ablösung der Grundlasten zu vollziehen. In hierarchischer Reihenfolge sind dies der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer und das Liquidationsbüro (vgl. Abb. 7). Diesen Amtsträgern obliegt es, den Betroffenen die gesetzlichen Normen bekanntzugeben und zu erklären. Sie müssen den Bestand der lokalen Abgabeverhältnisse aufnehmen, Schatzungen vornehmen und registrieren, in Streitfällen entscheiden und dort, wo Betroffene mit ihren Anliegen an die Zentralbehörden gelangen, Fakten und eine Einschätzung zum Streitgegenstand liefern, damit die vorgesetzten Stellen im Wissen um die Sache entscheiden können. Die kantonalen Verantwortlichen stehen vor Herausforderungen. Einheitliche Vorgaben des Gesetzgebers prallen auf eine heterogene Wirklichkeit und müssen trotzdem umgesetzt werden. Sind ihnen in diesem Spannungsfeld die Hände weitgehend gebunden, oder gelingt es ihnen, im Einzelfall bei der Umsetzung mitgestalten zu können?

Die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten nimmt die Vorgaben zügig an die Hand. Noch im Dezember 1798 lässt sie Drucke mit den wichtigsten gesetzlichen Neuerungen herstellen und ruft alle Besitzer von Grundlasten auf, ihre Rechtstitel auf Eigentum und Angaben zu den mehrjährigen Erträgen nach Schwyz zu bringen, die Besitzer der Zehnten in der Zeit zwischen dem 15. und 25. Januar, diejenigen von Grundzinsen vom 26. bis 31. Januar 1799.[91] Die Entgegennahme der Rechtstitel zieht sich in den Frühling hinein. Gemeinden und Klosterverwalter reichen Rödel und Urbare im Original und in Abschriften sowie Verzeichnisse ein.[92] Beispielsweise reicht der Pfarrer von Walchwil am 30. Januar eine Auflistung der ihm zustehenden Zehnten ein und fügt Auszüge aus dem Urbar und eine Übersicht der Erträge seit 1775 bei. Die Aufforderung zur Eingabe habe ihn erst am 24. Januar erreicht. Deshalb bittet er um Nachsicht für die verspätete Übersendung.[93]

Erste Probleme stellen sich ein. Auf organisatorischer Ebene muss das Liquidationsbüro einen Standortwechsel verkraften und zieht, angesichts der Unruhen in Schwyz, zusammen mit dem Statthalter in den neuen Hauptort nach Zug.[94] Die grossen Herausforderungen sind aber verfahrenstechnischer Art. Es gibt Unklarheiten darüber, was Begriffe beinhalten: Was sind überhaupt Zehnten? Der Obereinnehmer des Waldstätter Liquidationsbüros fragt beim Zentralliquidationsbüro nach, ob die bei ihm eingegebenen Zehntenabgaben wie «Anken, Holz, Käs, Ziger, Fisch, Lämmer, Gizi, Eyer, Hüner, Honig, Wachs, Nuss, Oel, ein gewisse Abgab von jeder Hünerherd oder von jedem gewintertem Stück Vich» tatsächlich den Zehnten zuzuordnen oder den Bodenzinsen zuzurechnen sind.[95] Die genannten Produkte entsprechen nicht der offiziellen Liste der Zehntenprodukte, die im Gesetz vom 10. November 1798 aufgeführt sind.

Der zweite Problembereich betrifft Verfahrensfragen. Der Obereinnehmer will wissen, wie vorzugehen ist, wenn Rechtstitel auf Abgaben nicht vorhanden sind, aber die Abgaben bis anhin unwidersprochen geleistet wurden.[96] Der Finanzminister antwortet zwei Tage später und teilt

[86] «Gesetz über die Durchführung des Loskaufs der Grundzinse», Bern, 13.12.1799 (ASHR, Bd. 3, 421–423).

[87] «Neues Gesetz über den Loskauf von Grundzinsen», Bern, 31.1.1801 (ASHR, Bd. 6, 603–607).

[88] «Gesetz über Loskäuflichkeit der Zehnten und Vorschriften für deren diesjährigen Bezug», Bern, 9.6.1801 (ASHR, Bd. 7, 18–20. – Bereits am 15. September 1800 hat der gesetzgebende Rat beschlossen, den Loskauf der Zehnten einzustellen (ASHR, Bd. 6, 153).

[89] «Nachlassung der Staatszehnten für die drei Jahre 1798–1800», Bern, 27.7.1801 (ASHR, Bd. 7, 240).

[90] «Beschluss über Einforderung der Zehntgefälle für das laufende Jahr», Bern, 28.8.1802 (ASHR, Bd. 8, 862, 863).

[91] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. I, 10 (Theke 40) (31.12.1798). – Neben den Drucken sind Kirchrufe am Sonntag eine weitere Form, offizielle Bekanntgaben bei der Bevölkerung zu verbreiten. StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XX, 13 [Theke 41] (4.12.1802).

[92] Bezüglich des Distrikts Zug: StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIV, 2 (Theke 41) (21.2.1799), XXV, 7 (8.3.1799), XXVI, 9 (10.3.1799) und 11 (31.3.1799), XXVII, 1 (1.3.1799), XXIX, 11 (30.1.1799).

[93] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 11 (Theke 41) (30.1.1799).

[94] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 19r (15.5.1799).

[95] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 11r (25.3.1799).

[96] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 11r/v (25.3.1799).

mit, dass in einem solchen Fall «die althergebrachte Übung und das Geständnis des oder der pflichtigen Personen als Beweis angenommen werden».[97] Die Verwaltungskammer ist mit der Frage konfrontiert, ob den Wünschen von Gemeinden stattgegeben werden kann, die sich gesamthaft von der Grundzinspflicht loskaufen wollen. Der Finanzminister muss klärend eingreifen, unter welchen Bedingungen dies möglich ist, und mahnt die Solidarhaftung der Gemeinden an.[98]

Die Verwaltungskammer steht vor Realitäten, bei denen eine strikte Anwendung des Gesetzes nicht sinnvoll ist, und drängt auf Korrekturen. Im Fall der oben geschilderten, nicht den Normen entsprechenden Zehntenabgaben hält es die Verwaltungskammer für angezeigt, die Zehnten zu belassen, «weil arme Kirchen und Pfründen in dem Kanton Waldstätten ohnhin keine nahmhaften Einkünften geniessen» und im Falle einer Abschaffung «der Gemeindbewohner solche durch neüe Beschwerden wieder ersezen müs[s]te.»[99] Auch mit der Berechnung des Grundstückwertes, welche die Fläche zur Grundlage nimmt, tut sich die Verwaltungskammer schwer. Sie schlägt vor, die Berechnung auf die Anzahl Vieh abzustellen, wofür ein Landstück Futter liefern kann. Denn «wegen der Ungleichheit, so in dem Wieswachs auf die gleiche Sterke Landes sich ergiebt, die Taxen richtiger von dessen Ertrag als von der Ausgedehntheit des Gutts bestimmt, viele Mühe und Kosten erspahrt werden könnten, da sonst alle Gütter ausgemessen werden müssten.»[100] Kaum sind die Mustertabellen der Zentralbehörde im Kanton angekommen, nach denen die Schatzung vorgenommen werden soll, stellt sich heraus, dass ein neues Gesetz verlangt, die Berechnungen auf der Grundlage anderer Währungseinheiten durchzuführen. Der Obereinnehmer fragt bei den zuständigen Stellen um Klärung des Sachverhalts nach.[101] Der Waldstätter Obereinnehmer stellt fest, dass der Staat «ungeheure Summa als Entschädigung sich aufbürdet», wenn er die Formel zur Berechnung der Entschädigungssumme anwendet. Er fragt das Zentralliquidationsbüro kritisch an, ob «die helvetische Regierung bey dem Gesetz vom 10ten 9br [= November] 1798 die Absicht gehabt, den Zehendschuldigen so zu begünstigen und hingegen der Republik bey ihren allbekanten Finanzumständen eine unverträgliche Last aufzulegen» gesinnt sei.[102]

Kurze, bisweilen nicht einhaltbare Fristen setzen die Verwaltungskammer unter Zeitdruck. Das Ablösungsgesetz vom 10. November 1798 verlangt, dass alle Zehntenpflichtigen dem Staat die Loskaufsumme innert vier Monaten bezahlen müssen. Dieser habe alle Besitzer innerhalb von zwölf Monaten zu entschädigen. Bei den Grundzinsen sieht das Gesetz vor, dass alle Zinspflichtigen den auf dem Grundstückwert berechneten Zins innert vier Monaten bezahlen und innert Jahresfrist das Kapital gegenüber dem Staat loskaufen müssen – ein hoffnungsloses Unterfangen mit den bestehenden Ressourcen und in der vorgegebenen Zeitspanne. Die Verwaltungskammer reagiert in zweifacher Weise. Erdrückt durch die Arbeitsflut, wehrt sie sich gegen den Ablauf der Termine durch Fristenverlängerungen. Entgegen der gesetzlichen Vorgaben gewährt sie den Grundzinspflichtigen drei weitere Monate, innerhalb derer sie dem Eigentümer mitteilen können, ob sie die Abgaben in Geld oder Naturalien leisten wollen.[103] Oder sie gibt den Druck weiter an die Pflichtigen. So macht sie am 17. Dezember 1801 bekannt, die fälligen Zinse seien bis Weihnachten zu entrichten, d. h. innert sieben Tagen.[104]

Die zunehmende Verschlechterung der materiellen Situation der Geistlichen zwingt die Waldstätter Verwaltungskammer, nach eigenem Ermessen vor Ort zu handeln. Noch bevor die Geistlichen im Oktober 1799 einzeln angeschrieben und um Auskunft über ihre Lage gebeten werden, erhalten einige von ihnen Geld als Teilentschädigung: 50 Gulden oder 6 Louis d'or.[105] Doch nicht alle. Jacob Carli Keiser, Altpfarrer in Zug, berichtet, er habe «noch 150 Täg über Martini die Pfarrlast getragen, täglich Mess und Communionwein ausgehalten und doch keine Entschädigung bis dahin erhalten».[106] Der Pfarrer von Cham und der Kaplan von St. Andreas teilen mit, dass sie ihre Jahrzeitmessen auch ohne Entschädigung gelesen haben.[107] Die Verwaltungskammer muss nicht nur die Besoldung der Geistlichen an die Hand nehmen, sondern auch die Frage klären, wer für den Unterhalt der Kirchengebäude zuständig ist. So will Josef Stocker, Pfarrer von Steinhausen, wissen, an wen er sich wegen des Unterhalts des Pfarrhofs wenden soll.[108] Im Sommer 1801 ist immer noch nicht darüber entschieden worden. Der Steinhauser Pfarrer gelangt erneut an die Verwaltungskammer mit der Anfrage, ob die Auslagen, die sich in den vergangenen drei Jahren für die nötig gewordenen Reparaturarbeiten am Chor und am Pfarrhaus angesammelt haben, die Stadt Zug als Kollator vergüte, oder ob die helvetischen Behörden die Kosten übernehmen.[109]

Der Entscheid der helvetischen Zentralbehörde, die Zehnten wieder einzuziehen, löst im Jahr 1801 einen Arbeitsschub bei der Verwaltungskammer aus. Zur Berechnung der Abgaben muss der Wert der zehntenpflichtigen Grundstücke bemessen werden. Hierfür ernennt die Ver-

[97] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. I, 26 (Theke 40) (27.3.1799).
[98] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. I, 27 (Theke 40) (1.4.1799).
[99] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 11v (25.3.1799).
[100] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 63r/v (13.3.1799).
[101] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 15r (12.4.1799).
[102] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 41r/v (5.1.1800).
[103] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. I, 59 (Theke 40) (29.5.1801).
[104] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. I, 72 (Theke 40) (17.12.1801).
[105] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 16 (Theke 41) (29.10.1799).
[106] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 20 (Theke 41) (21.10.1799).
[107] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 28 (Theke 41) (21.10.179), 31 (Theke 41) (22.10.1799).
[108] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 25 (Theke 41) (21.10.1799).
[109] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXVII, 9 (Theke 41) (14.7.1801).

waltungskammer drei Zehntenschatzer: Johann Strickler, Richter Karl Sidler von Risch und Michael Stutz, den Munizipalpräsidenten von Cham. Die Verwaltungskammer nimmt sie unter Eid und verfasst eine Instruktion für ihre Arbeit. Demnach haben sich die Schatzer in die Zehntenbezirke zu begeben, um sich von einem Vertreter der örtlichen Munizipalität und dem Zinspflichtigen das Grundstück zeigen zu lassen. Sie müssen dann die angepflanzten Produkte untersuchen, «eine gewissenhafte dem Ertrage vollkommen angemessene Schäzung» vornehmen und das dabei erstellte Verzeichnis der kantonalen Verwaltungskammer abliefern.[110]

Die Zehntenpflichtigen reagieren mehrheitlich ablehnend auf den Zugriff des Fiskus. Zwar erklärt die Munizipalität[111] von Unterägeri, dass «wir ohne Ausnahme bereit seien, die schuldige[n] Rötel [= Fische, welche die Ägerer seit dem Mittelalter dem Zürcher Fraumünster als Zinse geben] zu entrichten nach Verhältnis unserer Schuldigkeit».[112] Die Gemeinde will also die Fische der Stadt Zürich wieder abliefern, doch Zeugnisse dieser Bereitwilligkeit sind in den Quellen rar. Die Zehntenerträge aus den ehemaligen Zuger Vogteien zeigen ein anderes Bild. Die Erträge brechen ein (vgl. Abb. 5 und Anhang 1.1). Die Werte der Schatzungen und die tatsächlich eingezogenen Mengen decken sich nicht; im Jahr 1802 sind die Abweichungen am grössten. Im folgenden Jahr werden unmittelbar vor der Ernte zwei Schatzungen durchgeführt, wobei sich die zweite Schatzung dem effektiven Ertrag annähert (Abb. 9).

Der Rückgang und die Abweichung der Erträge von der Schatzung sind darin begründet, dass die Pflichtigen in der Zeit der Helvetik weniger bereit sind, den Zehnten abzuliefern als noch vor 1798. Die erhoffte Ablösung hat sich als Illusion erwiesen. Dementsprechend gross ist die Enttäuschung. Man verweigert die Zusammenarbeit mit den ehemaligen Zehntenbesitzern. Dieser Konflikt zwischen Zehntenbesitzern und den Pflichtigen wird die Verwaltungskammer als Anlaufstelle für Klagen beschäftigen. Die Gemeindekammer Zug beschwert sich im Sommer 1802 über das «unartige Benemen», über «einseitige Handlung» und «ausgesuchte Willkühr» der Zehntenbezirke Niederwil, Rumentikon, Friesencham sowie Ober- und Unterhünenberg.[113] Diese hätten die Schatzung der Zuger zurückgewiesen[114] und «wollten sich zur Schatzung nicht bequemen und erklärten, dass sie den Zehnten aufstellen und selber jeder einzel sammeln und auströschen werden».[115] Die Gemeindekammer Zug bittet die Verwaltungskammer, den Zehntenbezirken den Schatzungstag anzubefehlen und bevollmächtigte Schatzer zu entsenden, um «allfällig nöthige Rathschläge zu ertheilen».[116] Des Weiteren sollen die Zehntenbezirke ein Verzeichnis einreichen, das Auskunft über die angebauten Flächen und die Menge der bereits geschnittenen Garben gibt. Die in den Scheunen eingelagerten Zehntengarben seien dort «unberührt liegen zu lassen».[117] Offenbar befürchten die Zuger, dass ihnen ein Teil des Zehntengetreides vorenthalten oder Getreide schlechterer Qualität überlassen werde. Die Befürchtungen sind nicht unbegründet. Im Dezember gelangt die Zuger Gemeindekammer an den Regierungsstatthalter und beschuldigt die beiden Zehntenbeständer im Bezirk Oberhünenberg, sie würden «die Ablieferung von noch zehen Viertel Kernen verweigeren».[118] Auch die beiden Zehntenbeständer von Rumentikon weigerten sich «auf unbegründ[e]ter Weise», dem Pfarrer von Cham die gewohnten Ballen Stroh zu überreichen.[119] Weil die Stadt Zug im neu geschaffenen helvetischen Staat keinen direkten Zugriff mehr auf ihre ehemaligen Untertanen hat, kann auf die betreffenden Gemeinden nur dann Druck aufgebaut werden, wenn die kantonalen Behörden mit dem Regierungsstatthalter an der Spitze, dem ranghöchste Amtsträger im Kanton, eingeschaltet werden.

Im März 1803 geben die Ausstände immer noch zur Klage Anlass. Melchior Keiser, Präsident der Munizipalität in Zug, interveniert erneut beim Statthalter. Er erklärt, die Oberhünenberger Zehntenbeständer hätten im Namen der Zinspflichtigen 55 Mütt vertraglich versprochen, und er bittet ihn, die beiden zur Ablieferung anzuhalten, denn «Rekurs auf ihre Committenten», auf die Zehntenpflichtigen, könnten nicht Zug, sondern nur die beiden Zehntenbeständer nehmen.[120] Da die Zwangsmittel bei den kantonalen Behörden liegen, kommt dem Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer eine zentrale Rolle beim konkreten Vollzug der Grundlastengesetzgebung zu.

Wie weit ist der Abbau der Feudallasten am Ende der Helvetik vorangekommen? Welche Bilanz kann in Bezug auf die Zuger Verhältnisse nach fünfjährigem Bemühen um die Ablösung gezogen werden? Bei den Zehnten ist die Bilanz ernüchternd. Die Zehntenablösung ist gar nie in eine Umsetzungsphase getreten, die Zehntenabgabe ist ab 1801 wieder Bestandteil des Steuersystems. Die Stadt Zug als Zehntenbesitzer ergreift Massnahmen, um die Zehnten-

[110] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XX, 10 (Theke 41) (3.7.1801).

[111] In der Helvetik besteht die Gemeindestruktur aus zwei Teilen: zum einen aus der Munizipalität, welche die Urversammlung der Aktivbürger einer Gemeinde umfasst und Kompetenzen u. a. in den Bereichen Sicherheit und Gewerbeaufsicht innehat; zum andern aus der Gemeindekammer, welche die am Gemeindegut Teilhabenden einschliesst und für Gutsverwaltung, Armenwesen und Bauwesen zuständig ist (vgl. Illi 2008, 29).

[112] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XX, 11 (Theke 41) (24.2.1802).

[113] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXII, 16 (Theke 41) (20.7.1802).

[114] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XX, 3 (Theke 41) (11.7.1802).

[115] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXII, 16 (Theke 41) (20.7.1802).

[116] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XX, 3 (Theke 41) (11.7.1802).

[117] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXII, 16 (Theke 41) (20.7.1802).

[118] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXVI, 13 (Theke 41) (11.12.1802).

[119] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXVI, 14 (Theke 41) (11.12.1802) und 15 (19.2.1803).

[120] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXVI, 17, (Theke 41) (5.3.1803).

[121] BüA Zug, A 38, 5 [nicht nummeriert] Zehntenrapporte aus den Jahren 1804 und 1806.

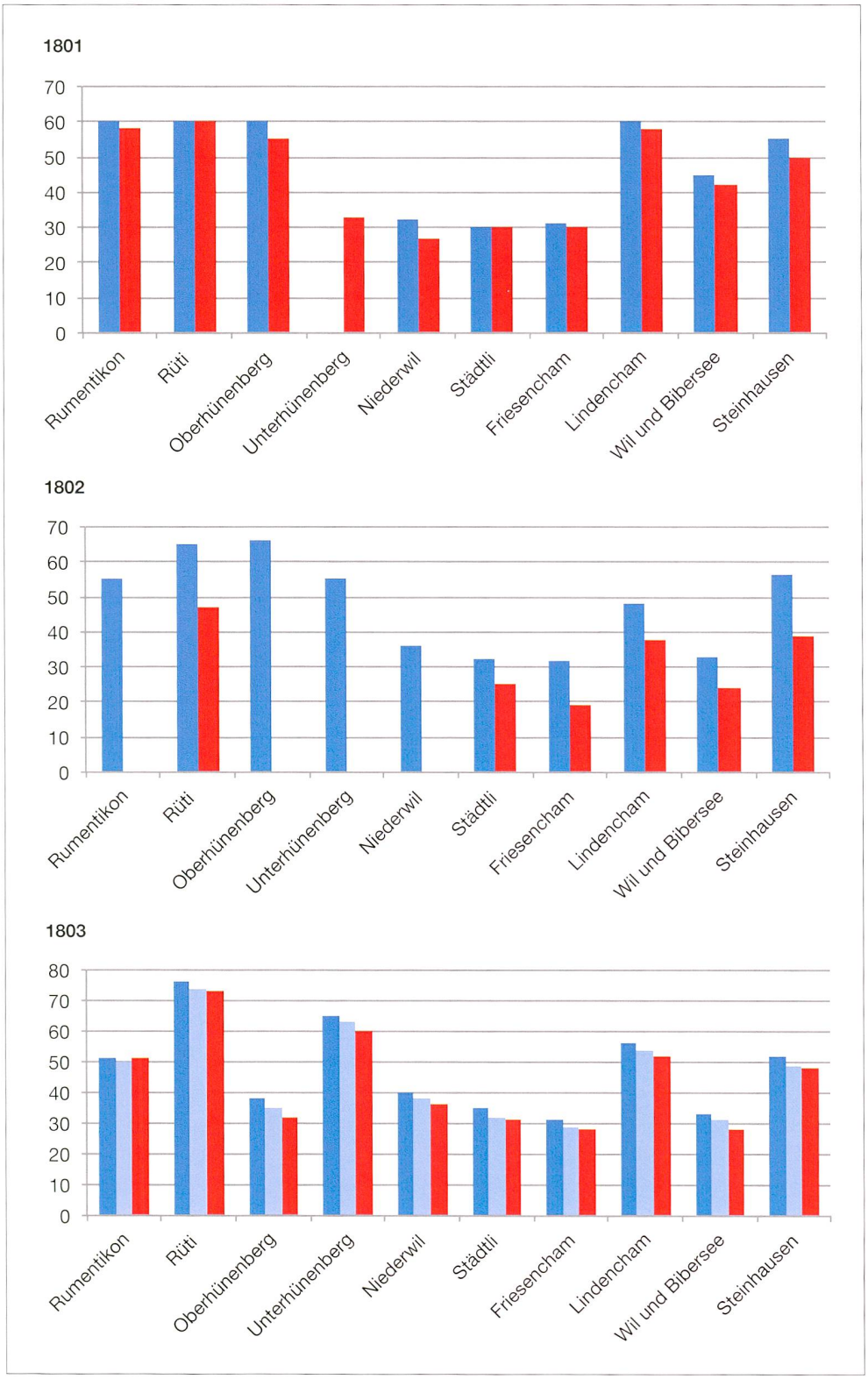


*Abb. 9*
*Schätzungen und effektive Erträge der Stadtzuger Zehnten in den Jahren 1801–1803 in «stück» oder Mütt Kernen (vgl. Anhang 1.1). Im Jahr 1801, als die Zehnten wieder erhoben wurden, wichen die unmittelbar vor der Ernte erstellten Schätzungen von den tatsächlichen Erträgen ab. Die Gemeindekammer der Stadt Zug veranlasste im Jahr 1803 zwei Schätzungen in den Zehntenbezirken, wobei die zweite Schätzung die Erträge genauer prognostizierte. Die Rückgänge bei den Zehntenerträgen verdeutlichen, dass die Kehrtwende von 1801 keine Rückkehr zu den Zuständen vor 1798 brachte. BüA Zug, A 38, 19, fol. 21v–24r (1801–1803).*

Schätzungen des Zehntenertrags

Effektiver Ertrag des Zehnten

erträge wieder anzuheben, u. a. indem sie den Zehntenbeständern beim Eintreiben unter die Arme greift und gegen abgabeunwillige Personen interveniert, was unter den neuen Gegebenheiten der Mediationsverfassung (1803) leichter möglich ist.[121]

Bei der Ablösung der Grundzinsen hingegen hat die Helvetik im Gebiet des Kantons Zug etwas bewegt. Im Verzeichnis des Gemeinderats der Stadt Zug vom 15. Oktober 1803 sind 98 Grundzinspflichtige aus Cham, Steinhausen und Risch aufgeführt. Davon haben 15 ihre Grundzinse abgelöst, das sind 15,3 Prozent der Pflichtigen. Je nach Gemeinde ist die Ablösungsrate unterschiedlich: 27 Prozent der auf der Liste erwähnten Bodenpflichtigen haben diesen Schritt in Cham getan, knapp 14 Prozent in Steinhausen und nur 3 Prozent in Risch.[122] Eine weitere Liste nennt die Namen derjenigen Personen, die per 1803

die Bodenzinse abkünden: Es sind 20 Personen, die ihre Bodenzinse vom Säckelamt und vom Pfrundgut verschiedener Geistlicher ablösen.[123] Diesen Zahlen kann entnommen werden, dass eine Minderheit die Ablösung vollzieht, und dass die Anstrengungen der Helvetik somit bei einem begrenzten Personenkreis eine Wirkung erzielt haben.

Die Veränderungen bei den Grundlasten, auch wenn sie eng begrenzt sind, sind als Resultat einer «verdrüsslichen Arbeit» anzusehen, wie es Stockmann, Präsident der Waldstätter Verwaltungskammer gegenüber dem Obereinnehmer des kantonalen Liquidationsbüros ausdrückt.[124] Ein schwieriges Umfeld und strikte Vorgaben, die vielgestaltete Wirklichkeit nach einem einheitlichen System zu verändern, verkleinern die Handlungsspielräume der kantonalen Behörden. Sie müssen die Erwartungen der Zentrale erfüllen, gleichzeitig die mit der Ablösung verbundenen Interessengegensätze aushalten und Konflikte zwischen Eigentümern, Pflichtigen und Staat pragmatisch lösen, dies im Sinne der «Redlichkeit der Nation».[125] Soweit die Quellen Einsicht geben, handelt die Verwaltungskammer gesetzeskonform und nicht eigenmächtig, abgesehen von einer Ausnahme (Ablösung der Zinsen auf der Aamühle, s. unten). Gestützt auf die ihr institutionell verliehenen Kompetenzen setzt sie die Gesetze vor Ort durch. Insbesondere erwarten die Kläger, dass «durch den Kanal des B[ürgers] Regierungsstatthalter[s]» die nötigen Massnahmen durchgesetzt werden.[126]

Der Zentralismus des helvetischen Einheitsstaates, so mag man denken, lasse untergeordneten Stellen wenig Spielraum. Wenn die Gemeindekammer der Stadt Zug Gegenforderungen an helvetische Behörden stellt, diese hätten mit ihrem «eigenthumskränkende[n] Gesez»[127] Zehntenausfälle verursacht und seien deshalb der Stadt gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, dann schwingen seitens der ehemaligen Obrigkeit von Zug eine gewisse Zerknirschung über die herabgestufte Stellung und eine gewisse Abneigung gegen die helvetischen Behörden mit. Vielleicht aber steckt dahinter der Wille, Handlungsspielräume auszuloten, die Reaktionen der helvetischen Behörden zu beobachten und daraus Schlüsse zu ziehen, wie die eigenen Interessen in der neuen Staatsordnung verfolgt werden können. Gerade für Individuen und Gemeinden, die von der Ablösungsgesetzgebung betroffen sind, dürften Überlegungen wichtig sein, Wege zu finden, um ihre Anliegen durchzubringen. Im letzten Kapitel soll die Sicht von unten gezeigt und an drei Fällen Möglichkeiten beleuchtet werden, wie Individuen und Gemeinden Einfluss nehmen können.

## Drei Knackpunkte beim Vollzug vor Ort

Abgabepflichtige, die mit dem behördlichen Entscheid über die Ablösung der Grundlasten nicht einverstanden waren, dürfte es, bezogen auf die Zuger Verhältnisse, verschiedene gegeben haben. Drei Fälle von Betroffenen, die sich zur Wehr setzen, sind breit dokumentiert: Es handelt sich um zwei Beispiele von freien Personen der Stadt Zug und der Gemeinde Baar. In beiden Fällen stammen die Kläger aus der lokalen Führungsschicht. Im dritten Streitfall hingegen kommt der Einspruch von ehemaligen Vogteileuten: Die Walchwiler erheben im Namen der neu entstandenen Gemeinde Ansprüche.

### Ist der Zins auf der Aamühle in Zug eine ablösbare Feudallast?

Das Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung in Zug besitzt seit 1640 einen jährlichen Zins von 12,5 Mütt Kernen auf der Aamühle (Abb. 10) in Zug.[128] Am 4. Januar 1800 beschliesst die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten, «durch gütlichen Vergleich» die Kernengült zu liquidieren und durch die Kanzlei des Distriktgerichts eine Ablöseurkunde ausstellen zu lassen.[129] Der Kapitalwert des bisherigen Zinses wird mit 2000 Gulden veranschlagt. Das Kloster erhalte das Kapital ausbezahlt oder jährlich 5 Prozent Zins.[130] Diesen Entscheid akzeptiert Altammann Müller, ehemaliger Klostervogt, nicht. Wie setzt er sich zur Wehr? Wird er sich in der zentralistischen Staatsordnung durchsetzen können?

Der Streitfall steht in einem Umfeld. Deshalb sind zuerst die vorausgehenden Ereignisse zu beleuchten. Die französischen Truppen marschieren Ende April 1798 in Zug ein. Wenige Tage später erklärt die helvetische Regierung die Klöster zum nationalen Eigentum.[131] In der Folge inventarisieren die Behörden die Güter des Klosters Maria Opferung. Altammann Müller wird zum staatlichen Verwalter ernannt. Die Nonnen unter der Leitung von Oberin Theresia Uttinger werden zum Austritt motiviert.[132] In der Schule, die das Kloster seit 1657 führt, unterrichtet gemäss der Stapfer'schen Schul-Enquête von 1799 Felizitas Bran-

[122] BüA Zug, A 38, 6 [nicht nummeriert] «Bodenzins in der Gemeind Cham; Bodenzins in der Gemeind Steinhausen; Bodenzins in der Gemeind Risch» (15.10.1803).

[123] BüA Zug, A 38, 6 [nicht nummeriert] «Abgekündte Bodenzinse per 1803».

[124] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. III, 6 (Theke 40) (27.6.1800).

[125] Ablösungsgesetz vom 10.11.1798, Anhang 2.

[126] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXVwI, 15 (Theke 41) (19.2.1803).

[127] Mit der Streichung der Zehntenbezüge für die Jahre 1798, 1799 und 1800 hat nach Ansicht der Gemeindekammer der Stadt Zug «sich der Staat eine unabhaltbahre Schuld zugezogen und jeden Zehntenbesitzer zum Staatsgläubiger gemacht.» StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXII, 18 (Theke 41) (16.2.1802).

[128] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 9 (Theke 41) (12.11.1800).

[129] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 20 (Theke 41) (29.11.1800).

[130] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 18 (Theke 41) (13.11.1800).

[131] ASHR, Bd. 2, 1142-1146 (19.9.1798).

[132] Abicht 2011, 120.

[133] Sutter 2011, 149.

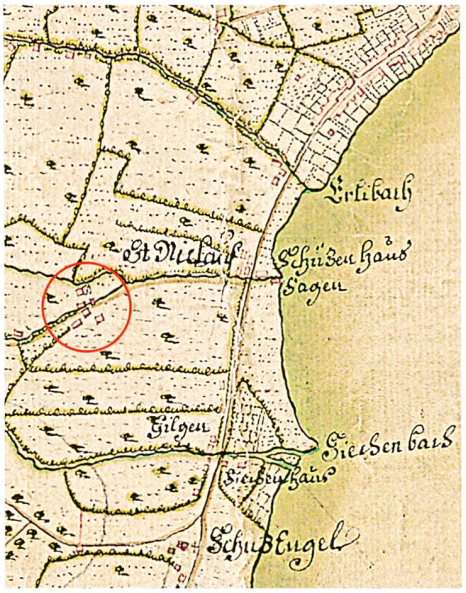

*Abb. 10*
*Die Aamühle in Zug auf einer historischen Abbildung (links) und in der sogenannten Vogteienkarte von Franz Fidel Landtwing von 1770/71 (rechts). Das Zuger Frauenkloster Maria Opferung bezog Einkünfte aus dem Grundzins der Aamühle. Über die Liquidierung dieses Grundzinses entfachte sich ein Streit.*

denberg (41-jährig), Seraphina Luthiger (28-jährig) und Dominika Köpfli (24-jährig) Mädchen in den Fächern Lesen, Schreiben, Aufsatzkunde, Rechnen, Handarbeiten und bei Bedarf Kochen während mindestens fünf Stunden täglich. Die Töchter aus armen Verhältnissen erhalten den Unterricht unentgeltlich. 28 Mädchen bezahlen einen Gulden Schulgeld.[133] Die Mittel für Schule und Klostergemeinschaft beziehen die Schwestern unter anderem vom Zins auf der Aamühle. Wendelin Brandenberg, Besitzer dieser Mühle, zahlt insgesamt 25 Mütt Kernen Zins, die eine Hälfte dem Kloster, die andere dem Landtwing'schen Fideikommiss, einem Vermögensgut der Familie Landtwing.

Die Zinse für die Jahre 1798 und 1799 liefert Brandenberg ab, doch muss das Kloster länger auf die Abgabe warten als die Familie Landtwing.[134] Nach Bekanntwerden des Ablösungsgesetzes vom 13. Dezember 1799 strebt Brandenberg die Ablösung an und gelangt mit seinem Ansinnen an den Klosterverwalter, den Präsidenten des Distriktgerichts und den Regierungsstatthalter. Diese verweisen ihn an die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten.[135] Brandenberg spricht dennoch beim Kommissar des Fideikommisses vor und teilt ihm mit, der Zins auf der Aamühle sei als ablösbarer Grundzins zu betrachten. Doch Fideikommissar Landtwing kontert und argumentiert, «dass diese Gült wie andere Obligationen durch die Standeskanzlei des ehmaligen Cantons mit dem Sigill des damals regierenden Ammans versehen ausgefertiget worden, folgsam nicht unter die Feudallasten zu zählen seye».[136] Auch beim Klosterverwalter Müller rennt Brandenberg gegen verschlossene Türen. Müller begründet die Ablehnung mit demselben Argument wie der Vertreter des Fideikommisses und fügt hinzu: «Wenn auch die Ablöslichkeit statthaben solle, selbe nicht nach dem Schlage des Feudalzinses, sondern nach ihrem natürlichen wahren Werth abgeändert werden müsse.»[137] Er fordert also bei einer Ablösung den tatsächlichen Sachwert und gibt sich mit den fünfzehnfachen Jahreserträgen nicht zufrieden, die vom Gesetz vorgesehen sind.

Gehör für sein Anliegen findet Brandenberg aber bei der Verwaltungskammer. Zwischen Januar und März 1800 setzt diese den Ablösungsprozess in Gang. Sie stimmt der Ablösung zu, teilt ihren Entscheid dem Klosterverwalter innert zehn Tagen schriftlich mit und beauftragt diesen, «den Gegenstand mit dem Schuldner kanzleysch zu bestätigen»,[138] d. h. bei der Gerichtskanzlei die Ablösungsurkunde ausstellen zu lassen. Müller folgt der Aufforderung nicht, dennoch stellt das Gericht die Urkunde aus. An diesem Punkt geschieht eine eigenmächtige Handlung. Die Originalurkunde, welche die Rechte des Klosters auf den Zins beweist, wird materiell so verändert, dass sie ihre Gültigkeit verliert.

In den folgenden Monaten schwelt der Konflikt zwischen dem Klosterverwalter und der Verwaltungskammer. Die Verwaltungskammer holt im Mai 1800 die Meinung des helvetischen Finanzministers ein, ob der strittige Zins ablösbar sei. Dieser stützt nachträglich den Entscheid der kantonalen Behörde.[139] Im November dann überstürzen

[134] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 1 (Theke 41) [nicht datiert, Ende 1800] Quittungen.
[135] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 20 (Theke 41) (29.11.1800).
[136] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 6 (Beiblatt) (Theke 41) (8.11.1800).
[137] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 8 (Theke 41) (11.11.1800).
[138] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 20 (Theke 41) (29.11.1800).
[139] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 3 (Theke 41) (5.6.1800).

sich die Ereignisse. Die Situation hat sich verändert. Zum einen heben die Zentralbehörden im September den Vollzug der Ablösung auf,[140] zum anderen erfährt Müller, dass die Verwaltungskammer die andere Hälfte des Zinses, diejenige der Familie Landtwing, nicht abgelöst hat. Am 3. November bringt er dem Präsidenten der Verwaltungskammer seine Klage vor. Er moniert, die Verwaltungskammer handle in seinem Fall ohne Gesetzesgrundlage, ungleich, zum Nachteil einer Partei und berücksichtige nicht, dass das Klostergut ebenso schützenswert sei wie das Waisengut.[141] Müller greift zu einem taktischen Schachzug. Um den Druck auf die kantonale Behörde zu erhöhen, richtet er eine Bittschrift an Blattmann,[142] ein Mitglied des Gesetzgebenden Rates in Bern, legt ihm den Sachverhalt dar und bittet, ihn beim Finanzminister in der Sache zu unterstützen, «damit er in Zukunft vor all derlei gewalthätigen und wiederrechtliche Schritten gesichert bleibe».[143] Damit löst Müller bei der Zentralbehörde hektische Reaktionen aus. Noch am selben Tag, an dem Blattmann das Schreiben erhält, informiert dieser den Finanzminister über die Anschuldigungen. Der Finanzminister verlangt daraufhin vom Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten eine Untersuchung einer «befremdlichen Geschichte». Der Ton ist ernst, der Vorwurf harsch: «Dem Anschein nach würde die Verwaltungskammer ihren Pflichten als den glattesten Begriffen von Recht zuwider gehandelt haben.» Der Finanzminister will Erklärungen, weshalb die Verwaltungskammer die Ablösung befohlen habe, «wie sie sich eine richterliche Handlung anmassen konnte» und «ob Bürger Verwalter Ulrich wirklich die Kernengült des Klosters vernichtet habe, unter was für Umständen, und ob er einen diesfahligen Auftrag der Verwaltungskammer erweislich machen könne».[144] Erst die Anweisung des Ministers bringt Regierungsstatthalter Truttman dazu, in der Sache aktiv zu werden und die ihm unterstellte Behörde zu kontrollieren. Er fordert die Verwaltungskammer und Ulrich auf, der sich als «Chef du bureau» und Verwalter bezeichnet,[145] Stellung zu den Fragen des Finanzministers zu beziehen. Er will erstens wissen, auf welcher Gesetzesgrundlage die Ablösung erfolgt sei, zweitens ob das Kloster zur Ablösung eingewilligt habe, und drittens ob, wie und durch wen das Originaldokument der Gült vernichtet wurde.[146]

Die Meinungen zur Frage, ob die Ablösung und die Geschehnisse rund um die Aktenveränderung rechtmässig seien, fallen unterschiedlich aus. Bei der ersten Frage verweist die Verwaltungskammer auf das Gesetz vom 13. Dezember 1799, das dem Pflichtigen das Recht zuspricht, einen Grundzins ablösen zu dürfen. Ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um einen Bodenzins handle, habe der Minister bejaht, da die Schuld eine Lehngabe sei und eine Angabe des Kapitalwertes fehle. Das Gesetz vom 17. September 1798 habe das Vermögen der geistlichen Korporationen als Nationaleigentum dem Staat und dessen Verwaltung den Verwaltungskammern übertragen. «Wir betrachteten also das Klostergut von Maria Presentazion [= Maria Opferung] in Zug als wahres Nazionaleigenthum, weil wir es zu Handen des Staates, nicht zu Handen des Klosters verwalten sollen», dies umso mehr, als aus dessen Erlös nicht nur das Kloster, sondern laut Gesetz auch Schulen und Armenanstalten zu finanzieren sind.[147] In dieser Auslegung des Gesetzes sei man auch bestärkt worden, weil gegen den Verkauf des klösterlichen Maschwander Hofes niemand Einspruch erhoben hat. Demgegenüber stellen sich die beiden Eigentümer des Zinses bekanntlich auf den Standpunkt, eine Schuld, die von der staatlichen Obrigkeit besiegelt wurde, sei keine ablösbare Grundlast. Aus Sicht des Finanzministers ist ein Kloster, das nicht aufgelöst wurde, kein Nationaleigentum. Folglich unterstehe dessen Verwaltung auch nicht der Verwaltungskammer.[148]

Bei der Frage, ob das Kloster einwilligte, vertritt die Verwaltungskammer die Position, dass der Gesetzesvollzug nicht der Einwilligung der vom Gesetz Betroffenen bedarf: «Ist die Umänderung jener Gülte was anderes als die Folge des Bodenzinsgesetzes vom 10ten 9br [= November] 1798, des[s]en eilige Vollziehung das Gesetze vom 13. Xbre [= Dezember] 99 gebott? Und wir, die Vollzieher deselben, sollten da, wo das Gesetze befiehlt, erst noch jemand[e]n um seine Einwilligung fragen??? [sic]» Zudem habe der Klosterverwalter gegen die Verfügung erst Monate später, im November 1800, reagiert und in der Zwischenzeit die auf dem Loskaufkapital berechneten Zinsen entgegengenommen.[149] Demgegenüber macht Müller geltend, man habe ihm die Gesetzestexte nicht vorlegen wollen, die eine Ablösung als zwingend erklären.[150] In der Tat nimmt sich gemäss dem Gesetz vom 13. Dezember 1799 der Staat aus der Pflicht, Grundzinse, die nicht ihm gehören, ablösen zu müssen.[151] Auch habe er sich seit Beginn gegen die Ablösung gewehrt: «Sie werden sich noch erinnern, Bürger Pre-

[140] ASHR, Bd. 6, 153: Einstellung des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen über den Loskauf der Feudallasten.

[141] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 5 (Theke 41) (3.11.1800), s. Anhang 3.1.

[142] Es dürfte sich hierbei um Josef Baptist Blattmann (1763–1821) handeln. Geboren in Oberägeri, wird Blattmann im ausgehenden Ancien Régime Ratsherr in Ägeri, Landvogt und Zuger Standesgesandter. In der Zeit der Helvetik bekleidet er 1798–1800 das Amt des helvetischen Grossrats und 1800 des gesetzgebenden Rats.

[143] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 6 (Theke 41) (8.11.1800).

[144] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 6 (Theke 41) (9.11.1800).

[145] Ulrich unterschreibt einen Brief der Waldstätter Verwaltungskammer als «chef du bureau» (CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 63v [13.3.1799]) und als «Verwalter» (StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 11 [Theke 41] [13.11.1800]).

[146] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 14 (Theke 41) (11.11.1800), 19 (26.11.1800).

[147] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 20 (Theke 41) (29.11.1800).

[148] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 19 (Theke 41) (26.11.1800).

[149] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 20 (Theke 41) (29.11.1800).

[150] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 5 (Theke 41) (3.11.1800).

[151] ASHR, Bd. 3, 421–423 (13.12.1799).

sident [der Verwaltungskammer], dass ich in selber Zeit diese dem Kloster so nachtheilige Machenschaft nicht billigen, viel weniger eine Hand daran anzulegen mich entschliessen konte.»[152]

Der heikelste Punkt ist die Frage der Urkundenvernichtung. Ulrich zeigt sich erbost über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen: «Es sei nicht das erstemal, dass man mich und dazu namentlich auf eine hinterrükeste Art bey der Regierung anzuschwärzen versucht». [...] So müssen doch solche Väkereyen jeden ehrlichen Man, wen[n] er auch weniger Ehrgefühl als ich besässe, und minder empfindsam als ich wäre, äusserst schmerzen.»[153] Ulrich, der am 20. Oktober um seine Entlassung gebeten hat, erklärt dem Regierungsstatthalter, er habe im Auftrag der Verwaltungskammer bei der Vorsteherin des Klosters um die Herausgabe der Urkunde nachgesucht. Diese habe ihm das Dokument «freundschaftlich ausgehändigt». Diese Urkunde sei dem Distriktgerichtsschreiber Bossard zur Anfertigung der neuen Gült übermittelt worden. Sie liege wieder in der Verwaltungskammer, «so wird hoffentlich diese Anklage sattsam beantwortet wegfallen». Auch die Verwaltungskammer ist bei der Frage, wie die Urkunde vernichtet wurde, nicht gesprächiger. Man habe das Dokument, welches das Kloster freiwillig herausgegeben hat, in einer Kiste verwahrt, die nur mit dem Schlüssel des Verwalters und des Klosterverwalters geöffnet werden könne. «Über die Vernichtung des Instruments können wir keine bestimmtere Auskunft geben als die, die das Ende der Neüen enthält und die Aufschrift des alten bezeügt – ‹in der Kanzley geschlissen und dagegen eine Gült von 2000 gl [= Gulden] datiert den 11. Merz 1800›.»[154]

Den Entscheid des Finanzministers erläutert der Regierungsstatthalter am 22. Dezember 1800 der Verwaltungskammer. Nach Ansicht des Ministers sei der Zins auf der Aamühle ein Grundzins, doch die im Zeitpunkt der Ablösung geltenden Gesetze hätten «keinen einzelnen Loskauf gestattet», die Liquidationsarbeiten seien bereits eingestellt gewesen. Folglich werde die Ablösung für nichtig erklärt. Er als Regierungsstatthalter sei beauftragt, dem Kloster eine Abschrift der alten Urkunde «als vollkräftig auszustellen.» Es ist also anzunehmen, dass der alten Urkunde im März 1800 die Siegel entfernt und das Dokument geschlitzt worden ist. Der Statthalter schliesst: «Verzeihen Sie in diesem Schreiben die Erfüllung einer Pflicht, die unstreitig unter die unangenehmsten gehört, die mir seither in meinem Amt zusties[s].»[155]

Der Streit um die Ablösung der Zinse auf der Aamühle zeigt drei Punkte:

• Die Unterscheidung zwischen einer Feudallast und einer privatrechtlichen Schuld war im Einzelfall eine strittige Frage. Gegensätzliche Interessen prallten dabei aufeinander.

• Das Verhalten der Verwaltungskammer war widersprüchlich und eigenmächtig. Sie behandelt Fideikommiss und Kloster bei ein und demselben Zins auf der Aamühle ungleich. Die verspätete, dann zögerliche und lückenhafte Kommunikation ihres Standpunktes lässt die Handlungsmotive im Zeitpunkt der Gültverschreibung nicht mehr vollständig rekonstruieren. Ob im Nachhinein Argumente nachgeschoben wurden, die im Moment des Handelns nicht entscheidend waren, lässt sich nicht klären. Mit den Veränderungen am Originaldokument, die diesem die Rechtsgültigkeit nahmen, hat die Verwaltungskammer das Gesetz gebrochen,[156] vollendete Tatsachen geschaffen, und so dem Einsprecher das entscheidende Rechtsdokument aus der Hand genommen.

• Altammann Müller hat sich geschickt aus der Defensive befreit. Es ist ihm gelungen, den Entscheid der Verwaltungskammer zu kippen, indem er an die Zentralbehörde gelangt ist. Er hat eine wirksame Gegenkraft zur Verwaltungskammer mobilisiert, die ihm die neue Staatsordnung zur Verfügung stellte.

**Bleiben den Erblehenszinspflichtigen von Baar ihre bisherigen Rechte gewahrt?**

Das Amt des ehemaligen Klosters Kappel hat zinspflichtige Güter in Baar. An Kernen schulden die Baarer Lehnzinspflichtigen jährlich 41 Mütt und 2 Viertel.[157] Das Urbar von 1679 regelt, dass der Amtmann von Kappel und die Zinsleute gegenseitig in der Pflicht stehen (Abb. 11). Die Zinspflichtigen haften gemeinsam für die gesamte Abgabe am St.-Johannes-Tag nach Weihnachten (27. Dezember). Der Amtmann ist gegenüber den Zinsleuten, die das Geld einziehen und überbringen, verpflichtet, am selben Tag «ein gut Mahl» anzubieten und zu bezahlen.[158] Gemäss alter Gewohnheit handeln die beiden Parteien die Umrechnung der Naturalien in Geld aus, wobei den Baarern ein Abschlag von 8 bis 10 Prozent gewährt wird.[159] Als die Baarer Zinstrager ihre Schuldigkeit für die Jahre 1798 und 1799 entrichten wollen[160], teilt ihnen Näf, der Nationalschaffner von Kappel,[161] mit, der Zins werde auf der Grundlage des Loskaufkapitals berechnet, was höhere Abgaben zur Folge habe. Zudem sei das Mahl ersatzlos gestrichen worden. Nun beginnt für Franz Josef Andermatt, einer der Erblehenzinspflichtigen, der Kampf für den Erhalt der alten Rechte, zuerst bei der Verwaltungskammer in Zürich, dann

[152] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 5 (Theke 41) (3.11.1800).
[153] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 11 (Theke 41) (13.11.1800), s. Anhang 3.2.
[154] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 20 (Theke 41) (29.11.1800).
[155] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 22 (Theke 41) (22.12.1800), s. Anhang 3.3.
[156] § 9 des Gesetzes vom 13.12.1799 (ASHR, Bd. 3, 422, 423).
[157] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 115r (7.9.1800), fol. 169v (nicht datiert, um 1800).
[158] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 83r («Extract aus dem Urbario des Amts Kappel de 1679»).
[159] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XVIII, 1 (Theke 40) (nicht datiert, um 1800), CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 109r (14.6.1800).
[160] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 80r (28.2.1800).
[161] Verwalter des ehemaligen Klosterguts.

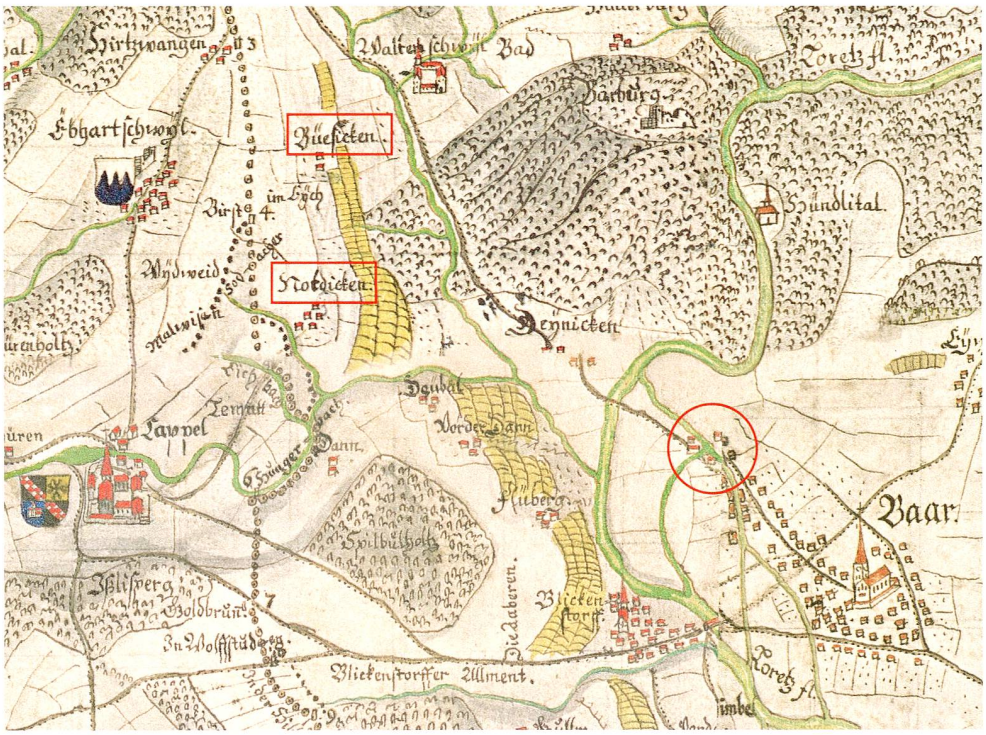


*Abb. 11*
*Die im Kappeler Urbar (17. Jahrhundert) verzeichneten Abgaben lasteten noch in die Zeit der Helvetik auf den Baarer Erblehensleuten. Die Gebäude des ehemaligen Klosters Kappel und zwei der von den Zinsen betroffenen Höfe, Büessikon und Notikon, hat der Züricher Kartograf Hans Konrad Gyger 1667 auf seiner Karte eingezeichnet. Gyger bildet auch den Mülibach als Zweig der Lorze ab, wo die Obermühle stand.*

beim helvetischen Finanzminister. Beide Male blitzen er und seine Mitstreiter mit ihren Forderungen ab. Ist damit das letzte Wort in diesem Streit gesprochen? Nicht für Franz Josef Andermatt.

Ausgangspunkt des Konflikts ist, wie im Falle der Zuger Aamühle, das Gesetz vom 13. Dezember 1799. Nach Monaten kriegerischer Wirren gilt es, die rückständigen Bodenzinse einzutreiben und deren Ablösung voranzubringen. Deshalb sollen die Zinse auf der Grundlage der Loskaufsumme neu berechnet werden.[162] Die Baarer Zinspflichtigen sehen sich in ihren alten Rechten geschmälert. An ihre Spitze stellt sich Franz Josef Andermatt (1771–1829), Besitzer der Obermühle in Baar, bis 1797 Hauptmann in piemontesischen Diensten, 1798 Munizipalpräsident,[163] Vizepräsident des Kantonsgerichts,[164] 1802 Mitglied der helvetischen und kantonalen Verfassungskommission, gefolgt von seinen Mitstreitern Clemens Hotz, Besitzer eines Hofes in Notikon, ab 1799 Munizipalbeamter in Baar,[165] sowie den Bürgern Zürcher, Steiner, Schmid und Utinger. Sie beginnen ab Januar 1800 einen Kampf, der zwei Jahre lang dauern wird, bis ein definitiver Entscheid vorliegt. Die Chronologie der Ereignisse ist eine Abfolge von Bittschriften, Wiedererwägungsgesuchen und Rekursen, die Franz Josef Andermatt und seine Mitstreiter beharrlich, zäh und unablässig gegen die Entscheide einreichen.

Am 28. Februar 1800 reisen Andermatt, Hotz, Zürcher und Steiner nach Zürich und erläutern der örtlichen Verwaltungskammer persönlich ihre Forderungen. Sie seien «seit undenklichen Zeiten gewohnt gewesen, ihre schuldigen Grundzinse nach einer zwischen dem Amtmann und ihnen verabredeten Schazung dem Amt in Geld zu entrichten, bey welchem Anlaas der Amtmann den Trageren ein Mittag[-] und Nachtessen zu bezalen schuldig gewesen seye.» Der Staat dürfe «keinen Privatmann an seinen Rechten und Privilegien kränken».[166] Noch am selben Tag lehnt die Zürcher Verwaltungskammer die vorgebrachten Ansprüche ab. Die Verwaltungskammer argumentiert, das Gesetz vom 27. Dezember 1799 verlange die Berechnung der Bodenzinse auf dem Loskaufkapital und nach dem «für unseren Canton gemachten Schlag», denn über die Verzinsung verfüge die Verwaltungskammer desjenigen Kantons, wohin der Zins bis anhin geliefert wurde. Was das gemeinsame Essen anbelange, so gelte gemäss dem Beschluss der Zürcher Verwaltungskammer vom 20. Januar 1800: Für «Fruchtzinse, welche in Geld entrichtet werden, sollen keine Trinkgelder bezahlt werden».[167] Die Zürcher Verwaltungskammer sieht sich ausserstande, auf die Begehren einzugehen. Die alten Rechte sind aufgehoben und die neuen Gesetze sowie das Prinzip der Gleichbehandlung gegenüber allen anderen Zinspflichtigen lassen keine Abweichung zu.

162 ASHR, Bd. 3, 421–423 (13.12.1799).
163 Bossard 1979, 247, 250.
164 CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 84r (7.3.1800).
165 CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 84r (7.3.1800).
166 CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 81r–82v (28.2.1800), s. Anhang 4.1.
167 CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 81r–82v (28.2.1800). Vgl. Gesetz vom 27.12.1799 sub Littera D: «Über die Bezinsung eines jeden Bodenzinses soll die Verwaltungskammer desjenigen Cantons verfügen, in welchem das Getreidemagazin oder der Keller liegt, in welche der Bodenzins ehemals geliefert wurde, die bodenzinspflichtigen Güter mögen nun in den gleichen oder einem andern Canton gelegen seyn» (ASHR, Bd. 5, 466–467).

Eine Woche später, am 6. März, so berichtet Näf, seien achtzehn Zinspflichtige nach Kappel gezogen und im Amtshaus vorstellig geworden, darunter zehn Personen, die früher zu den «Trunten [= gespendeten Mahlzeiten]» eingeladen waren. Andermatt erklärt, die Baarer würden den Entscheid der Verwaltungskammer nicht anerkennen. Falls der Schaffner weder das Mahl noch einen Preisabschlag gewähre, würden die Zinspflichtigen «sich an eine höhere Behörde verwenden». Der Schaffner erwidert, er könne ihnen das Mahl nur geben, wenn sie den Zins in Naturalien entrichten. Ansonsten sei er an die Bestimmungen der Verwaltungskammer gebunden.[168]

Im März 1800 wird der Streit auf die Ebene der Zentrale gehoben. Noch bevor die Baarer dem Finanzminister eine Bittschrift einreichen, informiert die Verwaltungskammer den Minister. Sie unterbreitet ihm die Eingabe der Baarer an die Verwaltungskammer, den von ihr gefällten Beschluss samt Begründung und den relevanten Auszug aus dem Urbar.[169] Am 13. März folgt das Bittschreiben der Baarer Bürger Schmid, Utiger, Hotz, Steiner, Zürcher und Andermatt an den Finanzminister. Andermatt nimmt Stellung zu den zwei Streitpunkten. Erstens: «Ihnen [sei] der Truntenschlag (zu Zürich gemachte Martini Kernenschatzung) vorgelesen, welchen Schlag wir alsdenn bald mehr bald weniger herunter zu marhten mit Recht befugt waren, musten aber jederzeit so wie man übereingekommen in baarem Geld die Zinse erlegen». Zweitens: Ihnen sei ein gutes Mahl im Wert von 100 Pfund oder 80 Franken Schweizergeld gegeben worden und zitiert aus dem Urbar: «Ein Amtman von Kappel soll auch uf denselben Tag allen diesen Zinslüten ein gut Mahl geben, namlich Gesottenes und Gebratenes, wysses und kernins Brot, rothen und wyssen Win.»[170] Aus «übertriebener Sparsamkeitsliebe» habe die Verwaltungskammer «weder Mahlzeiten noch das bestimt gewesene Quantum Wein, Brod und Käs den armen, durch Krieg verunglückten Zinstragern fernerhin zu ertheilen» beschlossen. Diese beiden Forderungen, der Preisabschlag auf den Kernen und das Recht auf das Mahl, seien «alther gebrachte Übungen und durch unumstössliche Documenta erwiesene Rechte», und, da sie nicht wider die Verfassung seien, «unverletzlich und als wahres Eigenthum unter den Schutz der Gesätze auf[zu]nehmen». Folglich könne der Staat dem Bürger Eigentumsrechte nur gegen eine Entschädigung entziehen. Die Regierung könne die «dem Staat zukommende[n] Rechte verschenken, [sei aber] nie berechtiget, von dem Bürger unbedingt ein gleiches zu fordern.»[171] Am 22. März entscheidet der Finanzminister. Er folgt nicht der Argumentation von Andermatt, sondern derjenigen der Zürcher Verwaltungskammer.[172]

Franz Josef Andermatt lässt sich von der behördlichen Lesart nicht beeindrucken und nimmt einen zweiten Anlauf. Auf Näfs Aufforderung, innert acht Tagen die veranschlagten Zinse zu bezahlen, reicht Andermatt auch im Namen dreier weiterer Zinspflichtiger der Verwaltungskammer erneut eine Eingabe ein. Darin akzeptiert er nun die Berechnung des Zinses auf dem Loskaufkapital, beansprucht aber für die Baarer Erbzinspflichtigen eine gesonderte Berechnung. Nicht der Zürcher Mittelschlag, sondern die jährlich in unterschiedlichem Ausmass in Abzug gebrachten Kernenpreise seien als Grundlage für die Loskaufsumme heranzuziehen. Dazu sei auch die Entschädigung für das entgangene Mahl einzubeziehen und alles zu 4 Prozent zu verzinsen. Andermatt macht erlittenen Schaden geltend. Das mit dem Erblehen verbundene Privileg der Fischenz habe ihm früher im Jahr zwei Zentner Forellen aus der Lorze und dem Mühlebach gebracht, er habe einige Male Fische im Wert von 400 Pfund gefangen. Doch «seit wir so ausserordentliche frye Lüth geworden, seit dem Anfang der verehrungswürdigen Freyheit und Gleichheit» hat jeder Anrainer am Bach das Recht, Fische zu fangen. Das Erblehen bringe ihm nicht mehr denselben Nutzen. Andermatt schliesst mit der Bitte, aus «Gerechtigkeitsliebe» die Forderungen zu prüfen und «die [durchschnittlichen] Zinse für 1789 à 1799 so zu bestimmen, dass wir verhältnismässig gehalten und für das übrige nach Recht und Billigkeit uns entschädiget glauben können».[173]

Kein Entgegenkommen zeigt weiterhin die Verwaltungskammer, da «keine neuen Titel» vorgebracht wurden. Den Schaden bezüglich der Fischenz solle er gerichtlich einklagen.[174] Ungehalten über diesen abschlägigen Bericht äussert sich Andermatt in seinem Antwortschreiben nach Zürich: Offenbar sei es «eine ausgemachte Sache, dass die Loskaufungsumme der von uns an das Amt Cappel gelieferten Lehenzins nicht nach derselben reinen Betrag berechnet werden dürfe». Er beklage, dass man nicht nur alte Rechte verliere, sondern in ihrem Fall auch geltende Gesetze nicht anwende. Nach «unserem geraden Menschenverstand» sei es «inconsequent», «eine erwiesene, durch Jahrhunderte ununterbrochene Übung dem einen, sey es der Statt oder ein Particular, als gültiger dem anderen aber als gar nichts bedeütender Beweis seiner Ansprüche zu erklären. Unsere Vätter handelten nie so!!!! [sic]»[175] Diesen Worten ist zu entnehmen, dass ein verletztes Rechtsempfinden Andermatt antreibt, nicht klein beizugeben. Den Vorwurf des willkürlichen Gesetzesvollzugs will er auf der Ebene der Zentralbehörde klären lassen. Er lässt sich verschiedene Dokumente abschreiben, so auch die Auszüge aus den Kappeler Jahresrechnungen.[176] Am 5. Oktober

[168] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 84r/v (7.3.1800).
[169] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 78r–79r (11.3.1800).
[170] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 85r–86r (16.3.1800).
[171] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 85r–86r (16.3.1800).
[172] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXV, 9 (Theke 41) (22.3.1800), s. Anhang 4.2.
[173] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 109r–110r (14.6.1800).
[174] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 110v (21.6.1800).
[175] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 111r (4.7.1800).
[176] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 111r (4.7.1800), fol. 112r (22.9.1800).

1800 verfasst Andermatt im Namen von neun Baarer Zinspflichtigen ein Bittschreiben nicht mehr an den Finanzminister, sondern an den Vollziehungsrat der helvetischen Republik. Nicht um Nachlass der verfallenen Zinse sucht er nach, sondern nur um die genaue Vollziehung der Gesetze. «Anstatt den Zürcher[-] forderte Bürger Näf den Zugerschlag. [...] Die von der Zürcherschen Cantonsverwaltung gemachte Schatzung [sei] als für uns zu hoch berechnet.» Denn gemäss § 21 des Gesetzes vom 10. November 1798 seien von der Loskaufsumme jene Grundzinse ausgenommen, die für aufgehobene Privilegien aufgenommen sind. «So muss ganz natürlich um den einen Ertrag zu finden das vom Schuldner Bezalte und Bezogene in Anschlag gebracht und, weil jeder in seinem Eigenthum bauen darf», so sei das seit zwei Jahren aufgehobene Privileg der Fischenzen bei der Berechnung der Loskaufsumme zu berücksichtigen.[177] Er reist daraufhin nach Bern, nimmt offenbar Kontakt mit den Behörden auf und unterbreitet ihnen vor Ort einen Vorschlag, wie der Zins aus seiner Sicht zu berechnen sei. Er ermittelt den mehrjährigen Mittelpreis, den die Baarer Zinsleute mit dem Kappeler Amt zwischen 1775 und 1788 vereinbart und bezahlt haben, lässt die Entschädigung für die Fischenz fallen, hält aber an derjenigen für das Mahl fest, was den Mittelpreis zusätzlich senkt. Diesen besonderen Mittelpreis nimmt er als Massstab für die Ermittlung der Loskaufsumme (fünfzehnfacher Wert) und verzinst dieses Kapital zu 4 Prozent, woraus sich der Zinsbetrag ergibt.[178] Der Vollziehungsrat weist das Begehren am 20. Oktober zurück. Eine gesonderte Berechnung des Mittelpreises will er den Baarern nicht zugestehen.[179]

Andermatt und seine Mitstreiter geben sich nicht geschlagen. Dieses Mal schalten sie Truttmann, den Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten, ein. Mit seiner Empfehlung lassen sie ihre Eingabe dem Finanzminister zusenden.[180] Der Adressat der Eingabe ist aber erneut der Vollziehungsrat, die Gesamtregierung. Formal fällt an diesem Schreiben die Zweiteilung auf (s. Anhang 4.3). Auf der oberen Seitenhälfte entwickelt Andermatt die Argumentation, in der unteren Hälfte erscheint der Wortlaut aller Gesetze und Urkunden, worauf sich die obige Argumentation abstützt.[181] Inhaltlich bezieht sich Andermatt stark auf die frühere Bittschrift. Er gibt seiner Enttäuschung Ausdruck, aber auch seiner Selbstgewissheit: «Doppelt unangenehme Gefühle durchkreüzen unsere geraden Gemüther», denn der Finanzminister habe ihre Anliegen «in irrigem Licht» gezeigt. Er bekräftigt, es gehe ihm und seinen Mitstreitern allein um den Gesetzesvollzug: «was ältere und neüere Gesetze [...] zusichern.» Zum ersten Streitpunkt, zur Berechnung des Zinses, führt Andermatt das Argument der Proportionalität ins Feld. Wenn im alten System der Kernenpreis für die Baarer Pflichtigen geringer war als für die Zinspflichtigen im Kanton Zürich, so müsse sich der Zinsnachlass in demselben Verhältnis auch im neuen Berechnungssystem durchschlagen. Zum zweiten Streitpunkt, der das Mahl betrifft, beharrt Andermatt auf dem Standpunkt, das Recht auf das Mahl sei als ein Eigentum zu betrachten. Falle das Mahl weg, gelte es, dieses zu entschädigen, indem dessen Aufwand bei der Zinsforderung gegengerechnet und von der Loskaufsumme abzuziehen sei. Dieses Bittschreiben bewirkt beim Finanzminister kein Umdenken. Er hält den Regierungsstatthalter an, bei den Baarern die Zinse für die vergangenen zwei Jahre einzufordern.[182] Am 1. Februar 1801 gibt nun der Finanzminister den dritten abschlägigen Entscheid bekannt. Er begründet dies damit, dass die Verwaltungskammer der Kantone den Mittelpreis für alle Pflichtigen bestimmen und keine Bevorzugung Einzelner zugestehen kann. Da der Gesetzgeber für die beiden vergangenen Jahre nur anderthalb Jahreszinsen einziehen lasse, seien die Zinspflichtigen «hinlänglich entschädiget».[183]

Die Ereignisse zwischen Anfang Januar 1800 und Februar 1801 zeigen, dass die Positionen bezogen sind. Die Baarer Erbzinspflichtigen prallen mit ihren Forderungen bei der kantonalzürcherischen und der zentralstaatlichen Behörde ab. Nur die kantonale Verwaltungskammer bewegte sich einmal, als sie den Baarern das Mahl anerbot, wenn diese im Gegenzug für die Jahre 1798 und 1799 nicht den gesetzlich bestimmten anderthalbfachen, sondern den vollen doppelten Zins auf der Grundlage des Zürcher Mittelschlags bezahlen würden.[184] Der Waldstätter Regierungsstatthalter will das nachbarschaftliche Verhältnis zu Zürich nicht belasten und setzt den Zinspflichtigen Druck auf, die ausstehenden Geldbeträge zu entrichten.[185] Weshalb geben die Baarer in diesem Rechtstreit nicht auf und setzen zu einem vierten Anlauf an?

Am 20. Mai 1801 verklagt Andermatt die Regierung in seinem Namen und im Namen weiterer Zinspflichtiger wegen «eigenmächtigem Verfahren».[186] In den Jahren 1798 und 1799 hätten sie zu viel bezahlt. Das Mahl müsse entschädigt werden. Erst sieben Monate später entscheidet der Kleine Rat in der Sache. Am 20. Januar 1802 beschliesst er, dass bei der Zinsberechnung nicht der Zuger, sondern der Zürcher Mütt-Mittelpreis anzuwenden sei. Dementsprechend sei der Aufpreis, den die Baarer mit dem Zuger Anschlag in den Jahren 1798 und 1799 bezahlt haben, zurückzuerstatten. Das Mahl müsse entschädigt und sowohl rückwirkend wie auch zukünftig bei der Zinsfestlegung in Abzug gebracht werden.[187] Es ist ein Teilerfolg für Ander-

[177] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 113r–114r (5.10.1800).

[178] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 115r (12.10.1800), fol. 169v (nicht datiert, um 1800): Der mit dem Amtmann von Kappel vereinbarte Preis pro Mütt variiert zwischen 8 lb 6 ß und 12 lb 15 ß.

[179] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 123r (20.10.1800).

[180] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 124r (7.11.1800).

[181] CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 125r–126r (4.11.1800), s. Anhang 4.3.

[182] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XVIII, 5 (Theke 40) (29.11.1800).

[183] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz XVIII, 6 (Theke 40) (1.2.1801).

[184] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXV, 9 (Theke 41) (22.3.1800).

matt und zugleich eine Kehrtwende der Regierung. Zwar kann sich Andermatt mit der ersten Forderung nach einem eigenen, nur für die Baarer Zinsleute geltenden reduzierten Mittelschlag nicht durchsetzen. Aber das zweite Anliegen wird erfüllt. Wie ist die Kehrtwende der Regierung zu verstehen? Der Kleine Rat berücksichtigt erstmals im ganzen Verfahren das Gesetz vom 6. Oktober 1800,[188] welches den Zinspflichtigen, die vormals einen niedrigeren als den gesetzlichen Mittelschlag bezahlten, keine Zinserhöhung gegenüber früher garantiert. Infolgedessen muss die Regierung den Klägern aus Baar entgegenkommen.

Rückblickend springt einem das unermüdliche Festhalten Andermatts an den alten Rechten ins Auge. Die treibende Kraft, nicht locker zu lassen, ist wohl in seinem verletzten Rechtsempfinden begründet. Eine Lösung des Streits bringt erst eine politische Neubeurteilung der Ablösungsfrage durch Gesetzgeber und Regierung, bei der dem Schutz des Eigentums und der Rechtsicherheit mehr Gewicht als dem Streben nach einheitlicher Ablösung beigemessen wird. Es bleibt aber die Frage, weshalb die Zentralregierung nicht sofort auf die veränderte Gesetzeslage reagierte und nicht früher zu Zugeständnissen bereit war.

**Gehören die Erträge des Weinzehnten der Gemeinde Walchwil?**

Der Stadtpfarrer von Zug und der Pfarrer von Walchwil teilen sich seit 1654 den Walchwiler Weinzehnten.[189] Als der helvetische Gesetzgeber 1801 beschliesst, den Zehnten wieder einziehen zu lassen[190], ist die Munizipalität und Gemeindekammer von Walchwil nicht mehr bereit, den eingezogenen und im Pfarrhaus gelagerten Weinzehnten der Stadtgemeinde Zug herauszugeben. Die seit dem 15. Jahrhundert ausgeübte Kollatur des ehemaligen Stadtrats,[191] also das Recht, den Geistlichen zu wählen und die Einkünfte der Pfründe zu beziehen, gilt in den Augen der Walchwiler Behörden nicht mehr. Aus der Rolle des ehemaligen Untertanen getreten, beansprucht die Gemeindeführung die Pfründenerträge, und sie will damit auch die Schule als eine weitere Gemeindeaufgabe finanzieren. Die kantonale Verwaltungskammer hält sich zurück, im Widerspruch zu ihrem Auftrag, und überlässt das Feld den Streitparteien. Wer wird sich durchsetzen können?

Karl Kaspar Keiser (1753–1834), Bürger der Stadt Zug, übernimmt 1781 die Pfarrerstelle in Walchwil. Zuvor unterrichtete er Rudimenta und Grammatik in Zug. In Walchwil wirkt Keiser während 25 Jahren als Geistlicher. Zusätzlich wird er in der Zeit der Helvetik Suppleant (Stellvertreter) des Inspektors der Schulen im Distrikt Zug.[192] Aus dem halben Walchwiler Weinzehnten bezieht der Walchwiler Pfarrer in der Zeit zwischen 1775 und 1788 im Durchschnitt 58 Eimer und 1 Mass, wobei die Erträge je nach Jahr auf 26 Eimer fallen oder auf 96 Eimer steigen können (Abb. 12). Durchschnittlich kann er dafür jährlich 628 Gulden 28 Schilling 3 Angster lösen.[193] Neben Wein bezieht er auch den Zehnten auf Gersten, Emmer und Haber im Umfang von 10 Gulden.[194] Die Zehnteneinkünfte entfallen aber vollständig für die Jahre 1798 und 1799, wie er dem Unterstatthalter berichtet. Auch vom Staat habe er keine Entschädigung erhalten. Das ausstehende Einkommen belaufe sich auf 700 Gulden allein für das Jahr 1798.[195] Die Munizipalität von Walchwil steht an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vor neuen Herausforderungen. Es sind dies die Folgen des Bevölkerungswachstums und der Erlass neuer Gesetze. Die Bevölkerung hat sich seit Mitte des 17. Jahrhunderts verdoppelt und ist mittlerweile auf 800 Personen angewachsen.[196] Die seelsorgerischen Aufgaben sind gewachsen, ein zweiter Geistlicher muss eingestellt und entlöhnt werden. Aus dieser Sicht ist auch die Auseinandersetzung mit der Stadt Zug unmittelbar vor den Umwälzungen von 1798 zu sehen. Entgegen dem Anspruch Keisers, den ganzen Walchwiler Getreidezehnten beziehen zu dürfen, beharrt der Stadtrat von Zug, gestützt auf das Urbar, auf die uneingeschränkten Zehntenrechte der Stadtpfarrei. Er billigt aber das Entgegenkommen des Stadtpfarrers und Dekans Johann Konrad Bossard, der «aus Zeichen des Grossmuts» vorübergehend auf die Hälfte des Getreidezehnten verzichtet, allerdings unter dem Vorbehalt, dass Walchwil die zehntenherrlichen Rechte der Stadtpfarrei anerkennt.[197] Entgegen der Abmachung verweigert Keiser nur zwei Jahre später die Ablieferung des Getreidezehnten, worauf er gerügt wird. Schliesslich willigt Keiser doch ein.[198] Das Bestreben, Zehntenerträge in der Gemeinde Walchwil zurückzubehalten, ist wohl mitunter darauf zurückzuführen, dass man zusätzliche Mittel für eine Kaplaneistelle zusammentragen will. Der Umbruch der Helvetik und die bis 1801 erlassenen Gesetze verändern für Walchwil die Ausgangslage: Geistliche und Schullehrer verlieren anfänglich ihre Einkünfte. Als dann die Zehnten wieder erhoben

185 StAZG, Abt. B (WAZ), X/ Fasz. XVIII, 8 (Theke 40) (30.6.1801).
186 StAZG, Abt. B (WAZ), X/ Fasz. XVIII, 8 (Theke 40) (30.6.1801).
187 StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XVIII, 12 (Theke 40) (20.1.1802).
188 ASHR, Bd. 6, 234, 235 (6.10.1800).
189 StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 9 (Theke 41) (17.1.1799).
190 ASHR, Bd. 7, 18-20 (9.6.1801).
191 StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 30 (Theke 41) (19.1.1802).
192 StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 11 (Theke 41) (30.1.1799). Gemäss Direktorialbeschluss vom 24. Juli 1798 wird in jedem Distrikt ein Schulinspektor eingesetzt, der dem kantonalen Erziehungsrat unterstellt ist. Bossard 1984, 162.
193 StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 9, fol. 2r (Theke 41) (17.1.1799). Zu den Massen vgl. Dubler 1975, 42: 1 Eimer = 24–25 Mass. In Zug galt ein Mass 1,8 Liter. Keiser rechnet pro Eimer 80 Mass (StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 11 [Theke 41] [30.1.1799]). Er muss für die Zehntentrager 10 Schilling pro Eimer abgeben.
194 StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 11 (Theke 41) (30.1.1799).
195 StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 23 (Theke 41) (21.10.1799).
196 Gemäss Aussage des Walchwiler Pfarrers Keiser, CH-BAR#B0 #1000/1483#1412, fol. 319r (12.3.1802).
197 BüA Zug, A 39-26/36/1481 (20.11.1795).
198 BüA Zug, A 39-26/37/613 (20.5.1797), A 39-26/37/62 (27.5.1797).

werden, macht der Staat die Besoldung der Geistlichen und Schullehrer zu seiner Aufgabe.[199] Seit 1733 besteht in Walchwil eine mit einer geistlichen Pfründe verbundene Schule.[200] Am 4. Dezember 1800 schreibt der helvetische Vollziehungsrat jeder Gemeinde eine Volksschule und eine Lehrerbesoldung von 80 Franken für das Winterhalbjahr vor. Die Gemeinden sollen Zweidrittel der Schulkosten durch eine Steuer auf das in der Gemeinde liegende Eigentum bestreiten.[201] Mit der steigenden Bevölkerung wächst auch der Aufwand für den Schulbetrieb, was die Gemeindeverantwortlichen von Walchwil dazu zwingt, nach neuen finanziellen Mitteln zu suchen. Beim Weinzehnten sind sie fündig geworden.

Der Streit um den Weinzehnten zieht sich in zwei Zeitabschnitten dahin. Zwischen Januar und März 1802 verschärft er sich, beruhigt sich dann für wenige Monate und flammt ab Dezember 1802 wieder auf, bis im Februar 1803 die definitive Entscheidung fällt. Den Anfang nimmt der Streit, als der Weinzehnt des Jahres 1801 in Zug nicht eintrifft. Die Munizipalität der Gemeinde Zug beschwert sich am 2. Januar 1802 beim Regierungsstatthalter Blattmann. Die Gemeinde Walchwil zeige «nicht einen Hauch von Willfährigkeit». Auf die Frage, ob sie die Pflicht erkennen und den Zehnten abliefern, «antworteten sie [= die Gemeindeverantwortlichen von Walchwil] in einem Jargon, es seye noch nit Zeit sich hierüber zu erklären».[202] Diesen Worten ist zu entnehmen: Die Ablieferungsverzögerung, gepaart mit der Auskunftsverweigerung seitens der ehemaligen Untertanen, stösst den Gemeindeverantwortlichen in Zug sauer auf. Die Walchwiler Munizipalität gibt hingegen die den Zugern vorenthaltene Erklärung zehn Tage später dem Regierungsstatthalter ab. Darin weisen die Walchwiler Gemeindeverantwortlichen auf das erfolgte Einsammeln des Zehnten hin. Das Gesetz sei eingehalten worden, nur halte man den Zehnten solange zurück, bis die Frage des Verwendungszwecks geklärt sei. Aus Sicht der Gemeinde Walchwil stehe ihr der Zehnten aus Gründen der Gerechtigkeit und des Gemeindeinteresses zu: «Wir kennen kein Gesäz, so eine arme Gemeind zum Unterhalt der Religionsdiener einer weit reichern etwas beytragen heisst, wordurch ihre eigne, unentbehrliche besoldet werden könten.» Da noch unklar sei, «ob unsre Gemeind eine Schuhl haben müsse und wer den Schuhllehrer besolden werde, hoffen wir zuversichtlich, die Regierung werde für das Wohl einz[e]l[n]er Gemeinden» besorgt sein «und den Verdienenden die Besoldung zueignen, welche zum Lohn ihrer Arbeiten bestimmt und bezahlt wird.» Die Eingabe schliesst mit dem Diktum: «Auf das ein ieder auf ienem Aker und Weinberg sammele, welchen er anpflanzen und bearbeiten muss.»[203] Damit stellt die Munizipalität zwei grundsätzliche Fragen: Wie weit sollen Gemeinden auf die Steuern ihrer Bewohner Zugriff haben? Wie weit stehen die Zentralbehörden in der Pflicht, für die Aufgaben, die sie den Gemeinden übertragen, auch die Finanzierung sicherzustellen?

Mit Ungeduld reagieren die Zuger Gemeindebehörden auf die Verzögerungen. Sie ergreifen die Handlungsinitiative. Hediger, der Präsident der Munizipalität, fragt am 16. Januar beim Regierungsstatthalter nach, «wie und wo darüber endschaftlich solle entschieden werden».[204] Schon drei Tage später gelangt die Zuger Gemeindekammer an die helvetische Zentralbehörde. Sidler informiert Senator Glutz, Vorsteher des Departements der Inneren Angelegenheiten, über den Standpunkt der Walchwiler Gemeinde, den Zehnten für Pfarrer und Schullehrer verwenden zu wollen. Die Zuger Gemeindekammer schreibt: «Diese eigenthumskränkende, allerdings gesetzwidrige Aeüsserung nöthiget uns, Bürger Senator! Ihnen volle Kenntnis der unablaügbahren Lage der Sache zu geben.» Damit bringt die Gemeindekammer die aus ihrer Sicht entscheidenden Argumente vor: Zum einen sei der halbe Zehnt ihr rechtmässiger Besitz – ein dem Schreiben beigelegter Auszug aus dem Pfarrurbar dokumentiert das Besitzrecht. Zum anderen gebe es kein Gesetz, welches der Munizipalität von Walchwil «die Befugsame zueignet über ihren schuldigen Zehenten zu verfügen, vielmehr glauben wir, dass das Zehentgesetz und das Eigenthumsrecht gerade zu laut dagegen spreche[n].» «Solange unwidersprechliche nie in Zweifel gezogene, uralte und ungetilgete Schuldigkeiten aufrechtgehalten» werden, erhoffe sich die Gemeindekammer, dass der Minister aus «Gerechtigkeitsschutz» die Walchwiler Gemeinde zur Zehntenablieferung anhalten werde.[205] Hier zeigt sich die Argumentation, an der die Munizipalität von Zug in den folgenden Monaten stets festhält: Die eigenen Forderungen stützen sich auf dokumentierte Eigentumsrechte und auf unbestrittene Rechtspraxis. Die Ansprüche der Gegenpartei entbehrten der Rechtsgrundlage.

Die Munizipalität von Walchwil zögert vorerst, der Aufforderung des Ministers zu entsprechen, eine Gegendarstellung einzureichen. Sie bittet den Regierungsstatthalter,

[199] Gesetz vom 26.12.1801: «1) Die Bezahlung der Geistlichkeit und Schullehrer sowohl für ihre rückständige und laufende als auch für die zukünftige Besoldung ist von nun an wieder jedem der betreffenden Cantone übertragen. 2) Hingegen ist schon jetzt jedem Canton oder sonstigen Collator der Genuss der demselben gehörigen verfallenen Zehnten und Bodenzinse zugesichert, und die Verwaltungskammern sind beauftragt, derselben Bezug laut bestehenden Gesetzen angelegentlich zu besorgen. [...] 7) Vom ersten Jenner 1802 an ist die Besoldung der Geistlichkeit und Schullehrer nach den vor dem Jahr 1798 bestandenen Einrichtungen und Uebungen hergestellt, bis neue Verfügung gesetzlich werden bestimmt werden. [...]» (ASHR, Bd. 7, 865–868).

[200] Bossard, 1984, 22.

[201] ASHR, Bd. 6, 443 (4.12.1800). – Bossard 1984, 164.

[202] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 15 (Theke 41) (2.1.1802).

[203] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 16 (Theke 41) (11.1.1802).

[204] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 17 (Theke 41) (16.1.1802).

[205] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 30 (Theke 41) (19.1.1802).

[206] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 18 (Theke 41) (17.2.1802).

[207] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 19 (Theke 41) (6.3.1802).

[208] CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 329r/v (6.3.1802), s. Anhang 5.1.

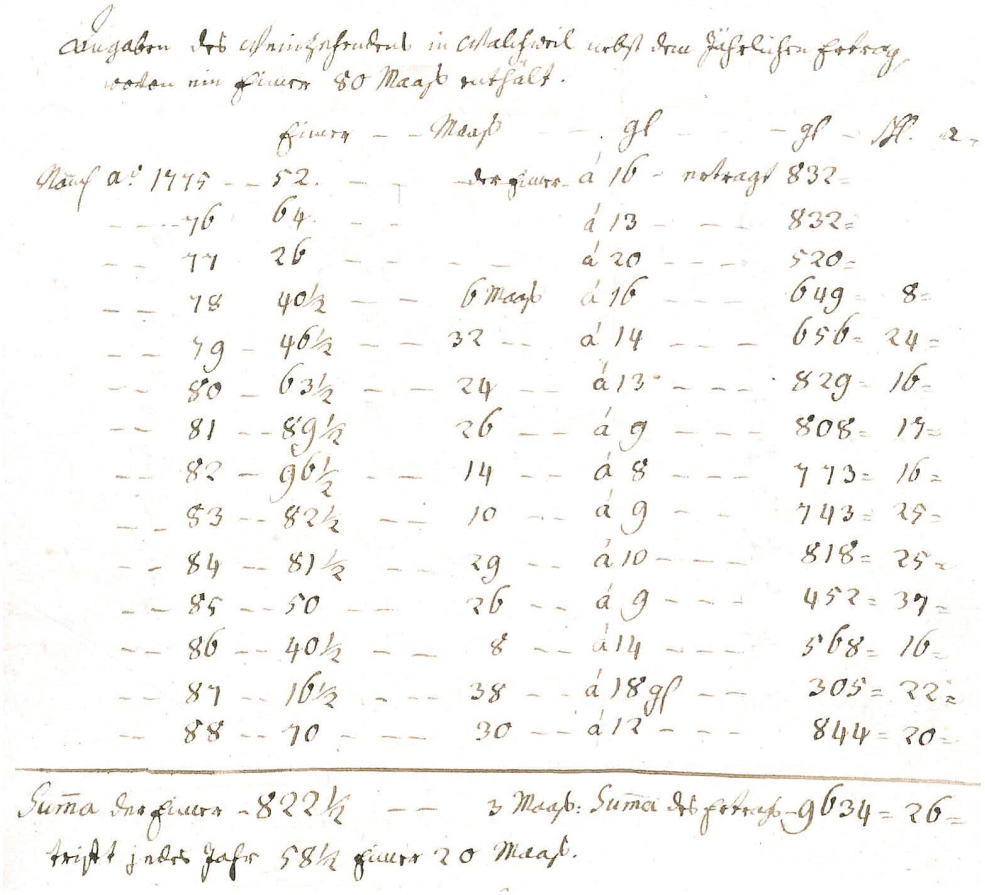

*Abb. 12*
*Erträge des halben Walchwiler Weinzehnten in der Zeit zwischen 1775–1788. Der Walchwiler Pfarrer erstellte 1799 zuhanden des Liquidationsbüros eine tabellarische Übersicht zur Ermittlung des jährlichen Mittelertrages und des Mittelpreises und fügte Auszüge aus Rechtstiteln bei, welche die Eigentumsverhältnisse des Zehnten begründeten. Als ehemalige Untertanen konnten die Walchwiler keine Verwaltungserfahrung aufbauen. Diese mussten die neu geschaffenen Gemeindebehörden in der Zeit der Helvetik rasch erwerben. StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 11 (30.1.1799).*

den verlangten Gegenbericht zu verschieben und stattdessen die Stadtgemeinde Zug zu einem «gütlichen Vergleich» einzuladen, «um freündschaftlich und brüderlich hierüber abzuhandeln, zwar ohne uns Nachtheil und Schaden hiedurch zuzuziehen».[206] Offensichtlich ist die Gemeindebehörde von Walchwil zur Einschätzung gelangt, dass direkte Verhandlungen vor Ort vorteilhafter seien. Erstaunlich ist aber, dass sie eine Verhandlung sucht, ohne jegliche Kompromissbereitschaft zu signalisieren.

Die direkten Verhandlungen finden statt, enden aber ergebnislos.[207] Der Zuger Munizipalbeamte Sidler reicht daraufhin dem Departement der Inneren Angelegenheiten erneut ein Schreiben im Namen der Gemeindekammer von Zug ein.[208] Darin übernimmt er die Argumentationslinie des früheren Schreibens. Zusätzlich unterschiebt er der Munizipalbehörden von Walchwil unlautere Beweggründe. Diese hätten den Zehnten «unter dem Vorwand des allgemeinen, hingegen vielleicht persönlichen Interesses» zurückbehalten und damit den Streit verursacht. Dann zitiert Sidler die helvetischen Gesetze, welche die Rechte der Kollatoren zum Zehntenbezug untermauern, und folgert: «So können und dörfen wir nichts anderes als den frohen Zuspruch unsrer gerechten Forderung von Ihrer Gerechtigkeitsliebe getrost erwarten.» Dieser abschliessende Satz ist für ein Bittschreiben ungewöhnlich und lässt die Frage aufkommen, ob die Zuger Gemeindekammer nur formal eine Bitte vorträgt, faktisch aber die Zentralbehörde unter Druck setzt.

Den Schritt, die eigenen Interessen auch auf zentralstaatlicher Ebene zu verteidigen, machen die Walchwiler Munizipalität und Gemeindekammer am 13. März 1802. In ihrem Schreiben an Senator Füssli, den Vorsteher des Departements der Inneren Angelegenheiten, stellen Michael Anton Hürlimann, Präsident der Munizipalität, und Johann Kaspar Hürlimann, Präsident der Gemeindekammer, in Abrede, die Gemeinde habe sich den Zehnten angeeignet. Der Weinzehnt sei eingezogen worden und lagere im Pfarrhaus. Sie nennen drei Gründe für den Rückbehalt des Zehnten. Dieser sei unrechtmässig, ungerecht und im Widerspruch zu den Gemeindeinteressen: unrechtmässig, weil sie vor 1798 als Untertanen der Willkür des Zuger Stadtrates machtlos ausgeliefert gewesen seien; ungerecht, weil sie als eine arme Gemeinde den Pfarrer einer weit reicheren Gemeinde besolden müssen, währenddessen ihr eigener Geistlicher und ihr Lehrer «unbesoldet in Mangel leben» müssen. Die Zehntenentrichtung laufe den Interessen der Gemeinde entgegen, denn angesichts des Bevölkerungswachstums müsse eine zweite Stelle für einen Geistlichen eingerichtet und ein Lehrer besoldet werden, weshalb die Gemeinde mit den neuen finanziellen Lasten nicht allein gelassen werden dürfe. Auch die Walchwiler greifen zum Mittel der Diskreditierung der Gegenpartei,

indem sie den Abgeordneten von Zug unterstellen, jeweils beim Tod des Pfarrers «ohne Zweifel iene Schriften, die Bezug auf unsern Vor- oder ihren Nachtheil hatten, von da [= aus dem Pfarrhaus] seind entfernt worden.» Dies erkläre, weshalb man keine Rechtstitel vorweisen könne. Schliesslich schlagen die beiden Präsidenten von Walchwil eine Lösung des Streites vor. Walchwil sei bereit, den halben Zehnten zum zwanzigfachen Jahresertrag loszukaufen, wenn die Regierung im Gegenzug der Gemeinde gestatte, den vollen Zehnten zur Entlöhnung des zusätzlichen Geistlichen und des Schullehrers zu verwenden.[209]

In den folgenden Monaten hängt der Streit in der Luft. Die Zentralbehörde fällt keinen Entscheid, denn sie ist selber gelähmt. Der vierte Staatsstreich (April 1802) lässt die politische Kluft zwischen Föderalisten und Unitariern wieder offen zutage treten. Handlungsunfähigkeit ist die Folge. Das Ende der Helvetik ist im September 1802 absehbar, als Napoleon die Konfliktparteien zu einer «Consulta» nach Paris befiehlt.

In Zug wird das Amt des Regierungsstatthalters personell neu besetzt. Die Streitparteien verzichten auf Schreiben. Erst im Spätherbst, als der Bezug des Weinzehnten für das Jahr 1802 ansteht, flammt der Konflikt wieder auf. Die Munizipalität und Gemeindekammer von Zug drohen der Gemeinde Walchwil mit einer Schadenersatzklage und verlangen vom Regierungsstatthalter, die Ablieferung anzumahnen.[210] Die Munizipalität von Walchwil entgegnet, «laut unserm Bewusstseyn» sei die Gemeinde den gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen und solange bis die «hohe Behörde» nicht entschieden habe, sei die Lieferung ausgesetzt.[211] Auf das Drängen der Zuger und auf die ersten Anzeichen, dass die Walchwiler bei der Zentralbehörde einen schweren Stand haben werden, zeigen sich die Walchwiler dem Regierungsstatthalter gegenüber gereizt: «Wir wusten bisher noch nie, das[s] in einer freyen Republik, wo Freyheit und Gleichheit die Grundlagen ihrer Verfassung ist, so despotisch könne gehandelt werden. Soll den[n] der bekante Spruch auch hier gelten? ‹Der Herr hat befohlen und wer darf fragen, warum?›.»[212]

Je länger der Konflikt andauert, desto mehr öffnet sich ein zweites Konfliktfeld. Die Spannungen zwischen der Stadtgemeinde Zug und den kantonalen Behörden verschärfen sich. Die Zuger Gemeindeverantwortlichen machen den Regierungsstatthalter für die Verzögerungen zunehmend mitverantwortlich. Sie beginnen einen befehlerischen Ton anzuschlagen, sich dann herablassend zu äussern und gar drohend gegenüber dem Regierungsstatthalter aufzutreten. Der Statthalter habe, so die Stadtzuger Gemeindekammer, «entweder durch Verabfolgung des Zehnten uns zu entsprechen oder der vom Departement erhaltenen Aufforderung befördersam ein Genügen zu leisten».[213] «Wenn Sie, Bürger Regierungsstatthalter, uns erklären, dass Sie aussert Stand sind, die Vollziehung der Geseze zu handhaben», werde man sich an eine höhere Behörde wenden.[214] Am 1. Februar 1803 droht die Zuger Stadtbehörde, «dass wir von Stund an Sie, Bürger Statthalter, für alle aus der unbegründten Zögerung erwachsende Kosten und Schaden verantwortlich machen».[215] Gleichsam zwischen Hammer und Amboss gestellt, platzt Regierungsstatthalter Keiser der Kragen. Er berichtet dem Staatssekretär der Finanzen über die Eingaben «widersinnigen Inhalts» seitens der Walchwiler, die er als ein «hörniges, streit[-] und zanksüchtiges Volkgen» bezeichnet. Er wolle die Rechte beider Parteien schützen, werde aber von den einen als «Despoten» verrufen und von den anderen der «Saumseeligkeit» bezichtigt und man «erfreche sich, ihm Verantwortlichkeit zuzumuthen und aufzubürden.» Diese Anschuldigung sei «lächerlich», da die Überführung des Zehnten wegen der strengen Witterung ohnehin nicht erfolgen könne.[216]

Der Entscheid im Streit kippt zuungunsten der Walchwiler. Zwar senden diese Anfang Januar 1803 Abgeordnete nach Bern, erhalten vom Minister nur die Versicherung, dass der Fall demnächst der Regierung zum Entscheid unterbreitet werde.[217] Ende Januar verstärken sie ihre Anstrengungen und senden dem Staatssekretär der Finanzen ein Schreiben, um ihre Argumente in Erinnerung zu rufen.[218] Dieser erstellt am 18. Januar zuhanden des Regierungsstatthalters ein Gutachten. Darin hält er fest, dass der halbe Weinzehnt ein unbestrittenes Eigentum der Stadtgemeinde Zug sei, dass die gegenwärtigen Gesetze die Kollatoren in ihren Eigentumsrechten schützen, und dass folglich die Munizipalität Walchwil die zurückbehaltenen Zehnten abliefern solle.[219] Diese Sichtweise übernimmt am 14. Februar 1803 auch der helvetische Vollziehungsrat und entscheidet zugunsten der Stadtgemeinde Zug. Daraufhin meldet die Munizipalität von Walchwil dem Regierungsstatthalter, man wolle sich dem Spruch der Regierung unterziehen und die Weinzehnten von 1801 und 1802 nach «alter Übung» überlassen.[220]

Die Bedeutung dieses Streites um den halben Weinzehnten liegt in drei Punkten: Aus Sicht der Walchwiler Gemeindebehörden ist der Streit eine Gelegenheit, den Konsens innerhalb der Gemeinde zu stärken und als Gemeinde nach aussen selbstbewusst aufzutreten. Geprägt von den langjährigen Erfahrungen als Untertanen, sahen die Walchwiler im Streit eine Möglichkeit, einen Konsens

[209] CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 318r–319v (12.3.1802), s. Anhang 5.2.
[210] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 21 (Theke 41) (11.12.1802).
[211] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 23 (Theke 41) (undatiert, zwischen 17. und 31. Dezember 1802).
[212] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 27 (Theke 41) (1.2.1803).
[213] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 19 (Theke 41) (6.3.1802).
[214] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 20 (Theke 41) (31.12.1802).
[215] CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 300r (1.2.1803).
[216] CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 303r–304r (2.2.1803), s. Anhang 5.3.
[217] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 24 (Theke 41) (7.1.1803).
[218] CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 320r–321r (27.1.1803).
[219] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 32 (Theke 41) (18.1.1803).
[220] StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIX, 29 (Theke 41) (25.2.1803).

darüber zu bilden, was im Interesse der Gemeinde ist. Diesen Interessen konnte die Gemeinde dank der neuen Staatsordnung nachgehen unter Umgehung von Zug. Aus Sicht der Stadt Zug ist mit dem Streit die Erfahrung der eingeschränkten Macht verbunden. Bis anhin gewohnt, als Obrigkeit die Gesetze und deren Vollzug in Walchwil ungehindert durchsetzen zu können, musste sie lernen, ihre Forderungen bei den zuständigen Stellen anzubringen und in einem langen Prozess zu verteidigen. Schliesslich haben beide Seiten stark lobbyiert, doch die Munizipalität Zug hatte die gesetzlich besser gestützten Argumente auf ihrer Seite.

## Schlussfolgerungen und Thesen

Zehnten und Grundzinse sind in der Zeit des Ancien Régime und in der Helvetik nicht nur für Individuen und kirchliche Institutionen wichtige Einkünfte, sondern spielen als Steuern auch im öffentlichen Haushalt eine bedeutende Rolle. Wie bei jeder Steuer treten zwischen Pflichtigen und Begünstigten unterschiedliche Interessen auf, was zu Spannungen führen kann.

Da die Akteure in einem System eingebunden sind, sind ihre Handlungsspielräume gegeben. Der Wechsel vom Ancien Régime zur Helvetik stösst einen Systemwandel an und eröffnet dadurch neue Handlungsspielräume. Als unter dem Druck des ungünstigen Umfeldes die Grundlasten nicht im vorgesehenen Umfang abgelöst werden können und der Fiskus zum alten Zehntensystem zurückkehren muss, fallen die Akteure nicht in die Verhältnisse der Zeit vor 1798 zurück. Im Gegenteil: Der institutionelle Rahmen der Helvetik bleibt, und damit bleiben auch verschiedene erworbene Rechte und Verfahren, um Interessen einzubringen und zu befördern. Als Schlussfolgerung seien folgende Aspekte aus der Gesamtproblematik herausgegriffen:

• Erstens: Im Herrschaftssystem des Ancien Régime, das kaum institutionell verankerte Mitwirkungsrechte der Untertanen kennt, bleibt den Abgabepflichtigen kaum etwas anderes übrig, als ausserhalb des institutionellen Rahmens ihre Interessen zu verfolgen und das System zu unterlaufen. Veränderte Einschläge und Vernachlässigung des Zehntenlandes sind die Folgen. Die Herrschaft sucht durch Kontrollen und Bestrafung nicht konformes Verhalten einzugrenzen, um so das System aufrechtzuerhalten.

• Zweitens: Die lokale Führungsschicht hat durch die Zehntenverleihung Anteil an den Ressourcen des alten Herrschaftssystems. Mit der Helvetik setzt der Zehntenbezug vorerst mal aus. Als die Zehnten 1801 wieder erhoben werden, sehen sich die Zehntenbeständer mit dem Widerstand der Zehntenpflichtigen konfrontiert, ihre Aufgabe als Zehntenbeständer verliert an Attraktivität. Wenn sich die dörfliche Oberschicht aus der Zehntenverleihung zurückzieht, verliert der helvetische Staat eine Stütze bei der Herrschaftsvermittlung.

• Drittens: Die helvetischen Behörden verlieren bei der Frage der Ablösung zunehmend die Handlungsinitiative. Widrige Umstände, Komplexität der Sache und unmittelbare finanzielle Notwendigkeiten zwingen die Behörden, schrittweise vom ursprünglichen Ziel abzurücken. 1803 müssen die Abgabepflichtigen feststellen, dass die Versprechungen von 1798 mehrheitlich nicht erfüllt wurden.

• Viertens: Politische Befreiungsschläge wie die Abschaffung und Ablösung der Feudallasten wirken als Agrarreformen nicht nachhaltig, wenn sie nicht durch Massnahmen zur Förderung des landwirtschaftlichen Wissens und der Technik bei den Bauern begleitet und unterstützt werden.

• Fünftens: Für die Abgabepflichtigen eröffnet die Einführung der helvetischen Staatsordnung neue Möglichkeiten, ihre Interessen gegenüber den Abgabebesitzern durchzusetzen oder zu verteidigen. Umgekehrt gilt auch, dass die Zehntenbesitzer Entscheide kantonaler Behörden rückgängig machen können. Bittschreiben an die Zentralbehörde und aktives Lobbying bei den Entscheidungsträgern sind die bevorzugten Strategien. Erfolgreich ist, wer über Know-how und routinierte Handlungsmuster verfügt und sich Veränderungen bei den Gesetzen sofort zunutze macht. Altammann Müller, Fürsprech Andermatt und die Verwaltung der Stadt Zug können ihre diesbezüglichen Trümpfe ausspielen.

• Sechstens: Die Auseinandersetzung um die Abgaben und deren Verwendung sind Kristallisationspunkte bei der Entwicklung eines innergemeindlichen Zusammengehörigkeitsgefühls. Gerade für ehemalige Untertanen wie die Walchwiler bietet der Konflikt mit der Stadt Zug, mit der ehemaligen Obrigkeit, eine Chance, sich als Gemeinde zu profilieren und im gemeinsamen Handeln das Selbstbewusstsein zu stärken.

• Siebtens: Der zentralistische Staatsaufbau gibt auf kantonaler Ebene dem Regierungsstatthalter als Vertreter der Zentralregierung formal und institutionell eine starke Stellung. In der Praxis aber ist der Regierungsstatthalter auf den Rückhalt bei den lokalen Kräften angewiesen, um wirkungsvoll handeln zu können. Dies zeigt sich deutlich beim Vollzug der Ablösungsgesetzgebung im Kanton Waldstätten. Zudem nimmt die Verwaltungskammer wichtige Entscheidungskompetenzen wahr.

Die Helvetik hat die Ablösung der Grundlasten angestossen, ohne sie aber umfassend vollzogen zu haben. Walchwil befreit sich im Jahr 1804 von seiner kirchenrechtlichen Abhängigkeit gegenüber der Stadt Zug und der Pfarrkirche St. Michael. Die Gemeinde kauft sich mit 4500 Gulden vom halben Weinzehnten los.[221] In den ehemaligen Zuger Vogteien erfolgt die Ablösung der Zehnten wenige Jahre später. Nachdem die Stadt Zug bereit war, den Kapitalwert pro Mütt Kernen von 201 Gulden auf 168 Gulden herabzusetzen, lösen sich Bibersee und Niederwil 1807 ab, Steinhausen 1808, Bickwil und Wolsen in der Zürcher Gemeinde Obfelden 1811, Städtli, Friesen-

cham und Lindencham sowie Hünenberg, Maschwanden im Kanton Zürich und Rüti im Kanton Aargau 1816.[222] Auf gesamtschweizerischer Ebene werden in der Zeit der Regeneration (1836) und schliesslich des Bundesstaates (1865) die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. Die Loskaufsumme wird herabgesetzt, sodass die Ablösung der Zehnten und Grundzinse für alle Abgabepflichtigen beendet werden kann.[223] Im 20. Jahrhundert verlieren die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ihre Bedeutung. Diese aus der Zeit vor der Gründung des Bundesstaates stammenden Bestimmungen seien kaum mehr verständlich und machten heute keinen Sinn mehr, bilanziert die vorberatende Kantonsratskommission bezüglich Artikel 16 der Zuger Kantonsverfassung von 1894. Das Zuger Kantonsparlament und Volk folgen dieser Meinung und streichen im Jahr 1990 die betreffenden Bestimmungen aus der Kantonsverfassung.[224]

[221] Müller 1979, 107.

[222] Morosoli 1991, 263.

[223] Stark 1993, 240–242.

[224] Vgl. Bericht zur entsprechenden Kantonsratsvorlage. Ab 1814 enthielt die Zuger Kantonsverfassung eine Bestimmung zur Loskäuflichkeit der Zinsen und Zehnten, so auch in der Verfassung von 1894. Der betreffende Artikel 16 wurde durch den Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 1990 gestrichen. Das Volk stimmte der Verfassungsänderung am 2. Dezember 1990 zu.

# Anhang

## 1. Quantitative Angaben zu den Zehnten der Stadt Zug

### 1.1 Zehntenerträge der Stadt Zug 1775–1797 und 1801–1803 in «stük» oder Mütt Kernen bzw. in Geld

| | Städtische Vogteien | | | | | | | | | | | Kanton Zürich | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rumentikon | Rüti | Oberhünenberg | Unterhünenberg | Niederwil | Städtli | Friesencham | Lindencham | Wil und Bibersee | Steinhausen | Summe | Maschwanden | Bickwil | Wolsen | Summe |
| **1775** | 67 1/2 | 93 1/2 | 101 | 62 1/2 | 54 | 60 | 53 | 81 | 63 | 85 | **720 1/2** | 22 1/3 | 11 1/2 | 15 | **48 5/6** |
| **1776** | 63 1/2 | 84 | 94 1/2 | 50 | 45 1/2 | 52 1/2 | 50 1/2 | 78 1/2 | 52 | 77 | **648** | 22 2/3 | 13 | 16 | **51 2/3** |
| **1777** | 51 1/2 | 74 | 74 1/2 | 41 | 51 | 40 1/2 | 44 | 72 1/2 | 67 1/2 | 78 1/2 | **595** | 24 | 12 1/2 | 15 | **51 1/2** |
| **1778** | 77 1/2 | 94 | 103 | 71 1/2 | 51 1/2 | 58 | 45 | 90 | 69 1/2 | 95 1/2 | **755 1/2** | 26 2/3 | 13 | 21 | **60 2/3** |
| **1799** | 82 | 97 | 102 | 68 | 46 1/2 | 55 1/2 | 52 | 90 | 61 1/2 | 91 | **745 1/2** | 23 | 13 | 23 | **59** |
| **1780** | 52 1/2 | 70 | 105 | 56 1/2 | 48 | 44 1/2 | 41 | 72 | 54 1/2 | 76 | **620** | 22 2/3 | 11 | 16 | **49 2/3** |
| **1781** | 60 | 101 1/2 | 105 | 63 1/2 | 53 | 57 1/2 | 50 | 75 | 60 | 88 1/2 | **714** | 23 | 11 | 15 | **49** |
| **1782** | 70 | 93 | 105 1/2 | 60 | 55 | 57 | 51 1/2 | 78 1/2 | 57 | 89 | **716 1/2** | 25 | 12 | 18 1/2 | **55 1/2** |
| **1783** | 92 | 96 | 110 | 63 | 53 | 60 | 55 | 93 | 67 | 98 | **787** | 36 2/3 | 7 1/2 | 8 1/2 | **52 2/3** |
| **1784** | 79 | 97 | 104 1/2 | 78 1/2 | 54 | 61 | 58 | 84 | 55 | 95 | **766** | 34 | 10 1/2 | 19 | **63 1/2** |
| **1785** | 47 | 65 1/2 | 80 | 54 1/2 | 30 | 37 | 50 | 56 | 30 | 76 1/2 | **526 1/2** | 26 1/3 | 10 | 13 1/2 | **49 5/6** |
| **1786** | 70 | 112 1/2 | 130 1/2 | 74 | 66 1/2 | 71 | 61 | 90 | 66 1/2 | 100 | **842** | 36 2/3 | 15 | 18 | **69 2/3** |
| **1787** | 77 | 87 1/2 | 112 1/2 | 61 1/2 | 40 | 60 | 51 | 80 | 51 | 68 | **688 1/2** | 29 | 12 | 17 1/2 | **58 1/2** |
| **1788** | 61 1/2 | 90 1/2 | 95 | 45 1/2 | 32 1/2 | 49 | 25 | 57 | 30 | 40 | **526** | 27 | 13 | 19 | **59** |
| **1789** | 65 | 61 | 63 | 32 1/2 | 33 1/2 | 40 | 50 | 57 1/2 | 31 | 50 1/2 | **484** | 27 1/3 | 13 | 15 1/2 | **55 5/6** |
| **1790** | 73 | 104 | 108 | 55 1/2 | 45 | 55 | 55 1/2 | 75 | 52 1/2 | 101 | **725** | 40 2/3 | 19 | 13 | **72 2/3** |
| **1791** | 75 1/2 | 110 1/2 | 112 1/2 | 60 | 57 | 59 1/2 | 47 1/2 | 88 1/2 | 63 | 86 1/2 | **757 1/2** | 25 2/3 | 10 | 15 | **50 2/3** |
| **1792** | 67 | 82 | 89 | 47 | 45 | 45 | 48 | 68 | 51 1/2 | 70 | **612 1/2** | 23 4/6 | 8 | 14 | **45 4/6** |
| **1793** | 66 1/2 | 67 | 88 | 52 | 35 | 46 | 42 | 73 | 50 | 71 | **591 1/2** | 23 4/6 | 8 | 14 | **45 4/6** |
| **1794** | 79 | 92 | 108 1/2 | 62 1/2 | 44 | 50 1/2 | 45 | 87 | 56 1/2 | 86 | **701** | 28 2/3 | 10 | 16 | **54 2/3** |
| **1795** | 59 | 75 | 82 1/2 | 47 | 45 1/2 | 42 | 39 1/2 | 70 | 49 | 65 | **574 1/2** | 25 1/3 | 10 | 14 | **49 1/3** |
| **1796** | 78 | 103 | 120 | 62 1/2 | 54 | 53 | 49 | 81 | 57 1/2 | 95 | **753 1/2** | 26 | 11 | 16 | **53** |
| **1797** | 88 | 100 1/2 | 100 1/2 | 55 | 45 1/2 | 52 1/2 | 43 1/2 | 72 | 48 | 95 | **700** | 23 4/6 | 8 | 14 | **45 4/6** |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| **1801** | 58 | 60 | 55 | 33 | 27 | 30 | 30 | 58 | 42 | 50 | **443** | 158 gl<br>1 ß<br>2 a | 68 gl<br>13 ß<br>4 1/2 a | 61 gl<br>10 ß | **287 gl**<br>**25 ß**<br>**1/2 a** |
| **1802** | * | 47 | * | * | * | 25 | 19 | 38 | 24 | 39 | **360 1/4** | 207 gl<br>1 ß<br>1 1/2 a | 75 gl | 116 gl<br>20 ß | **398 gl**<br>**21 ß**<br>**1 1/2 a** |
| **1803** | 51 | 73 | 32 | 60 | 36 | 31 | 28 | 52 | 28 | 48 | **439** | ** | 10 | 11 | *** |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

- Quellen: StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXII, 11 (Theke 41) (31.12. 1799); BüA Zug, A 38,7 [nicht nummeriert, nicht datiert, um 1800]; BüA Zug, A 38, 19, fol. 9v–13r, 21v–24r).
- 1 Zuger Mütt = 4 Viertel zu 22,97 Liter = 91,88 Liter (Dubler 1975, 39).
- Die Addition der Teilangaben weicht vereinzelt von der angegebenen Gesamtsumme ab.

* Im Jahr 1802 zehnten die Nutzungsverbände Rumentikon, Ober- und Unterhünenberg sowie Niederwil zusammen 168¼ Mütt.

** Keine Angabe.

*** Keine Angabe der Gesamtsumme.

### 1.2 Verwendung der Stadtzuger Zehnten im Jahr 1797

| | Mütt | Viertel | Vierlinge |
|---|---|---|---|
| dem Pfarrer zu Cham | 38 | | |
| dem Kaplan bey St. Wolfgang | 32 | | |
| dem Kaplan im Städtle | 27 | 2 | 1 |
| dem Pfarrer zu Zug | 12 | 2 | |
| dem Pfarrer zu Steinhausen | 8 | | |
| der Spend zu Cham | 7 | 2 | |

| | Mütt | Viertel | Vierlinge |
|---|---|---|---|
| dem Pfründenvogt zu Zug | 3 | 2 | 2 |
| dem Kapellen Sigrist | 1 | 1 | |
| dem Helfer bey St. Michael | 8 | 2 | |
| der Hl. Kreuzpfrund | 6 | | |
| der St. Jakobspfrund | 8 | | |
| der Spend allhier | 21 | 3 | |

| | Mütt | Viertel | Vierlinge |
|---|---|---|---|
| dem Sigrist bey St. Oswald | 7 | 2 | |
| auf St. Oswaldstag den Armen | 10 | | |
| zwey Doktoren | 12 | | |
| dem deutschen Schullehrer | 8 | | |
| dem Lehrer der Prinzipien | 15 | | |
| der eltern Hebamme | 6 | | |
| der jüngern Hebamme | 4 | | |
| dem Kernenmeister | 2 | | |
| den Kapuzinern | 2 | | |
| den Klosterfrauen allhier | 6 | | |

| | Mütt | Viertel | Vierlinge |
|---|---|---|---|
| den Fischern für 1 M[a]lt[er] Hafer | 1 | | |
| dem Pfarrer zu Maschwanden | 2 | 1 | 2 |
| dem Lehrer der Grammatic | 12 | | |
| den sechs Hauptleuthen | 6 | | |
| den Choralknaben | 1 | 2 | |
| den 2 Kamin Kehrern | 1 | | |
| des Pflegers Lohn | 30 | | |
| den Hausarmen gemeiniglich zwischen 20 und 28 M[üt]th | | | |
| **Summa** | **301** | | |

- Quelle: CH-BAR#B0#1000/1483#2320 fol. 98r («Was aus dem Zehenden als Besoldung entrichtet worden»); vgl. auch StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXI, 1 und 34 (Theke 41) (um 1799).
- 1 Viertel = 4 Vierlinge = 22,97 Liter (Dubler 1975, 39).
- Die Liste ist unvollständig. Die Addition der einzelnen Posten ergibt nicht den angegebenen Gesamtbetrag.

## 2. Helvetische Gesetzgebung betreffend Ablösung der Grundlasten

**Gesetz über die Abschaffung der Feudallasten. Luzern, 10. November 1798** *(ASHR, Bd. 3, 430–436)*

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung dass mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach dem 13. Artikel der Constitution die Feodallasten und Abgaben keineswegs in unserer neuen Republik bestehen dürfen;
In Erwägung dass diese nämlichen Abgaben unmöglich neben einem billigen und auf die Grundlagen des 11. Art. der Constitution gestützten Finanzsystem Platz haben können;
In Erwägung dass das Unternehmen, dergleichen Feodalgefälle für die den Besitzern derselben schuldige Entschädigung nach dem Werthe zu schätzen, den sie vor der Revolution hatten, entweder die so vorzügliche Classe des Landbauers, die so lange schon das Beträchtlichste zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens beigetragen, auf die unerträglichste Art überladen oder die Republik durch Aufladung einer ungeheuren Schuldenlast stürzen müsste, oder aber dabei die Besitzer von solchen Feodalrechten blos mit eitlen Hoffnungen eingewieget würden; alles Fälle, die sich mit dem Interesse so wenig als der Redlichkeit der Nation vertragen können;
Nachdem sie die Urgenz erklärt, verordnen:

1 Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben werden.

2 Alle sogenannten kleine Zehnten sind ohne einige Entschädigung abgeschafft. [...]
4 Unter den grossen Zehnten versteht das Gesetz den Zehnten von Gersten, Roggen, Korn, Waizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi, Linsen und den Heu- und Weinzehnten. [...]
5 Alle zehntpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehnten wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrags bezahlen, sind gehalten, dem Staat zwei vom Hundert des Werthes solcher Grundstücke als Loskaufungssumme zu entrichten. [...]
10 Die Bezahlung dieser Loskaufsumme soll im Laufe von vier Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes an entweder in Geld oder durch einen notarialischen oder gerichtlichen Schuldschein, welcher auf Staatskosten ausgefertigt werden soll, geschehen.
11 Der Zins von dieser Loskaufungssumme läuft zu vier vom Hundert vom Verfluss der vier Monate nach Bekanntmachung dieses Gesetzes hinweg. [...]
15 Der Staat soll die Besitzer grosser Zehnten, es seien Gemeinschaften, Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten oder Particularen, welche der gleichen eigenthümliche Zehnten ansprechen und den rechtskräftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen.
16 Diese Entschädigung soll folgendermassen bestimmt werden. In jeder Gemeinde wird der Ertrag der Jahre 1775 inclusive bis 1789 exclusive gerechnet, und hernach sowohl vom mittleren Ertrag der Producte als vom mittleren Preis der Producte dieser Jahre das Resultat zum Massstabe angenommen; dieser herauskommende mittlere Anschlag, mit fünfzehn multiplicirt, soll die Summe des Capitals sein, welches den Besitzern des grossen Zehntens zu bezahlen ist. [...]
20 Die Grund- und Bodenzinse, deren rechtskräftiger Beweis des Eigenthums dargethan werden kann, sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden. [...]
21 Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind, oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden.
22 Alle anderen unablöslichen Grund- und Bodenzinse, welche in Naturproducten zu entrichten waren, sollen ebenso wie die Zehnten nach dem 16. Artikel gewürdiget (gewerthet) und nach diesem Massstabe bezahlt werden. Ihre Loskaufung soll auf dem Fuss vom 15. Pfennig geschehen, das heisst, die mittlere Schatzung, mit 15 multiplicirt, soll die Summe der Loskaufung sein. Die Grund- und Bodenzinse dann, welche in Geld entrichtet wurden, sollen um den zwanzigsten Pfenning losgekauft werden.
23 Alle Particularen, Gemeinden, Kirchen- und Armenanstalten, die Eigenthümer solcher unablöslichen Grund- und Bodenzinse sind, sollen gehalten sein, in Zeit von drei Monaten, von dem Datum der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, den Verwaltungskammern ihre Titel einzugeben, wofür ihnen von denselben ein Empfangschein zugestellt werden soll.
24 Der Staat soll diesen Eigenthümern, welche ihre Titel eingesandt haben, ihre Entschädigung, nämlich auf dem Fuss vom fünfzehnten Pfenning, wie er die Loskaufung von den Schuldnern laut dem 22. Artikel bezieht, samt dem Zins, vom ersten Jenner 1798 an gerechnet, bezahlen. [...]
26 § 1 Diese Loskaufung soll von Seite der Schuldner innerhalb der Frist eines Jahrs geschehen, und zwar entweder in baarem Gelde oder durch von den Bodenzinspflichtigen auszustellende Schuldscheine. [...]
30 Die Schatzung der zehntpflichten Grundstücke, die wirklich Zehnten nach Anleitung des 5. und 6. Artikels bezahlten, soll durch eigens dazu von den Verwaltungskammern bestellte Männer geschehen. Diese Männer sollen sachkundige Männer jedes Orts dabei zuziehen. Die Verwaltungskammern sprechen endlich über alle Schwierigkeiten ab, die aus solchen Schatzungen entstehen könnten. Bei dieser Schatzung soll auf den Ertrag derjenigen Producte Rücksicht genommen werden, von denen der Zehnten bezahlt wurde.

Beschlossen vom G. Rath den 5. Wintermonat 1798. Angenommen vom Senat den 10. desselben Monats.

### 3.1 Eingabe vom 3. November 1800

*(StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 5 [Theke 41])*

Zug, den 3ten November 1800
Bürger President!

Die Annäherung der Bodenzinsverfallzeit setzet mich in nicht wenige Verlegenheit. Sie wissen Bürger President, dass das mir zur Verwaltung anvertraute hiesige Frauen Kloster vermög einem förmlichen Instrument 12 ½ Mütt Kernen jährlichen unablösigen Zinses auf dem Guth der A Mülli genant zu forderen hat, diesen jährlichen Zins haben Sie zu meinem nicht geringen Verwunderen in eine gemeine Geldgült von Capital umändern lassen, dessen jährliche Interesse bey vielem nicht das nämliche ist. Ich muste in jener Zeit, da die Umänderung dieser Schuld von den Schuldneren nachgesucht wurde, hören, dass Gesetze es forderen, ja sogar befehlen, deren ich zwar keine zu sehen [be]kam. Sie werden sich noch erinneren, Bürger President, dass ich in selber Zeit diese dem Kloster so nachtheilige Machenschaft nicht billigen, viel weniger eine Hand daran anzulegen mich entschliessen konte. Nun muss ich zuverlässig vernemmen, dass das von Bürger Landwing inhabende Instrument von 12 ½ Mütt Kernen, welches in gleichen Rechten und Freyheiten, wie das dem Kloster steht, noch in voller Kraft wie ehevor seye.
Wenn ich bis jetzt in der festen Überzeügung gestanden, dass die Gesetz allgemein und gleich in der Ausführung seyn werden, und nun zwey gleiche Instrument, in den gleichen Rechten, Nutzen und Freyheiten das Einte zum Nachtheil eines ohnehin bedürftigen Klosters umänderet, das andere in seinen [seiner] ganz ehemahligen Kraft sehen muss, wenn ich auch ferners glaubte, das Klosterguth zu Beförderung dessen Nutzen in ein[e] ebenso pflichtige Klasse als Waysenguth gesetzt seye und nun eine Umänderung von besagtem Instrument mir in Vorschein komt, welches zum offenbahren Nachtheil des Klosters gemacht, so werden Sie Bürger President mir im Namen des Klosters nicht in Übel aufnemmen, wenn ich die Erklärung thue, weder den beschehenen noch künfftig zutreffende[n] Bodenzinsauskaufscontract als gültig anzuerkennen, bevor ein allgemeines Gesetz darüber bestimt haben wird.
Ich stehe hiemit in der Erwartung, dass das Geschehene in statu abante gesetzt werde.

Gruss und Hochachtung
Müller

### 3.2 Stellungnahme vom 13. November 1800

*(StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 11 [Theke 41])*

Zug, den 13ten 9bris [= November] 1800
An den B[ürger] Regierungsstatthalter des Kantons Waldstädten

Bürger Regierungsstatthalter!
Ich hätte mir selbst keinen richtigern Anlass für das Ihnen bereits unterm 20ten Weinmonat [= Oktober] übermachte Entlassungsbegehren wünschen könen, als die schwarzen Anschuldigungen, welche mir in dem Schreiben des B[ürgers] Finanzministers vom 9ten dieses [Monats] zu Last fallen sollten. Es ist nicht das erstemal, dass man mich und dazu namentlich auf eine hinterrükeste Art bey der Regierung anzuschwärzen versucht und alszwar das Bewusstseyn meiner Unschuld mir gerechte Verachtung gegen derley Verläumdungen einflössen thut, so müssen doch solche Väkereyen jeden ehrlichen Man, wen[n] er auch weniger Ehrgefühl als ich besässe, und minder empfindsam als ich wäre, äusserst schmerzen. Keine Handlungen [sind] bey der Umschaffung jener nun erst zu einem Verbrechen anwachsenden Kernengült des dasigen Frauenklosters geschehen, damals in der vollen Überzeügung, in der ich iz noch stehe, gesäzlich recht und selbst zum Nutzen des Klosters gethan zu haben. Die Verwaltungskammer soll Ihnen Fragen beantworten, wovon die eint und ander mich persöhnlich berühren, ich bin die besondere Auskunft darüber meiner Ehre schuldig. Sie folge also ebenso offen, redlich und wahrhaft.

a) Hat B[ürger] Ulrich, Ihr Collega, das Originalschuldinstrument selbst aus dem Kloster genohmen?
Einer solchen niederträchtigen Handlung war ich bey meinem Leben nicht fähig, den[n] ich habe niemals weder aus einem andern weder aus dasigem Frauenkloster je ein Originalschuldinstrument genohmen, wohl aber habe ich die nun quaestionierliche Kernengült aus Auftrag und Vorwissen der gesamten Kammer von der Frau Mutter freundschaftlich abgefordert, die mir solche auf der Stelle bereits von andern Capitalien gesondert, ebenso freundschaftlich aushändigte, die ich der Kammer hinterbrachte, von der aber dem B[ürger] Altstadtschreiber und damaligen Distr[ikts]ger[ichtsschreiber] Bossart für Verfertigung der neuen zugeschikt wurde.
b) Vernichtet?
B[ürger] Distr[ikts]ger[ichtsschreiber] Bossart, Tochterman des Herrn Altaman und Klosterverwalter Müllers, fertigte die neüe Gült und sandte diese mit der alten pflichtmässig von ihm vernichtet der Verwaltungskammer zu.
Man gebe sich nur die Mühe auf der Aussenseite der alten Originalgült die eigenhändig von gedachtem Gerichtsschreiber deshalb angebrachte Bemerkung zulessen, so wird hoffentlich diese Anklage sattsam beantwortet wegfallen.
c) Und dagegen dem Kloster eine 2000 gl. geltende Gült eingehändiget?
Ja gerade die neü errichtete und das der Herr Müller selbst mit Vorwissen und aus Auftrag der Kammer.
d) Eigenmächtig?
So befrömdend und kränkend diese Frage für mich immer seyn muss, glaube ich durch obige Auskunft genug widerlegt zu haben.
c [sic]) Oder aus Auftrag der gesamten Kammer?
Aus wessen Auftrag, in was für Überzeügung und in was für Absicht ich hierin und durchaus gehandelt, das hab ich schon gesagt.

Gruss und Achtung
Ulrich Verwalter

### 3.3 Entscheid vom 22. Dezember 1800

*(StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXIII, 22 [Theke 41])*

Zug, den 22ten Xbre [= Dezember] 1800
Der Regierungsstatthalter des Kantons Waldstädte
An die Verwaltungskammer von Waldstätte

Bürger Verwalter
Infolge der untersuchten Angelegenheit, die Kernengült auf der Aamühle Zug betreffend, die dem Frauenkloster Zug zugehört, in Bezug dessen Sie unter 29ten 9bre [= November] die letzte Erläuterung mitheilten, habe ich nun das Resultat nach Vorschrift vom 14ten Xbre [= Dezember] Ihnen zu eröfnen. Diese Sache war dem Liquidationsbureau durch das Ministerium vorgelegt.
Der Minister findt, dass die questionierliche Kerngült alle Eigenschaften, und folglich auch das Schiksal eines gewöhnlichen Grundzinses habe. Die für die Liquidationsgeschäfte festgesetzte ältere und neuere gesetzliche Methode seye indessen bey Umwandlung desselben verletzt worden. Das Gesetz vom 13ten Xbre [= Dezember 17]99, das endlich diese Geschäfte den Verwaltungskammern übertrug, und das Instructionscircular vom 22 Xbre [= Dezember], das bestimte Weisung fürin enthielt, gestatteten keine einzeln Loskauf.
Am wenigsten könnte sie in einem Zeitpunkt Plaz finden, in dem der Fertigungstag (11ten Merz) der neüen Obligation angesetzt wurde, und zu welcher Zeit der Auftrag der Regierung vom 27ten Jenner 1800, und die Weisung des Ministeriums vom 1ten Hornung [= Februar] zur Einstellung aller Liquidationsarbeiten den Verwaltungskammern bereits gegeben war. Auf jeden Fall hätte das Ministerium erwarten könen, dass Sie dasselbe bei den obgewalteten Schwierigkeiten und den Protesten des Klosters Verwalters und dem zweideütig gewordenen Loos der Bodenzinse um seine Weisung nachsuchten.

Der Akt der Umwandlung der questionierlichen Kerngült wird infolge oberwähnter Beweggründen hiemit als nicht geschehen und der neü errichtete Capitalbrief vom 11ten Merz 1800 als null erklärt.
Von dem alten Kerninstrument, das in meinen Handen bleibt, bin ich beauftragt, eine Abschrift zuhanden des Klosters als vollkräftig auszustellen.
Das erste [Instrument] werde ich demnach vom Kloster zurükverlangen und dagegen das zweite sobald möglich auswechslen.
Wegen den von Ihrers Schreibens vom 13ten 9bre [= November] werden noch einige Bemerkungen beigefügt, infolge derer ich Sie bitten soll den erforderlichen Anstand, in Ihrer Correspondenz gegen eine Behörde zu ehren, die dieselbe in Stand setzt, auch diese gute Eigenschaften neben den übrigen Diensten zu schazen, die Sie dem Vaterland leisten, wozu Sie das Ministerium immer sehr geneigt finden werden.
Verzeihen Sie in diesem Schreiben die Erfüllung einer Pflicht, die unstreitig unter die unangenehmsten gehört, die mir seither in meinem Amt zusties[s].

Republikanischer Gruss und Liebe
Der Regierungsstatthalter Trutmann

## 4. Die alten Rechte der Erblehenszinspflichtigen von Baar

### 4.1 Entscheid der Verwaltungskammer von Zürich vom 28. Februar 1800 *(CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 81r–82r)*

Es erschienen vor der Verwaltungskammer, die B.B. [= Bürger] Franz Joseph Andermatt, Hoz, Zürcher, Steiner [...] ab den Höfen Nottikon, Büesikon und Obermühle, in der Gemeind Baar des Distrikts Zug im Canton Waldstätten, welche vormals dem Amt Cappel bodenzinspflichtig waren. Der B[ürger] Andermatt trug vor, es habe ihnen der B[ürger] Schafner Näf zu Cappel die Bezallung der ausstehenden Bodenzinsen nach dem von der Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten gemachten Schlag gefordert. Und da sie sich geweigert, habe er sie an diese Behörde gewiesen, um den Entschied von derselben zu gewärtigen.
Sie wünschen also, in diesem Fall wie andre Bürger ihres Cantons angesehen zu werden; und da sie seit undenklichen Zeiten gewohnt gewesen, ihre schuldigen Grundzinse nach einer zwischen dem Amtmann und ihnen verabredeten Schazung dem Amt in Geld zu entrichten, bey welchem Anlaas der Amtmann den Trageren ein Mittag[-] und Nachtessen zu bezalen schuldig gewesen seye, so stehen sie besonders darum, weil das Gesez vom 13. Nov. 1799 die ganze Bezalung des auf 1799 verfallenen Bodenzinses behaupte, in der Erwartung, der Staatt werde keinen Privatmann an seinen Rechten und Privilegien kränken wollen und ihnen also dasjenige zukom[m]en lassen, was ihnen gebühre. Und endlich ersuchen sie die Kammer, den Gebrüdern Zürcher von Büesikon wegen beträchtlich erlittenen Kriegesschaden etwas Holz aus den Nazionalwaldungen unsers Cantons anzuweisen.
Hierauf ward erkannt, weilen das Gesez vom 27. December 1799 sub Litt[era] D. bestimmt sagt, «über die Bezinsung eines jeden Bodenzinses soll die Verwaltungskammer desjenigen Cantons verfügen, in welchem das Getreidemagazin oder der Keller liegt, in welche der Bodenzins ehemals geliefert wurde, die bodenzinspflichtigen Güter mögen nun in den gleichen oder einem andern Canton gelegen seyn.» Es sollen die eingangs ernennten grundzinspflichtigen Bürger aus dem Canton Waldstätten dem Amt Cappel die Looskaufszinse der Grundzinse nach der von der Zürcherschen Verwaltungskammer sub 20. Jannuar 1800 emanirten Bestimmung bezalen. Und da diese Zinse laut dem Gesez vom 13. Decembr. 1799 nicht mehr als Bodenzinse sondern als Loskaufszinse von zu Capital geschlagenen Feodallasten betrachtet werden müssen, so kann die Verwaltungskammer aus wichtigen Gründen und um der bedenklichen Folgen willen niemals zugeben, dass den gemeldten Grundzinspflichtigen bey Bezalung der Loskaufszinsen die gewohnte Truntenmahlzeit im Amt Cappel gegeben werde und hält sich desnahe bestimmt an ihrem Beschluss vom 20. Jenner 1800, kraft dessen 5ten Artikels von Fruchtzinsen, welcher in Geld entrichtet werden, keine Trinkgeld bezalt werden soll. Dieser Beschluss werden desnahe dem Bürger Schafner Näf zu Cappel zu seinem Verhalt zugestellt. Was endlich die Petition um Holz betrift, so ist die Kammer Fall, den Bittenden sagen zu müssen, dass da die schon oft genöthigt gewesen, weit stärker beschädigte Zürchersche Cantonsbürger in Gesuchen solcher Art überweisen zu müssen, sie ungeachtet des besten Willens den Bittenden durchaus nicht entsprechen könne. Sie giebt ihnen aber die Anleitung, sich deshalb directe an den Finanzminister zu wenden.
Also beschlossen von der Verwaltungskammer in Zürich den 28 Feb. 1800.

### 4.2 Entscheid des Finanzministers vom 22. März 1800 *(StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XXV,9 [Theke 41])*

Bern, den 22ten Merz 1800
Der Finanzminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Bürger Oberstatthalter des Cantons Waldstaetten

Bürger Oberstathalter!
Das Petitionsbegehren der Besitzern der Höffen Notikon, Rüteli, Bůsikon und der Obermühle der Gemeinde Baar District Zug, dass ihnen nach den produzierten Auszug Urbars einen Nachlass an den Gesezen bestimten Zinsen ihrer nach Kappel Canton Zürich schuldigen Grundzinsen und die Truntenmahlzeit nebst einem Trunk [...] wie ehedem geschehen, auch diesmahl gestattet werde, hat die Verwaltungskammer von Zürich allbereit mit ihrem Beschluss, den sie den Bodenzinsschuldnern eröfnet hat, dem Finanzminister komuniziert und darüber sein Befinden verlangt.
Wenn aber nach dem Gesetz vom 14 Xbre [= Dezember] letzthin die rükständigen Bodenzinsen von 1798 und 1799 nicht mehr in ihrem vormaligen Werth sondern nur noch einer moderaten Bestimmung der Zins des davon nach der Grundlage des Gesetzes vom 10ten 9bre [= November] 1798 berechneten Capitals eingefordert wird, so müssen von daher auch die mit der Lieferung verbundenen den Bodenzinseigenthümern obgelegenen Beschwerden aufhören, oder die Bodenzinsschuldnern würden sich erklären, die Bodenzinse ferner in ihrem vollem Werth als nach den Urbarien und vormaligen Fus abzurichten. In so lang sie sich aber nicht dazu verstehen, kann ihnen das vormahl genosene Benefizium der Mahlzeit etc. auch nicht mehr gestattet werden. In Erwägung dessen hat der Finanzminister den Schluss der Verwaltungskammer von Zürich bestättiget und ihr aufgetragen von den Besitzern der vorgemelten Höffen die schuldigen Zinsen nach Mitgab des angezogenen Gesetzes ohne in einiche Kosten eingetretten einzufordern und beziehen zu lassen.
Sie Bürger Stathalter sind von dem Finanzminister freündlich ersucht, ihnen dieses Befinden zu eröfnen und ihnen begreiflich zu machen, dass ihr diesartiges Begehren ungegründet sey und nicht mehr Platz haben könne.

Republikanischer Gruss und Achtung
Der Finanzminister Rothpletz
Der Chef der Liquidationsdivision Scheurer

### 4.3 Bittschrift an den Vollziehungsrat vom 4. November 1800 *(CH-BAR#B0#1000/1483#2629, fol. 125r–126v)*

Die Bürger Hotz, Steiner, Zürcher und Andermatt
An den Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik
Baar District Zug, den 4ten 9br [= November] 1800

Bürger Vollziehungsräthe!
Mit wahrer Sehnsucht erwarteten wir, was Sie über unserm unterm 4ten lezt verwichenem Herbstmonath eingegebene Bittschrift wegen zwey rükständigen Grundzinsen zu beschliessen gut finden würden.
Unsere Neügierde ist zwar befriediget, aber auch unsere gute Hoffnung verscheücht.

Doppelt unangenehme Gefühle durchkreüzen unsere geraden Gemüther, da wir unsere einfache Vorstellung durch den Bericht des Finanzministeriums in irrigem Licht dargestellt und andererseits unsere Rechte auf das bey jeder gen Kappel machenden Grundzinsleistung zu geniessende gute Mahl nicht gesichert sahen.
Erlauben Sie Bürger Vollziehungsräte, das[s] wir dieses Mahl ebenso offen als am 4ten 7bre [= September] uns erklären, das[s] wir nichts verlangen, als was ältere und neüere Gesetze mehr als hundertjährige Übungen und uralte Documenta uns so feyerlich zusichern. Seyen Sie überzeügt, das[s] wir als gute Bürger uns nie getraut haben würden, wider die Zürchersche Cant[ons]verwaltung klagend bey Ihnen einzukommen, wen[n] wir hätten glauben können, dasselbe uns nach dem §§ 16. 20. 21. 22 und 26 des Gesätzes vom 10 9br [= November] 1798, nach dem §§ 3. 4. und 5 des Gesätzes vom 12. Juni und 13. Xbro [= Dezember] 1799 §§ 2. 6 und Urbarium des Amts Kappel (pag. 241) taxirt und gehalten habe.

Gesez vom 10. 9bre [= November] 1798: §16. Diese Entschädigung soll folgendermassen bestimt werden: In jeder Gemeinde wird der Ertrag der Jahre 1775 inclusive bis 1789 exclusive gerechnet und hernach vom mittleren Ertrag der Producten als vom mittleren Preis der Producten dieser Jahren das Resultat zum Maasstaab angenohmen. Dieser herauskommende mittlere Anschlag mit fünfzehn multiplizirt, soll die Sum[m]e des Kapitals seyn, welches den Besitzeren zu bezahlen ist.
§ 20. Die Grund[-] und Bodenzinse, deren rechtskräftiger Beweis des Eigenthums dargethan werden kann, sollen von den Grund[-] und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden unter Vorbehalt der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.
==========

Sehr weit entfernt von Ihnen, Bürger Vollziehungsräthe! für uns ein aussergesezliches Grundzinsinteresse bestimmt wissen zu wollen, hofften wir vielmehr Sie zu überzeügen, das[s], weil Grundzinse sowie Zehnten als ein Lehengefäll gesetzlich anerkannt worden, selbe ganz schiklich miteinander können verglichen werden und nach unserem Verstand gemässem meynten wir, das[s] so wie dem, welcher die zehnte Garb als Zehnden stellen muste, das Loskaufscapital und somit auch die Zinse höher bestimt werden müsen als dem, der mir die eilfte, 13te und sofort Garbe zu Zehenden verpflichtet war, das[s] also

§ 21. Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenohmmen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche vermöge der Constitution oder der Gesätze aufgehoben sind oder die willkührlich auf neü Urbar gemachte Grundstüke, welche noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt worden.
§ 22. Alle andern unablöslichen Grund[-] und Bodenzinse, welche in Naturproducten zu entrichten waren, sollen aber so wie die Zehnten nach dem 16 Artikel gewürdiget und nach diesem Maasstab bezahlt werden. Ihre Loskaufung soll auf dem Fus[s] vom 15ten Pfenning geschehen, das heisst die mittlere Schatzung mit 15 multiplizirt soll die Summe der Loskaufung seyn.
§ 26. Viertens. Sie sollen dem Zins zu vier vom Hundert tragen.
Gesäz 12 Juni 1799. § 3. Bey den emphiteutischen Verträgen, ewigen Pachten oder Erblehen hingegen, wo gar kein Zeitpunkt für die Dauer der Pacht bestimt ist, weder in Ansetzung der Zeit noch in Bestimmung der Grade, auf welche dieselbe übertragen werden kan, und wodurch kein Bedingnis vorbehalten ist, das[s] eine solche Pacht nach der freyen Willkühr des Verpächter aufgehoben werden könne; bey solchen Verträgen bleibt der Boden das Eigenthum des Bestehers oder derjenigen, die ihn vertretten, und er ist gehalten, den Grundzins, welchen er bey dieser Gelegenheit schuldig war, auf dem Fus[s] loszukauffen, den das Gesetz über die Abschaffung der Lehngefälle und der Grund[-] und Bodenzinse bestimt.
§ 4. Wenn der Zins nicht unveränderlich ist, sondern der Bebauer verpflichtet ist, dem Verpachter einen jährlichen Antheil Früchte des Gutes zu geben, und wen[n] übrigens die Pacht dem § 3 nach ewig ist, so soll man alsdann nachschlagen, was der Betrag und der Werth der auf dem Gute erzeugten Früchte ausmachte, indem man nach dem 16 § des Gesetzes über die Lehngefälle gemäs[s] verfahren wird. Die Summe, welche aus dem mittleren Preis eines Jahres mit zwanzig multiplizirt herauskommt, macht die Summe des Loskaufs aus.
§ 5. Die Schätzung geschieht übrigens in der durch den § 30. des Gesetzes über die Lehengefälle vorgeschriebenen Form «= durch eigene von der Verwaltungskammer bestellte Männer, welche fachkundige Männer jedes Orts zuziehen. Bey dieser Schatzung soll auf den Ertrag derjenigen Producte Rüksicht genohmen werden, von denen der Zehnten (Zins) bezalt wurde.»
Gesetz vom 13 Xbr [= Dezember] 1799. § 2. Als Grundlage der Berechnungen eines jeden dieser Zinse (der Loskaufkapitalia von Grundzinsen) werden drey Viertheil des ehemals jährlich bezalten Grundzinses oder für beyde (mit 1 Jenner 1799 und 1 Jenner 1800 verfallenen Grundzinse) zusamen ein und ein halbes Mahl den Werth dieses ehemals entrichteten Grundzinses angenohmen.
==========

auch unsere ehemals bezalten Grundzinse ein geringeres Capital somit auch weniger Interesse nach dem Maasstaab ertragen sollten, nach welchem wir im Durchschnit an den ehemaligen Kanton Zürich den Mütt Kernengrundzins mit 10 lb 8 ß 3 $^{3}/_{7}$ hlr abherrschten, andere hingegen 11 lb bezahlen mussten. (a)
Unnen[n]bar schmerzlich müste es für uns seyn, wen[n] Sie, Bürger Vollziehungsräthe, uns ebenso wohlfeil als die Zürchersche Kantonsverwaltung für das Truntenmahl abzuspeisen, des feyerlichen Instruments (b) ungeachtet, beschlossen und bey williger Entrichtung des Grundzinses oder Interessen von derselben Capitalien auszuschliessen befohlen hätten.
Lassen Sie uns nicht vergebens hoffen und da Ihr Beschluss vom 20ten 8bre [= Oktober] uns nur in Rücksicht der rükständigen Grundzinsinteressen abweisen will, so gönnen Sie uns die liebe Freyheit, Sie Bürger Vollziehungsräthe, noch einmahl recht geflissentlich angelegen zu ersuchen, das[s] wir durch Sie bey unseren wohlhergebrachten Rechten bey Entrichtung der Zinse zu Kapel geschützt und bewahrt bleiben.

Gesez vom 13. Xbre [= Dezember] 1799. § 6. Die Bezahlung dieser zwey Zinse, welche zusamen einen und einen halben Bodenzins, so wie sie ehemals bezalt wurden, ausmachen, soll in zwey Terminen geschehen.
a. Rechnungen des Amt Kappel von 1775 bis 1789.
b. Urbar des Amts Kappel pag. 241. Es ist vor altem also herkommen, das[s] die so diesen felligen Zins schuldig sind, den gen Kapel all miteinanderen und den Zins sammethaft währen sollend auf den nächsten Sanct Johannestag nach Weynachten und wenn auf denselben Tag der Zins nicht gänzlich gewährt wurde, alsdann mag ein Amtmann zu Kappel uf die Zinslüt lassen leisten, bis das[s] er um Zins und allen Kosten und Schaden bezalt ist.
Ein Amtman zu Kapel soll auch uf denselben Tag allen diesen Zinslüten ein gut Mahl geben, namlich Gesottenes und Gebratenes, wjses und kernins Brod, rothen und wissen W[e]in. Und wo an diesen Stuken ein Mangel wäre, so mögend die Zinslüt uf den Amtman leisten, bis das[s] ihnen solliches erstattet und Schadens vernüegt [= zufriedengestellt] sind. p. 380 a. 2. b.
==========

Wenn wir also gehalten sind all miteinander und samethaft die Zinse zu währen, wenn der Staat nicht berechtiget ist (a), ein Partikulareigenthum anderst als gegen billige Entschädigung und nur in dringenden Fällen abzufordern, wenn wir als Zinsleüte am Tag der Zinsleistung ein gut Mahl zu fordern berechtiget, wen[n] daher das Gesetz spricht (b) sein Wille in jedem gut und gerecht administrirten Staat erfüllt werden mus[s], so können wir recht gut begründet haben, das[s] uns der Staat für diese Mahlzeit, die ebenso gut als unsere Grundzinse als ein Lehengefäll anzusehen und auf dem gleichen Instrument ruhend zu fordern ist, nach Recht und Billigkeit nach dem gesezlichen Maasstaab schadlos halten werde.
Ihre erprobte landesvätterliche Milde verdient unser volles herzliches Zutrauen und munterte uns auf, aufs Neüe ihre Arbeiten zu vermehren.

Wenn Sie Bürger Vollziehungsräthe! beschliessen werden, das[s] wir für die zwey ausständigen Grundzinsinteressen nicht mehr als ein und ein halbes Mahl den Werth eines ehemals bezalten Grundzinses bezahlen und für das gute Mahl nach Billigkeit schadlos gehalten werden sollen, so ist unsere Hoffnung erfüllt und frohe Segenswünsche werden auf unseren frommen Hütten Ihnen zum Lobe ertönen.

Empfangen Sie unsern Dank zum Voraus, samt der feyerlichsten Versicherung unserer ehrforchtsvollen Ergebenheit, nebst republikanischem Grus[s]
Im Nahmen und für die BB. Andermatt, Hotz, Steiner und Zürcher
Franz Jos. Andermatt

a. Constitutionsacte § 9.
b. Vollziehungsrath. Procl[amation] vom 9 August 1800.

### 4.4 Entscheid des Kleinen Rates vom 20. Januar 1802
*(StAZG, Abt. B (WAZ), X/Fasz. XVIII, 12 [Theke 40])*

Bern, 20ten Jenner 1802.
Helvetische Republik, der Kleine Rath.

Nach angehörtem Bericht des Departements der Finanzen über die Vorstellungen einiger Grund[-] und Erblehenzinspflichtigen aus den Kantonen Zug und Zürich an das Amt Kappel, wodurch sie begehren, dass ihnen dasjenige, was sie an die Grundzinse von 1798 & 1799 nach zu hohen Preisen abgeliefert haben, an einer zukünftigen Zinslieferung abgezogen werde, und dass sie für die ihnen bey der Zinslieferung gebührende Mahlzeit, welche ihnen gänzlich verweigert worden, entschädiget werden möchten;
In Erwägung, dass die Zinspflichtigen von Baar von jeher ihre nach Kappel schuldigen Grundzinse mit Geld und zwar etwas unter dem (wegen Grösse des Maases aber um zehn pro Cent erhöhten) obrigkeitlichen Martini Schlag bezahlen konten;
In Erwägung, dass aus den Amtsrechnungen von Kappel erhellt, dass der aus den Preisen, in welchen die von Baar ihre Grundzinse in den Jahren 1775 bis 1789 bezahlt haben, gezogene Mittelpreis unter den von der Verwaltungskammer zu Zürich für die Entrichtung dieser Zinse festgesezten Mittelpreis fällt;
In Erwägung, dass nach dem § 6 des Gesezes vom 13t[en] Christmonat [= Dezember] 1799 die Bezahlung der Zinse für 1798 & 1799 ein und ein halber Zins so, wie sie ehemals bezahlt worden sind, ausmachen soll, und nach dem § 2 des Gesezes vom 6t[en] Weinmonat [= Oktober] 1800 Grundzinse, welche bisher um einen noch niedrigeren Schlag als den gesetzlich bestimmten, entrichtet wurde, auch nach dem ehemals gewohnten Schlag für das Jahr 1800 bezahlt werden können;
In Erwägung, dass das Urbar dieser Grundzinse den Zinsmännern ein gutes Mahl ausdrüklich zuspricht, in Ermangelung dessen sie auf den Amtmann zu dessen Erstattung leisten mögen;
In Erwägung, dass obgemeldte Zahlungsart auf Urkunden und lange Übung gegründet und die Wohlthat des Mahles ein wirklich auf dem Grundzins haftende Beschwerde oder Gegenverpflichtung ist,
beschliesst:
1) Die Zinspflichtigen von Baar an das Amt Kappel können ihre für die Jahre 1798, 1799 & 1800 schuldigen Grundzinse nach dem für das Zürcher Maas bestimmten Mittelpreis, nach welchem der Mütt Kernen 88 Bazen anstatt dem Zuger, der auf 94 ½ Bazen kommt, bezahlen.
2) Es soll ihnen also das, was sie nach dem Zuger Schlag für 1798 &1799 zu viel bezahlt haben, auf dem noch zu bezahlenden schuldigen Zins für das Jahr 1800 abgerechnet werden.
3) Es sollen die Zinspflichtigen von Baar und Äugst für gedachte drey Jahre wegen der bey jeder ehmaligen Zinslieferung genossenen Wohlthat in dem Verhältnis der für diese Jahre abzutragende Zinse und der vormals an dieser Mahlzeit Antheil habenden Persohnen entschädiget werden.
4) Sie sollen für das Jahr 1801 und fernerhin, wo die Grundzinse zufolge gesezlicher Vorschrift vollständig wie von altersher zu entrichten sind, jene Mahlzeit wie ehmals zu geniessen haben oder dafür auf eine angemessene Weise entschädiget werden.
5) Dem Departement der Finanzen ist die Bekandtmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern den 20t[en] Jener 1802
Der Landammann Präsident des Kleinen Raths Aloys Reding
Für den Kleinen Rath der Oberschreiber
In dessen Abwesenheit Gerber

## 5. Der Weinzehnt von Walchwil

### 5.1 Eingabe vom 6. März 1802
*(CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 329 r/v)*

Zug, den 6t Merz 1802
Die Gemeindskammer der Stadt Zug
An das Departement der Innern Angelegenheiten der helvetischen Republik

Bürger Senatoren!
Es scheint, die Municipalität von Walchwyl wolle es zum Grundsaz machen, das[s] die Zehnten nur derjenigen Gemeind, in der selbe gefallen, zum Nuzen dienen und so mit solchem viel hundertjährige auf rechtmässige Urkunden und ungestörte Übung gegründete Ansprachen auf einmahl tilgen wollen. Da aber in keinem einzigen Gesez diese eigenthumsstörende Contenienz anerkannt, und selbst die Bürger von Walchwil durch ihre willige, schon lange in Natura entrichteten Zehnten das billich finden unsrer gerechten Ansprache offen an Tag gelegt, nur aber von der Munizipalität unter dem Vorwand des allgemeinen, hingegen vielleicht persönlichen Interesses widersprochen und andurch eine Streitsache angebahnt zu haben, sich freüen möchte, so halten [wir] es pflichtig, indem [wir] uns ganz auf die unterm 19 Jenner 1802 an Sie gerichtete Bitte beziehen, Ihnen zu vollkomner Überzeügung das Instrument von 1497 und den Spruch von 1799 zu übermachen.
Bürger Senatoren! Nemmen Sie in gefälligen und rechtenswürdigen Betracht, wie feyerlich die Gemeind Walchwyl sich kraft angeregtem Instrument für Zehntenentrichtung und andere Schuldigkeiten verpflichtet, erwägen Sie, mit welcher Nachsichtigkeit selbe a[nn]o 1556 durch Loskauf des kleinen Zehntens zu Verwendung an dortige Kapplaneypfrund und endlich a[nn]o 1654 durch Abtretung des halben Weinzehntens begünstiget, über das wie schonend selbe von den geist- und weltlichen Kirchenvorstehern wegen Entrichtung der Opfergabe und andern Verbindlichkeiten, da selbe mehrere Jahr hindurch zur Bequemlichkeit und Nuzen gedachter Gemeind unberührt gelassen, gehalten worden. Wenn zu denen noch das Decret vom 28 Xbre [= Dezember] 1801 hinzukommt, kraft welchem § 2 den Collatoren der Genuss der denselben gehörigen verfallenen Zehnten zugesichert und § 7 verordnet, das[s] mit dem Jahr 1802 die Besoldung der Geistlichen nach den vor dem Jahr 1798 bestandenen Einrichtungen und Übungen hergestellt seyn soll, somit die auf uralte nie in Widerspruch gezogene Übungen und Titel anerkannt werden müssen, so können und dörfen wir nichts anders als den frohen Zuspruch unsrer gerechten Forderung von Ihrer Gerechtigkeitsliebe getrost erwarten.

Republikanischer Gruss und Hochachtung
President Sidler
Im Namen der G[emeinde]kammer Kanzlist Bossard

### 5.2 Bittschrift vom 12. März 1802

*(CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 318r–319r)*

Walchwyl im Kanton Zug, den 12ten Merz 1802
Die Munizipalität und Gemeindskammer der Gemeind Walchwyl
An Bürger Senator Fües[s]li Vorsteher des Departements der inneren Angelegenheiten der helvetischen Republik

Bürger
Da uns durch Bürger Regierungsstatthalter des Kantons Zug eine Abschrift des von Seiten der Gemeindskammer in Zug bey dem Departement der inneren Angelegenheiten eingelangten Schreiben zugekommen, nemmen wir auch die Freyheit, ihnen unsere Lage betreffend den Zehenden, welchen dem Stadtpfarrer in Zug verabfolgen zu las[s]en, wir sollen angehalten werden, vor Augen zu legen.
Das[s] die administrative Behörde der Gemeind Zug in ältern Zeiten ihren Stadtpfarrer den halben Weinzehenden der Gemeind Walchwyl angewiesen und von selben bis zur Revolution seye bezogen worden, leugnen wir nicht. Indem wir als Unterthanen unsern Oberherren nie hätten wiedersprechen dörfen, sondern ieder Zeit uns ihren Verordnungen haben unterwerfen müs[s]en.
Sie behandelte uns willkührlich und dieses erhellet aus dem, das[s] sie noch kurz vor der Revolution unserm Pfarrer den Fruchtzehenden gegen alle angebrachte unwiederlegliche Gründe und uralte Übung und Gewohnheit wieder alles Recht abgesprochen und dem Stadtpfarrer zugeeignet hat. Nun glauben wir, das[s] sie iez nur die Gegenpart und nicht mehr unser Richter zugleich seyn und hoffen deswegen auf einen vernünftigen und billigen Schlus[s].
Wir haben, Bürger Senator, niemals gefällige Verfügung über den Zehenden uns zugeeignet, wie die Gemeindskammer von Zug uns beschuldiget, der Zehende ist genau entrichtet und ligt wirklich an dem gewohnten und dazu bestimmten Ort (im Pfarrhaus) noch ganz beysamen und unberührt.
Wir wiedersetzen uns keinen Gesäzen und weigern uns keineswegs den Zehenden verabfolgen zu las[s]en, wan[n] die Regierung nach angehörten Gründen verfügen wird, das[s] eine arme Gemeinde zur Vermehrung der Einkünften der Religionsdiener einer weit reicheren Gemeind etwas beytragen soll und ihre eigene unentbehrliche Religionsdiener und Schuhllehrer unbesoldet in Mangel leben sollen oder nur durch erpresste Steüren von allen auch ärmsten Einwohnern unterhalten werden.
Wir können zwar keine weitere Gründe oder Instrumente aufweisen, die uns günstig seind. Indem bey dem Todtfall eines ieden Pfarrers durch Abgeordnete der Stadt Zug, die in unserm Pfarrhaus befindliche Papire und Schriften seind besigelt worden und bey diesem Anlas[s] ohne Zweifel iene Schriften, die Bezug auf unsern Vor- oder ihren Nachtheil hatten, von da seind entfernt worden.
Übrigens geben wir zu, das[s] unsere Gemeind ehemals der Stadtgemeind pfarrig gewesen und wegen ihrer weitschichtigen und unbequemen Lage auch für den Stadtpfarrer allzu beschwerlichen Schuldigkeiten nach der Zeit zu einer eigenen Pfarr ist errichtet worden.
Da nun das Volk unserer Gemeind seit selber Zeit mehr als um die Helfte sich vermehrt hat, mithin die pfärrliche Verrichtungen beschwerlicher und für einen einzigen Geistlichen unerträglich geworden, so das[s] die Pflichten unser Religion wie auch die geistliche Arbeiten einer ziemlich bevölkerten weitschichtigen Gemeind zwey Religionsdiener erfordern, könte auch wohl gesagt werden, das[s] der Stadtpfarrer, wan[n] er von unserer Gemeindeinkünften, welche zur Besoldung der pfärrlichen Verrichtungen seind bestimmt worden, beziehen wolle, auch die Arbeiten unsers Pfarrers durch einen Vicar unterstüzen helfen möchte.
Oder soll, da der Zehende durch die Vermehrung und Arbeitsamkeit unsers Volks beträchtlicher worden, dem einen das Einkommen ohne einzige Mühe und Arbeit vermehrt werden, dem andern aber die Beschwerden allein anwachsen und zutheil werden. Vielleicht würde sich unsere Gemeind über diesen Gegenstand in einen gütlichen Vergleich einlassen, wan[n] die Stadtgemeind sich hinzu bequemen wolte, und dan auf iene Zeiten zurükgehen, da unsere Pfarr von der Stadtpfarr ist gesondert und zu einer eigenen ist errichtet worden, dem Stadtpfarrer für seine Ansprach den zwanzigfachen Werth des Betrags des damaligen halben Weinzehenden gutmachen, wan[n] die Regierung uns gestatten würde, den ganzen Zehenden, den wir wie vorher genau entrichten werden, zum Unterhalt der uns unumgänglich nothwendigen Religionsdienern und zur Besoldung eines höchst erforderlichen Schuhllehrers zu verwenden.
Wir bitten also inständig, das[s] die Regierung durch weise Anstalten auch für den öffentlichen Unterricht der Jugend besorgt seyn wolle und für unsere Gemeind, welche über 800 Einwohner zählt, eine Schuhl verordnen dem Schuhllehrer die Besoldung anweisen, ohne die Gemeind mit neuen Beschwerden zu belasten.

Republikanischer Grus[s] und Ergebenheit
President der Munizipalität Michael Anton Hürlem[ann]
President der Gemeindskammer Johann Caspar Hürlimann
Im Namen der Munizipalität und Gemeindskammer das Secretariat

### 5.3 Schreiben des Regierungsstatthalters an den Staatssekretär für die Finanzen vom 2. Februar 1803

*(CH-BAR#B0#1000/1483#1412, fol. 303r–304r)*

Der Regierungsstatthalter des Kantons Zug
An den Bürger Staatssekretair für die Finanzen

Bürger Staatssekretaire!
Ohne mir unterm 18ten passato ertheilte Weisung, dass die Gemeinde Walchwil die zurückgehaltenen Zehndenhälften von 1801 und 1802 alsogleich der hiesigen Pfarrey verabfolgen lassen, habe ich beyden streitenden Theilen bekannt gemacht und laut der mir ertheilten Vollmacht auf die Befolgung derselben gedrungen. Abgeordnete von Walchwyl legten mir verschiedene Fragen und Begehren vor und wichen sorgfältig der Erklärung aus, dass sie sich Ihrem Entscheide unterziehen. Ich beantwortete diese Puncte, wie Sie aus der Anlage sub No 1 ersehen. Ich kannte nemlich die Gemeinde Walchwyl als ein hörniges, streit[-] und zanksüchtiges Volkgen, ganz mit dem Geiste des benachbarten Kantons Schwyz verbrüdert. Ich sah, wie jeder sehen muss, dass Walchwyl sich nun darum so hartnäkig gebärde, weil es in der ganzen Sache nichts auf Spiel setzt noch desnahen etwas verlieren kann, aber durch Begerungen hofft und sucht, den Zeitpunkt der Exekution immer weiter und weiter hinauszurüken, um etwa bey trübem Wetter oder Wasser den günstigen Augenblik zu benutzen. Darum musste ich in der Sprache der Strenge antworten, so wie sie mir von meinen amtlichen Verhältnissen diktiert ward. Gestern erhalte ich von Seite Walchwyls die sub No 2 beygelegte Zuschrift. Ich will in den widersinnigen Inhalt derselben nicht eintretten, noch die damals unverschämte und boshafte Abfassung berühren. Nur im Vorbeygehen sey es gesagt, dass ich keine Gemeindscommission von Walchwyl kenne noch je gebannt habe. Dieses Schreiben theilte ich hiesiger Gemeindskammer aus Freundschaft mit. Wie sie nur selbe lohnte, sehen Sie aus der sub No 3 beygelegten Zuschrift, die ich aber keiner Antwort würdigte.
Bürger Staatsekretaire! Ich bin es gewohnt, von dieser Behörde derley unverschämte Zuschriften zu erhalten. Bereits ehe ich mich am 3ten passato an Sie wandte, hatte sie sich derley Schriften erlaubt. Urtheilen Sie nun, in welch fatale Verhältnisse ein Amtsman, dem die Rechte beyder Partheyen heilig sind, der sie ehrt und schützt, bey solchen Menschen hingeworfen ist, da der eine Theil ihm mit dem Vorwurf eines Despoten droht, der andre ihn wegen Saumseeligkeit anklagt, und sich erfrechet, ihm Verantwortlichkeit zuzumuthen und aufzubürden. Urtheilen Sie, wie lieb, wie angenehm es ihm sey, ohne Belohnung sich mit so undankbaren Arbeiten abzugeben und seinen redlichsten Absichten und Bemühungen mitgespielt zu sehen.
Als ich meinen Bericht vom 3ten passato niederschrieb, schrieb ich nach bestem Wissen und Gewissen und detaillierte Ihnen die verschiedenen Fakten, so wie ich sie kannte, einzig darauf bedacht, Ihnen die Sache ohne Schminke und ohne Partheilichkeit mit den gehörigen Belegen begleitet mitzutheilen. Ich schrieb an Sie und machte die Sache Ihnen anhängig, weil ich wusste, dass Sie mit der Vollziehung der Zehndengesetze beauftragt waren. Da aber die Streitsache schon unter meinem Vorfahrer begonnen hatte, so hatte ich von den gewechselten

Schriften keine Kenntnis, umso mehr, da die Gemeindskammer Zug nur mit einem nakten Exekutionsbegehren bey mir einkam, und mir vom Verlauf der Sache keine Kenntnis zu geben für gut fand. Dies sey einzig gesagt, um das Geschwäz der Munizipalität Walchwyl wegen verletzter Competenz ins gehörige Licht zu setzen.
Wenn aber letzter Gemeinde sich in der That in ihren Rechten und Interessen gekränkt glaubt und ihre Abgeordnete abschickt, um selbe bey der Regierung zu verfechten und ihr ihre Gegengründe vorzulegen, so glaube ich es meinen Pflichten nicht entgegen, der Sache ihren Lauf zu lassen und unbekümmert über die lächerliche, mir von der Gemeindskammer Zug zugemuthete Verantwortlichkeit, die angebahnte Exekution zu suspendieren, besonders da keine Gefahr im Verzug liegt und die Umstände der Örtlichkeit verbunden mit der strengen Witterung den Transport des Weins nicht sobald zu gestatten scheinen. So und nicht anderst glaube ich den Pflichten meiner unangenehmen amtlichen Verhältnissen entsprochen zu haben. In dieser Überzeügung erwarte ich das herauskommende Resultat und meine Verhaltungsbefehle. Da es aber nur einer kurzen Zeit bedarf, über die Oppositionen von Walchwyl zu entscheiden, so bitte ich Sie inständig um gütige Beförderung.

Republikanischer Gruss und Hochachtung
Der Regierungsstatthalter
Keiser

## Quellen und Literatur

### Ungedruckte Quellen

*Bundesarchiv Bern [BAR]*
CH-BAR#B0#1000/1483#2320, Generalrechnungen der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten, Inventare des städtischen Vermögens von Zug (1798–1799).
CH-BAR#B0#1000/1483#2629, Waldstätten, Liquidation Zehnten und Grundzinsen (1799–1802).
CH-BAR#B0#1000/1483#1412, Kirchwesen: Pfarreien S–Z (1798–1803).
CH-BAR#B0#1000/1483#2636, Tabellen über den in den Jahren 1798–1801 oder früher in verschiedenen Kantonen bestehenden Zehnten.

*Bürgerarchiv Zug [BüA Zug]*
A 38, Zehntwesen.
A 39–26, Stadtratsprotokolle.

*Staatsarchiv Zug [StAZG]*
Abt. B (WAZ: Waldstätterarchiv Zug), X (Theken 40 und 41), Liquidation der Zehnten und Grundzinse (1798–1803).

### Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik. 16 Bände, Band 1–11 bearbeitet von Johannes Strickler, Band 12–16 bearbeitet von Alfred Rufer. Bern und Freiburg i. Ü. 1886–1966. *[zitiert ASHR]*

### Literatur

Silvan Abicht, Beginen, Terziarinnen, Kapuzinerinnen. Die Schwestern von Maria Opferung. In: Gotteslob und Mädchenschule. Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung Zug 1611–2011. Hg. vom Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung und vom Verein «Freundschaft mit Maria Opferung». Zug 2011 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Band 16), 90–143.

Carl Bossard, Zug zur Zeit der Helvetik 1798–1803. Lizentiatsarbeit Universität Bern, 1979.

Carl Bossard, Bildungs- und Schulgeschichte von Stadt und Land Zug. Eine kulturgeschichtliche Darstellung der zugerischen Schulverhältnisse im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. Zug 1984 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Band 4).

Beat Dittli, Zuger Ortsnamen. Lexikon der Siedlungs-, Flur- und Gewässernamen im Kanton Zug. Lokalisierung, Deutung, Geschichten. Band 1–5 und Kartenband. Zug 2007.

Anne-Marie Dubler, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975.

Bruno Fritsche und Max Lemmenmeier, Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870. In: Geschichte des Kantons Zürich. Band 3: 19. und 20. Jahrhundert. Zürich 1994, 20–43.

Hans Günter, Zehnten – die Steuern früherer Jahrhunderte. Loskauf im Kanton Zürich, insbesondere im Furttal. Mitteilungsheft der Heimatkundlichen Vereinigung Furttal 39, 2010.

Peter Hoppe, Der Rat der Stadt Zug im 18. Jahrhundert in seiner personellen Zusammensetzung und sozialen Struktur. Tugium 11, 1995, 97–129.

Martin Illi, Von der Kameralistik zum New Public Management. Geschichte der Zürcher Kantonsverwaltung von 1803 bis 1998. Hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich. Zürich 2008.

Albert Iten, Tugium Sacrum. [Band 1:] Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit bis 1952. Stans 1952 (Geschichtsfreund, Beiheft 2).

Andreas Landtwing. Zweifel und Glauben. Die öffentlichen Einrichtungen des Kantons Zug in der Helvetik. Zug 1998.

Matthias Manz, Zentralismus und lokale Freiräume: Die Ebene der Kantone und der Gemeinden. In: André Schluchter und Christian Simon, Helvetik – neue Ansätze. Referate des Helvetik-Kolloquiums vom 4. April 1992. Basel 1993 (Itinera, Fasc. 15), 68–78.

Renato Morosoli, Zweierlei Erbe. Stadt und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47. Zug 1991 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Band 9).

Albert Müller, Walchwil. Eine Gemeindegeschichte. Hg. vom Einwohnerrat [Walchwil]. Zug 1979.

Bernhard Schaaf, Die Entwicklung der wirtschaftlichen Freiheit in der Schweiz während des Französischen Zeitalters (Helvetik und Mediation 1798–1813) im Vergleich zu Frankreich vor und während der Revolution. St. Gallen 2007.

André Schluchter und Christian Simon, Helvetik – neue Ansätze. Referate des Helvetik-Kolloquiums vom 4. April 1992. Basel 1993 (Itinera, Fasc. 15).

Jakob Stark, Zehnten statt Steuern. Das Scheitern der Ablösung von Zehnten und Grundzinsen in der Helvetik: eine Analyse des Vollzugs der Grundlasten- und Steuergesetze am Beispiel des Kantons Thurgau. Zürich 1993.

Beatrice Sutter, Allmenden und Allmendaufteilungen im Kanton Zug im 18. und 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel Cham und Ägeri. Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 1985.

Beatrice Sutter, «… wellent jhr best thun». Die Schulen von Maria Opferung. In: Gotteslob und Mädchenschule. Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung Zug 1611–2011. Hg. vom Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung und vom Verein «Freundschaft mit Maria Opferung». Zug 2011 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Band 16), 144–177.

Benedikt Weibel, Von der Schublade ins Hirn. Checklisten für wirkungsvolles Management. Zürich 2012.